Die Wechselintervention.

Eine rechtsvergleichende Studie.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Artur H. Riedl

aus Landshut,

Referendar am Amtsgericht Landshut.

Approbiert am 8. Februar 1930.

Landshut

Kathol. Fürsorge und Erziehungsanstalten (Solanushaus)

1930.

30:294

Referent:
Univ.-Professor Dr. Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Schwestern,

den Helfern in meiner Studienzeit,
in Dankbarkeit
gewidmet
vom

Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis	S.	V
A. Die Wechselintervention in der Vergangenheit.	"	1
I. Von der Entstehung des Wechsels bis zum 17. Jahrhundert.	"	1
II. Vom 17. Jahrhundert bis zum geltenden Wechselrecht:	"	4
1. Die Ehrenannahme,	"	4
2. Die Ehrenzahlung.	"	11
B. Die Wechselintervention im geltenden Wechselrecht.	"	13
I. Die Wechselintervention in der deutschen Wechselordnung.	"	13
1. Allgemeine Übersicht:	"	13
a. Begriff, Zweck und Arten der Intervention,	"	13
b. Die Notadresse,	"	15
c. Voraussetzung und Beurkundung der Intervention,	"	17
d. Honorat und Intervenient.	"	22
2. Die Ehrenannahme.	"	26
3. Die Ehrenzahlung.	"	36
4. Konkurrenz mehrerer Intervenienten.	"	42
II. Die Wechselintervention in den Wechselgesetzen der einzelnen Gruppen:	"	48
1. Die deutsche Gruppe:	"	48
a. Österreich,	"	48
b. Schweiz,	"	48
c. Italien,	"	52
d. Japan.	"	59
2. Die Zwischengruppe: Belgien.	"	66
3. Die französische Gruppe:	"	73
a. Frankreich,	"	73
b. Holland.	"	82
4. Die anglo-amerikanische Gruppe: England	"	87
C. Ein Vorschlag für die Regelung der Wechselintervention in dem internationalen Weltwechselrecht der Zukunft.	"	97
I. Die Ehrenannahme.	"	97
II. Die Ehrenzahlung:	"	101
1. Gesetzestext.	"	101
2. Begründung.	"	101

Literatur-Verzeichnis.

Adler Karl: Das Österreichische Wechselrecht. Innsbruck 1904.

Alauzet J.: Commentaire du Code de Commerce et de la Législation Commerciale. 1868.

Anson W. R.: Principles of the English Law of Contracts. 1882.

Asser T. M. C.: De la lettre de change. Paris 1863.

Baldasseroni Pomp.: Leggi et costumi.

Behrens C. F.: Anleitung zur Kenntnis der Wechsel und Wechselgeschäfte. Braunschweig 1843.

Bernstein W.: Kommentar zur deutschen Wechselordnung 1898.

Beseke Jo. Melch. Gottl.: Thesaurus iurus cambialis. Berlin 1783.

Bettelheim E.: Das internationale Wechselrecht Österreichs. Wien 1904.

Bluntschli: Die Allgemeine deutsche Wechselordnung. Erlangen 1852.

Borchardt: Handelsgesetze des Erdballs. 1906.

Borchardt S.: Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder. Erste Abteilung: Die Wechselgesetze. 2 Bände. Berlin 1871.

Brauer: Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Erlangen 1851.

Brunner C.: Die Wechselzahlung. Inaug. Diss. Bern 1911.

Büsch J. G.: Von dem wahren Grunde des Wechselrechtes samt einem Beitrage zur Geschichte desselben. Hamburg 1770.

Byles: A treatise on the Law of Bills of Exchange. 16. Aufl.

v. Canstein: Lehrbuch des Wechselrechtes. Berlin 1890.

Chalmers: A Digest of the Law of bills of exchange. London 1887.

Chitty: On Bills of Exchange and Promissory Notes. London 1878.

Chrétien: Etude sur la lettre de change en droit international privé. Nancy 1881.

Cohn G.: Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht. 1880.

Cosack: Lehrbuch des Wechselrechts. 9. Auflage. 1922.

Cross, Ira Brown: Domestic and foreign Exchange. 1923.

Curti Arthur: Schweizerisches Handelsrecht. Zürich 1903.

Daniel: The law of negotiable instruments. Boston 1891.

Dedekind J. L. U.: Abriss einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts. Braunschweig 1843.

„Der in allen Vorfällen vorsichtige Banquier." Frankfurt und Leipzig 1733.
Dernburg: Band II. d. Systeme des preussischen Privatrechtes. 4. Auflage 1889.
Einert C.: Der Wechsel nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäftes im 19. Jahrhundert. Leipzig 1839.
Franck Joh. Christ.: Institutiones iuris cambialis. Frft. u. Lpzg. 1751.
Franck Joh. Christ.: De iure adiplementi lit. camb. honoris causa. Inaug. Diss. bei Beseke.
Goldschmidt L.: Handbuch des Handelsrechts. 1. Bd. Stuttg. 1891.
Goldschmidt L.: System des Handelsrechts. Stuttgart 1892.
Grünberg Sigm.: Grundzüge des Wechsel- u. Scheckrechts einschl. der Gesetzestexte. Wien 1927.
Grünhut C. S.: Wechselrecht. 2 Bände. Leipz. 1897 (in Bindings system. Hdb. der Rechtswissenschaft. III. Abt. II. Teil).
Grünhut C. S.: Grundriß des Wechselrechts. Leipz. 1899. (Im Grundriß d. österr. Rechts. Hersg. v. Finger, Frankl, Ullmann).
Hafner H.: Das schweizerische Obligationenrecht m. Anmerk. Zürich 1898.
Hartmann: Deutsches Wechselrecht. Berlin 1869.
Heineccius Joh. Gottl.: Elementa iuris cambialis. Übersetzung von G. F. Müller. Halle 1781.
Heinsheimer M.: Die englische Wechselordnung vom Jahre 1882. Beilageheft z. 28. Bd. d. „Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht".
Koch: Das Wechselrecht. Breslau 1850.
Kreis: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.
Kuntze: Deutsches Wechselrecht. Leipzig 1852.
Lehmann H. O.: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Lehmann Karl: Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1912.
Lyon-Caën et Renault: Traité de droit commercial. Paris 1893.
Marghieri: La cambiale. Neapel 1890.
v. Martens G. F.: Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797.
Meissner J. K.: Codex der europäischen Wechselrechte. Nürnberg 1836/37.
Meth Friedr.: Die Ehrenzahlung des Wechselrechts. Leipzig 1905.
Meyer Felix: Das Weltwechselrecht. 2 Bände. Leipzig 1909.
Meyer Rob.: Die Wechselordnung nach dem Obligationenrecht mit Erläuterungen. Luzern 1883.
Namur: Le code de commerce belge revisé. Bd. I. Brüssel 1876.
Nouguier: Des lettres de change et des effets de commerce. Paris 1875.
Pardessus J. M.: Traité du contrat de change et des lettres de change. Paris 1809.
Phoonsen: Wissel-Styl tot Amsterdam. Rotterdam 1677.

Pothier Rob. Jos.: Traité du contrat de change. Neue Ausgabe v. M. Hutteau. Paris 1809.
Püttmann J. L. E.: Grundsätze des Wechselrechts. 3. Aufl. besorgt v. Martens. Leipzig 1805.
Rehbein H.: Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen. 7. Aufl. 1904.
Rénaud: Lehrbuch des Wechselrechts. 3. Aufl. Giessen 1868.
Rogron J. A.: Code de commerce. Paris 1881.
Rotae Genuae de mercatura et rebus ad eam pertinentibus decisionis. 1612.
Scaccia Sig.: De Commercio et cambio. 1619.
Schlegelberger F.: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch f. d. Zivil- u. Handelsrecht des In- u. Auslandes. 1927.
Siegel J. G.: Corpus iuris cambialis. Leipzig 1742.
Siegel J. G. Einleitung zum Wechselrecht. Leipzig 1743.
Smith J. W.: A compendium of merkantile law. Bd. I. London 1890.
Sorani: Della cambiale.
Späing W.: Französisches, Belgisches und Englisches Wechselrecht im Anschluß an die Allg. Deutsche Wechselordnung. Berlin 1890.
Staub: Kommentar zur Wechselordnung. Bes. v. Stranz. II. Aufl. 1926.
Stephen S.: New Commentaries on the Law of England. 1880.
Story: Englisches und Nordamerikanisches Wechselrecht. Deutsch bearbeitet von Treitschke.
Thaller: Traité Elémentaire de Droit Commercial. 3. Aufl.
Thöl Heinr.: Das Wechselrecht. Leipzig 1873.
Turri Raph. de: Tractatus de cambiis. 1648.
Vidari: Corso di Diritto Commerciale. 5. Aufl.
Vidari: La cambiale. Mailand 1885.
Vivante: Trattato di diritto commerciale. Turin 1901.
Vogt Karl: Handelsgesetzbuch f. Japan i. d. F. d. Ges. v. 2. 5. 1911. Leipzig 1911.
Volkmar und Löwy: Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.
Wächter O.: Das Wechselrecht des Deutschen Reiches. Stuttgart 1883.
Wahl Alb.: Précis théorique et pratique de droit commercial. 1922.
v. Weisseneck, F. L. Weissegger: Theorie eines allgemeinen Wechselrechtes. Freiburg 1818/19.
Wendt: Das allgemeine Anweisungsrecht. 1895.
v. Zimmerl J. M.: Vollst. Sammlg. d. Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Wien 1809.
Zitelmann E.: Das internationale Privatrecht. Leipzig 1897.

A.

Die Wechselintervention in der Vergangenheit.

I. Von der Entstehung des Wechsels bis zum 17. Jahrhundert.

Bis ins 15. Jahrhundert muß man zurückgehen um auf die Uranfänge des Institutes der Wechselintervention zu stoßen. Wenigstens reichen unsere Quellen soweit zurück. Goldschmidt[1]) bringt in seiner Universalgeschichte einen Protest zu einer Tratte vom Jahre 1413, in welchem wiederum ein Ehrenaccept enthalten ist. Im Londoner Wechselprotest[2]) aus dem 15. Jahrhundert befindet sich eine Aufforderung zur Ehrenzahlung. Das sind wohl die beiden ältesten erhaltenen Interventionsurkunden aus der Entstehungszeit der Wechselintervention.

Sehr früh also bildete sich die Anschauung heraus, daß der Wechselvertrag auch dadurch als erfüllt anzusehen ist, daß ein Dritter, an den der Wechselauftrag gar nicht gerichtet war, in Ermangelung der Acceptation oder Zahlung durch den Bezogenen supra protestu pro honore litterarum crediti et reputationis acceptierte oder zahlte. Ja, der Bezogene selbst konnte sich, wenn er nicht in Erfüllung des ihm gegebenen Auftrages, sondern nur super protestu acceptierte oder zahlte, damals bereits das Regreßrecht gegen den Trassanten oder auch gegen andere Verpflichtete wahren.[3]) Dazu war allerdings unbedingt nötig, daß er seine Absicht, nur per honore acceptieren oder zahlen zu wollen, bei der Präsentation zur Acceptation bezw. Zahlung durch ausdrückliche Erklärung kund tat, insbesondere durch die Hinzufügung der Buchstaben S. P. (super protestu!).

In den Statuten von Genua vom Jahre 1588, lib. 4. cap. 14 de compensat. § qui voluerit, § si tracta,[4]) finden sich bereits Bestimmungen über die Ehrenzahlung, während in der Wechselordnung von Bologna von 1569 derartige Vorschriften noch fehlen. Auch die Marktordnung von Besancon, Art. 5, 34, 35, die Zusätze zu statut. merc., Bologna 1606,

---

1) Handbuch des Handelsrechtes, 1. Bd. S. 457.
2) Goldschmidt Hdb. des Hdr. 1. Bd. Note 157, 160.
3) Vergl. Scaccia § 2. Raphael de Turri disp. 2.
4) Siehe Martens Anhang S. 42 ff.

und die Costumen von Antwerpen von 1578, cap. 55, art. 5 enthalten Bestimmungen über die Wechselintervention.

Noch nicht bekannt war damals der Begriff der Notadresse. In all den damaligen Fällen der Intervention handelte es sich vielmehr, auch soweit sie gesetzlich fixiert wurde, um die sogenannte unberufene Intervention.

Bestritten war damals vor allem, wer bei der Ehrenacceptation den Vorzug haben sollte, der Präsentant oder der Trassat. Die Genueser Statuten von 1588[5]) und auch die oben erwähnte Marktordnung von Besançon[6]) gaben dem Präsentanten den Vorzug vor dem Trassaten. In Genua unbedingt und stets, nach dem W. R.[7]) von Besançon jedoch mit der Einschränkung zu Gunsten eines Dritten, dem der Aussteller den Auftrag gegeben hat supra protestu zu zahlen. Raph. de Turri aber gibt dem Trassaten den Vorrang.

Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Wechselinhabers und in seine Klage gegen den Trassanten ein. Der Trassant konnte sich aber wirksam dagegen schützen, indem er durch einen Mandatar gegen die Ehrenzahlung protestierte.[8]) Der Beauftragte mußte aber einen speziellen Auftrag zu diesem Proteste gegen die Ehrenzahlung haben. Durch sein Einschreiten wurde die Ehrenzahlung ungiltig, der Ehrenzahler wurde gewissermaßen „bösgläubig" gemacht und verlor dadurch die Regreßklage des Inhabers gegen den Trassanten. Denn der Übergang der Rechte des Besitzers auf den Ehrenzahler trat nur ein bei „Gutgläubigkeit" d. h. nur dann, wenn der Trassant bei der Ehrenzahlung nicht dagegen protestierte.[9])

Die Wechselintervention d. i. die Einrichtung, zu Ehren des Ausstellers zu acceptieren und zu zahlen, sollte wohl ursprünglich eine Umgehung darstellen, des für den Aussteller des nicht acceptierten bezw. nicht bezahlten Wechsels sehr kostspieligen sogenannten Rückwechsels. Konnte nämlich der Präsentant vom Trassaten Accept bezw. Zahlung nicht erlangen, so befriedigte sich der Gläubiger indirekt durch eine tatsächliche Rücktratte, deren Bezogener der Aussteller des vorangegangenen Wechsels wurde und deren Betrag natürlich um Provision und Kursgewinn höher war als der ursprüngliche Wechselbetrag. Dem wollte man entgehen, indem man einen Geschäftsfreund beauftragte, den notleidenden Wechsel zu Ehren zu bezahlen. Wohl war oft von vorne herein diese Art des Wechselgeschäftes gewollt. Dadurch wollte man das kirchliche Verbot des Zinsennehmens umgehen, indem in diese Form des cambio

---

5) lib. 4. cap. 14 si tracta: competat primo loco illi, qui debet cambium recipere, deinde illi, cui facta est tracta. Martens S. 43 Anhg.

6) Art. 35.

7) = Wechselrecht.

8) Vergl. Scaccia § 2 Glo. 5. No 390: . . . . . ut nemo possit facere solutionem super protestu honore litterarum, quando aliquis mercator, habens ad hoc speciale mandatum, intimasset et protestatus esset, ne quis litteras talis tractae solveret super protestu, nam tertius tunc potest solvere, ignorante et invito debitore quando debitor non est praesens et non prohibet, sed si adsit et prohibeat, male is tertius, solvit et ob id nulla ei aquiritur actio contra ipsum debitorem, beneficium enim non confertur in invitum.

9) Vergl. Scaccia: . . . . . beneficium enim non confertur in invitum.

con la ricorsa ein Darlehen verkleidet wurde, wobei in der Provision und im Kursgewinn die sonst verbotenen Zinsen versteckt waren.

Überhaupt zieht sich das päpstliche Verbot der Zinsnahme wie ein roter Faden durch die ganze Entwickelung des Wechselrechtes als ausschlaggebender Faktor. Die Versuchung ist groß, den verschiedenen Einwirkungen dieses Verbotes auf die Entwickelung des Wechselgeschäftes und insbesondere einzelner seiner Erscheinungsformen nachzuspüren. Jedoch ist das nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

II. Vom 17. Jahrhundert bis zum geltenden Wechselrecht.

1. Die Ehrenannahme.

In den verschiedenen Wechselordnungen, die vor der geltenden Deutschen W. O. entstanden, unterschied man 2 Arten von Annahme durch einen anderen als den Bezogenen. Man trennte zwischen der Annahme der Notadresse und zwischen der Acceptation eines Tertius, der bloß aus Freundschaft und ohne bestimmten Auftrag hiezu acceptiert. Nur diese letztere Art wurde Ehrenannahme genannt (adimplimentum non invitatum oder qualificatum) oder Annahme per honor di lettera, del giro, Acceptation aus Freundschaft (mere honoratifica).[10])

Erst im Laufe der Entwicklung, weiteren Ausbildung und allgemeinen Einführung der Acceptation und Zahlung S. P. (super protestu) kam es zur Einrichtung der Notadresse und zwar wurde dem Wechsel ursprünglich ein besonderer Brief mitgegeben, in dem der Aussteller des Wechsels einen Dritten, bisher Unbeteiligten, ersuchte gegebenenfalls, d. h. falls unerwarteter Weise der Bezogene Acceptation bezw. Zahlung verweigern sollte, an dessen Stelle den Wechsel zu acceptieren bezw. zu zahlen. Dieser Brief wurde schließlich sehr kurz gefaßt. In der Bremer W. O. von 1712 Art. 24[11]) heißt es z. B. „ . . . . . dieses ohngefähren Inhalts: Mangels verhoffender Richtigkeit, ist selbe bei N. N. zu finden." Bei Siegel I. S. 32 finden wir folgenden Wortlaut im Beispiel: „In Ermangelung Acceptation oder Zahlung ist sich bei Herrn Mevio in Leipzig zu melden." Solche und ähnliche Wortlaute hatten diese Briefe, die man Adresse oder Notiz nannte. In der Frankfurter W. O. von 1739 § 15 werden sie „Adresszettelchen" genannt. Gewöhnlich wurden sie auf ein besonderes Papier geschrieben und mit Draht oder mit Wachs am Wechsel befestigt. Da ein solcher Adresszettel aber leicht von Unbefugten mit einem anderen Wechsel verbunden werden konnte, griff man mit der Zeit zu der Vorsichtsmaßnahme auf dem Zettel auch die Wechselsumme und die Adressen des Trassanten sowie des Bezogenen anzugeben.[12]) Schließlich ließ man dann das Zettelchen ganz weg und schrieb die Adresse auf den Wechsel selbst, wofür sich allerdings erst seit dem 17. Jahrhundert Belege finden.[13]) Noch in der W. O. von Weimar von 1819[14]) spricht der Gesetzgeber in § 54 von einer Notadresse im Wechsel selbst und einer solchen außerhalb des Wechsels, also getrennt von ihm.

Anfangs stand wohl das Recht, eine Notadresse zu benennen, nur dem Trassanten zu. Bald aber wurde es Übung und schließlich auch gesetzlich kodifiziert, daß auch der

---

[10]) Siegel" II S. 432, Weisseneck II § 194.
[11]) Bei Meissner I S. 892 ff.
[12]) Vergl. Vorsichtiger Banquier I S. 412, Heineccius Kap. 3, § 31 und Siegel I S. 32.
[13]) Franck, Instit. lib. 2. sect. 2, tit. 5, § 2 No. 1.
[14]) Meissner I. S. 642 ff.

Indossant[15]) eine Notadresse beifügen darf. Er hatte jedoch die Kosten für einen infolge Zahlungsverweigerung des Notadressaten erfolgenden Protest selbst zu tragen und konnte sie nicht seinen Vormännern verrechnen.[16])

Die Annahme der Notadresse konnte von zweierlei Art sein: Sie konnte erfolgen entweder als ordentliche Annahme ohne Protest oder als eine Art der Annahme S. P., als Interventionsannahme. Handelte es sich um einen Notadressaten des Trassanten, so galt sogar die Vermutung,[17]) daß der Adressat bloß als Mandatar, nicht als Intervenient acceptierte. Dementsprechend stand einem solchen Notadressaten, wenn er acceptierte, nur die gemeinrechtliche Klage gegen den Adressanten zu, nicht die Wechselregreßklage. Der Notadressat des Trassanten galt als ein zweiter Bezogener, da er ja auftrags des Ausstellers acceptierte und demgemäß sein Deckungserhalt präsumiert wurde. Er konnte sich aber den Wechselregreß gegen den Adressanten erhalten, indem er ausdrücklich die ordentliche Acceptation verweigerte und sie nur zu Ehren des Trassanten leistete. Hatte jedoch ein Indossant die Notadresse benannt, so galt dessen Annahme im Zweifel, auch wenn sie zu Ehren des Trassanten erfolgte, als wahre Intervention, als Ehrenannahme eines dem Wechselgeschäft Fremden. Ihm stand daher ohne weiteres die Wechselregreßklage gegen den Honoraten zu.[18])

Handelte es sich bei der Acceptation durch die Notadresse um eine Annahme S. P., um eine Interventionsannahme, so mußte der Inhaber den Wechsel dem Bezogenen vorgelegt und mangels Annahme Protest erhoben haben. Erst nach Protesterhebung konnte die Ehrenacceptation erfolgen. Der Inhaber mußte[19]) den Wechsel nach Protesterhebung beim Bezogenen der Notadresse innerhalb der gehörigen Zeit präsentieren. Sonst verlor er sein Regreßrecht gegen den Adressanten, meist also den Aussteller. Die Notadresse mußte aufgesucht werden und hatte den Vorzug vor jedem fremden Intervenienten. Den Nachweis hiezu mußte der Inhaber führen durch eventl. Protesterhebung bei sämtlichen Notadressen.

Der Notadressat war nicht verpflichtet, zu Ehren des Adressanten zu acceptieren oder zu zahlen. Er war hiezu nicht einmal berechtigt, wenn der Adressant der Notadresse rechtzeitig hatte Contreordre zugehen lassen. In diesem Falle war er aber selbstverständlich berechtigt zu Ehren eines anderen Wechselverpflichteten als des Adressanten in das notleidende Wechselgeschäft einzutreten bezw. sich hierzu zu erbieten. Doch geht hieraus hervor, daß der Adressant nachträglich jederzeit seine Adressierung aufheben konnte. Verweigerte aber der Adressat die Acceptation oder die

---

15) Vergl. Siegel I S. 32: In Ermangelung Acceptation oder Zahlung ist sich wegen Titii giro bei . . . . zu melden. Weimarer W. O. von 1819. § 54.
16) Frankfurter W. O. von 1739. § 15.
17) Franck Diss. § 17 Weimarer W. O. von 1819 § 102 und 104.
18) Ebenso Grünhut I S. 203 ff.
19) Franck Diss. I c. § 17. Siegel II S. 109. Bremer W. O. von 1712 Art. 24.

Zahlung, so mußte ein zweiter Protest erhoben werden,[20]) was ja eigentlich nach dem oben Gesagten selbstverständlich ist. Denn wie sollte der Inhaber auf andere Weise das Angehen der Notadressen dem Adressanten nachweisen um seinen Regreß gegen denselben ausüben zu können?

Die zweite Art der Annahme super protestu ist die Annahme per honor oder Acceptation aus Freundschaft. Es ist das die Annahme des Wechsels durch einen zur Intervention nicht im Voraus in oder außer dem Wechsel Berufenen, sondern die eines negotiorum gestor. Meist wird es ein unbeteiligter Dritter gewesen sein. Jedoch auch der Bezogene selbst wurde zugelassen, wenn er etwa bereits Dekkung in Händen hatte oder zu Ehren eines seiner Gläubiger acceptieren wollte.

Allgemeine Voraussetzung für die Ehrenannahme ist natürlich die Wechselfähigkeit des Annehmenden, die allerdings in den verschiedenen Wechselordnungen sehr divergierend geregelt war.[21]) Meist war es ja ein ganz Fremder, der in keinerlei Beziehungen zum Wechsel stand, der sich zur Ehrenannahme bereit erklärte. Jedoch auch der Inhaber durfte per honor acceptieren. Dagegen war es seltsamer Weise dem Trassanten und dem Indossanten verboten. Während über die Interventionsunfähigkeit des Trassanten im Großen und Ganzen Einigkeit bestand,[22]) gingen hinsichtlich der Interventionsunfähigkeit der Indossanten die Meinungen sehr weit auseinander.[23]) Den Trassanten zur Acceptation per honor nicht zuzulassen, mag man immerhin Grund gehabt haben. Dem Wechselinhaber lag daran einen 2. Hauptschuldner neben dem Trassanten zu bekommen. Denn wenn der Aussteller der Tratte selbst per honor acceptierte, so haftete er wohl aus zweierlei Gründen, aber nicht mit zweierlei Vermögen. Dieser Grund mag auch maßgebend gewesen sein für jene, welche dem Indossanten die Interventionsfähigkeit absprachen. In diesem Falle ist aber der Schluß nicht mehr so zwingend. Denn hier spricht doch schließlich auch das Interesse des Indossanten mit, der nicht, wie der Trassant, Nurverpflichteter ist. Der Indossant hat auch Rechte, Forderungen, wenn sie auch erst im Regreßwege aufleben. Zum mindesten hat er eine Anwartschaft darauf. Der Aussteller des eigenen Wechsels war natürlich von der Intervention bei seinem Wechsel ausgeschlossen.

Die Intervention konnte im Prinzip für jeden aus dem Wechsel Verpflichteten erfolgen.[24]) Es konnte also auch zu Ehren des Ausstellers des eigenen Wechsels interveniert werden. Denn dieser ist aus dem Wechsel verpflichtet. Da-

---

[20]) Bremer W. O. v. 1712 Art. 24, Hamburger W. O. v. 1711 Art. 28. Franck Diss. § 17 No. f. hält diesen Protest für überflüssig.

[21]) Man kann sie in 2 Gruppen einteilen: a. Allgemeine Wechselfähigkeit mit mehr oder minder großen Einschränkungen hinsichtlich Alter, Geschlecht und Beruf. b. System der allgemeinen Wechselunfähigkeit mit mehr oder minder weit reichenden Ausnahmen hinsichtlich Alter, Geschlecht und Beruf.

[22]) Hamburger W. O. v. 1711 Art. 39. Phoonsen Kap. 12 § 22.

[23]) Franck Diss. § 14 läßt die Ehrenannahme des Indossanten nicht zu, dagegen dessen Ehrenzahlung. Heydenreich läßt Acceptation und Zahlung des Indossanten per honor zu. Mothes lehnt beides ab.

[24]) Franck Diss. § 13.

gegen konnte nicht per honor des Inhabers und Präsentanten acceptiert oder gezahlt werden. Denn der Wechselinhaber ist ja nicht wechselverpflichtet, sondern nur wechselberechtigt. Er kann die Wechselsumme fordern, niemand hat dagegen gegen ihn selbst aus dem Wechsel einen Anspruch auf die Summe. Konsequenter Weise konnte auch zu Gunsten des Avalisten interveniert werden, was uns heute vielleicht etwas seltsam anmutet.

Der Honorat mußte mit der Intervention einverstanden sein oder durfte mindestens sie nicht ausdrücklich verbieten.[25]) Ebenso wie der Honorat für seinen Honoranten konnte der Trassant ein allgemeines Interventionsverbot erlassen.[26]) Ausser allem Zweifel aber stand es, daß die Intervention nur subsidiär erfolgen durfte. D. h. sie durfte erst erfolgen, wenn Protest mangels Annahme[27]) vorlag oder Sekuritätsprotest bei Konkurseröffnung des Bezogenen. Ja, nach vielen Wechselordnungen[28]) war sogar noch ein zweiter Protest wenigstens fakultativ, der sogenannte Interventionsprotest, den der Intervenient über die geleistete Intervention aufnehmen lassen mußte.

Manche Wechselordnungen[29]) bestimmten, daß der Wechselinhaber verpflichtet sei, die Intervention eines jeden Dritten, auch des nicht durch Notadresse Berufenen, zuzulassen. Andere[30]) wiederum stellten es dem Inhaber frei eine reine Ehrenannahme, die also nicht von einer Notadresse angeboten wurde, sondern von einem unberufenen Dritten, anzunehmen oder nicht, ohne ihn hiezu zu verpflichten.

Fast alle Wechselgesetzte stimmten darin überein, daß der Intervenient angeben mußte, zu wessen Ehren er intervenierte. Meist mußte er es auch im Proteste bemerken lassen. Wenn ein besonderer Interventionsprotest erforderlich war, dann war letztere Vorschrift ja wohl ohne weiteres gegeben. An die einmal abgegebene Erklärung und Benennung des Honoraten war der Ehrenacceptant gebunden. Er war nicht berechtigt nachträglich an dessen Stelle einen anderen zu benennen. Das hatte vor allem Bedeutung für den Fall, daß der Honorat nach erfolgter Ehrenacceptation in Konkurs fiel. Im Allgemeinen galt die Vermutung, daß zu Ehren des Trassanten interveniert wurde. Nur wenn es ganz offenbar und ausdrücklich sich um ein Ehrenaccept zu Gunsten des Remittenten oder eines Giranten handelte, wenn also z. B. die Notadresse eines Giranten das Ehrenaccept leistete, wurde angenommen, daß zu Gunsten des betreffenden Verpflichteten interveniert wurde. Diese Auffassung hatte die schwer-

---

25) So meint wenigstens Phoonsen Kap. 12 § 6 und Frank. Diss: § 13. Ob es allerdings von allgemeiner Gültigkeit war, möchte ich bezweifeln. Jedoch fehlen mir die Quellen dem nachzugehen, und ist in dieser Arbeit auch nicht der Platz das nachzuprüfen.

26) Ebenso Grünhut I, im Übr. siehe oben.

27) Hamburger W. O. von 1711 Art. 11, Bremer W. O. v. 1712 Art. 23, Code de comm. v. 1808 Kap. 1 § 53.

28) So insbesondere: Braunschweiger W. O. Art. 17, Nürnberg Kap. 2 § 14, Rußland und Wien. Siehe auch Franck Diss. §§ 20, 21.

29) Code de comm. v. 1808 Art. 126, Art. 153, Göthen Art. 63 u. a. Weimar §§102, 105.

30) Typisches Beispiel: Bremer W. O. § 24. Aber auch noch viele andere.

wiegende Folge, daß im Zweifel nur der Trassant[31]) dem Intervenienten regreßpflichtig wurde, während die Indossanten durch diese Intervention liberiert wurden.

In einigen italienischen Städten[32]) scheint es allerdings eine Handelsüsance gewesen zu sein, daß die Vermutung für den letzten Giranten als Honoraten sprach. D. h. bis zum Beweise des Gegenteils galt der letzte Girant als derjenige, zu dessen Ehren die Intervention erfolgte. Das hatte dann die Folge, daß dem Intervenienten gegen alle Wechselverpflichteten der Regreß zustand, wenn er keinen Honoraten benannte. Wenn aber der Intervenient irgend einen Verpflichteten ausdrücklich als seinen Honoraten bezeichnete, stand ihm der Regreß, wie auch heute noch, nur gegen den benannten Honoraten und dessen Vormänner zu, nicht aber gegen die Nachmänner des Honoraten. Gemäß der Uesance von Livorno[33]) gab der dem Accept beigefügte Zusatz S. P. bereits einen Regreßanspruch gegen den Trassanten. Der förmliche Protest aber schaffte dem Intervenienten dazu noch ein Regreßrecht gegen alle übrigen Wechselverpflichteten.

Einen wichtigen und eigentlich in diesem Umfange nicht berechtigten Platz nehmen in allen Wechselordnungen jener Zeit die Bestimmungen ein über Konkurrenz zwischen mehreren, die sich zur Intervention erbieten. Im Allgemeinen[34]) galt der auch heute noch fast durchgehends anerkannte Grundsatz, daß derjenige den Vorzug haben soll, dessen Intervention die meisten Verpflichteten befreit. In mehr oder minder unbeholfener Ausdrucksweise bringen die damaligen Wechselordnungen diesen Grundsatz zum Ausdruck, oft noch von besonderen Kautelen und Einschränkungen umrankt. Bei Konkurrenz mehrerer, die zu Ehren derselben Person intervenieren wollten, ging die Notadresse dem unberufenen Intervenienten vor. Im Übrigen aber stand dem Wechselinhaber die Wahl frei.

Soweit jedoch (siehe oben) nach einzelnen W. O. es dem Inhaber freistand unberufene Intervention anzunehmen oder auszuschlagen, hatte der Inhaber selbst eine gewisse Vorzugsstellung, die auch gegenüber dem Bezogenen galt. Er ging jedem unberufenen Intervenienten vor, es sei denn, daß dieser zu Ehren eines früheren Wechselverpflichteten intervenieren wollte als der Inhaber. Er ging auch vor einem beauftragten Intervenienten, jedoch nur mit derselben Einschränkung, wie sie gegenüber der unberufenen Intervention galt. Bremen Art. 25 gibt ganz allgemein dem Bezogenen ein Vorzugsrecht, das aber wohl auch nur analog dem eben ausgeführten Vorzugsrecht des Inhabers zu verstehen ist.

Die Wirkung des Vorzugsrechtes ging sogar soweit, daß der Nichtbevorzugte dem ihm im Range vorangehenden, dem Bevorzugten, weichen mußte, auch nachdem Ersterer bereits

---

31) Weimarer W. O. v. 1819 § 110.

32) R. de Turri Disp. 2 qu. 13 No. 37 b/Grünhut. Baldasseroni P. II Art. 5. Usance von Livorno.

33) Baldasseroni P. II Art. 5. b/Grünhut.

34) Portugal v. 1833 Art. 23, Weimar § 106, Code de comm. Art. 159, Schweden v. 1748 Art. 6. § 3 u. a. m.

den Wechsel per honor acceptiert hatte.[35]) Dies allerdings nur unter der Bedingung, daß dem Acceptanten von dem Bevorzugten die Provision vergütet wurde. Der Nichtbevorzugte durfte in diesem Falle seine Unterschrift durchstreichen. Dieses „darf" besagt doch wohl, daß er hiezu nicht verpflichtet war. Er durfte sie also auch stehen lassen, obwohl nun auch der bevorzugte Intervenient durch Unterschrift in den Wechselverband eingetreten war. Die Frage ist nur, ob dann beide Unterschriften je ein gültiges Accept darstellten oder nur die eine. Mit anderen Worten, ob der nunmehr verdrängte, nichtbevorzugte Intervenient, nachdem er einmal acceptiert und sein Accept nicht durchgestrichen hatte, weiterhin in der Wechselhaftung blieb. Ich möchte diese Frage trotz der entgegenstehenden Bedenken bejahen. Denn bereits damals stand das Wechselrecht auf streng formaler Grundlage, wenn auch vielleicht noch nicht so stark wie heutzutage. Und schließlich kann ja auch der Wechsel nach diesem Eintritt des Bevorzugten noch durch verschiedene Hände gehen, ohne daß der einzelne Girant weiß oder wissen müßte, daß das Accept des Nichtbevorzugten hätte durchgestrichen werden können.

War jedoch der Wechsel bereits von einem Tertius zu Ehren acceptiert, so konnte der Bezogene nunmehr den Intervenienten nicht mehr zwingen[36]) von seinem Rechte abzugehen und das Accept des Bezogenen nunmehr zuzulassen. Natürlich konnte aber der Intervenient freiwillig sich dazu bereit erklären. Er hatte dann Anspruch auf Kostenersatz und Provision gegen den Bezogenen. In einigen Wechselordnungen[37]) mußte der Intervenient die nachherige Acceptation des Bezogenen gestatten, allerdings nur gegen Erstattung der Kosten und der Provision.

Der Ehrenacceptant haftete wie der ordentliche Acceptant[38]) für die Bezahlung der Wechselsumme bei Fälligkeit des Wechsels. Er mußte daher wie der Trassat schriftlich acceptieren. Zur Zahlung war er aber erst verpflichtet, nachdem bei dem Bezogenen der Protest mangels Zahlung erhoben war.

Schon damals bestand die Mitteilungspflicht des Intervenienten. Er mußte sich, wollte er sein Regreßrecht nicht gefährden, den Protest m. A. oder m. Z. gegen Erstattung der Protestkosten aushändigen lassen. Mit dem Abgang der nächsten Post nach der Präsentation mußte der Intervenient den Protest bezw. eine Kopie dem Honoraten übersenden und ihn von der geschehenen Ehrenannahme verständigen. Die Intervention bezw. die Erfüllung des Interventionsversprechens mußte daher vor[39]) dem Abgang der ersten Post nach

---

35) Weimar § 107.
36) Bremen Art. 25, Weimar § 108, Schweden Art. 6 § 1.
37) Augsburg v. 1778 Kap. 6. § 2, Frankfurt § 18, Nürnberg v. 1722 Kap. 4 § 10.
38) Vergl. Weimar § 109: Der Intervenient tritt rücksichtlich des Inhabers ganz an die Stelle des Trassaten . . ., Bremen Art. 23 . . . und wird er alsdann ein vollkommener debitor . . ., Schweden von 1748 Art. 6 § 1 . . . am Verfalltage unweigerlich zu bezahlen . . .", Niederlande Art. 30 usw.
39) Zur Vorsicht wurde daher das Ehrenaccept z. B. oft mit folgender Formel erteilt: Acceptiert zu Ehren des N. N., giltig bis zum Verfalltage.

der Präsentation an den Bezogenen erfolgen. Andernfalls verlor der Intervenient sein Regreßrecht gegen den Honoraten.

Die Ehrenannahme mußte im Proteste oder einem Anhang ausdrücklich bemerkt werden. Die Protestkosten mußten nach manchen W. O.[40]) vom Intervenienten an den Inhaber vergütet werden. Andere W. O.[41]) bestimmten, daß die Vergütung der Protestkosten erst bei der Wechselzahlung zu erfolgen hatte.

Die Mitteilungspflicht war dort, wo Präsentation zur Ehrenannahme vorgeschrieben war, meist auch auf den Wechselinhaber ausgedehnt. Er mußte von der Verweigerung der Acceptation des Bezogenen seinem Vormanne Kenntnis geben.[42]) Diese Pflicht entfiel, wenn der Trassat zwar die ordentliche Annahme verweigerte, sich aber zur Ehrenannahme zu Gunsten des Trassanten bereit erklärte.[43])

Für das Regreßrecht des Inhabers ist zu unterscheiden: War das Ehrenaccept von dem Bezogenen oder einer Notadresse geleistet worden, so stand dem Inhaber überhaupt kein Regreßrecht mehr zu mangels Annahme. Hatte dagegen ein Tertius per honor acceptiert, so stand ihm nach manchen W. O.[44]) der erfolgten Ehrenannahme ungeachtet ein Regreß mangels Annahme gegen den Trassanten und die Indossanten zu. In manchen W. O.[45]) hingegen wurde dem Wechselinhaber, der die Intervention eines Tertius zugelassen hatte, jedes Regreßrecht genommen. Das ging sogar soweit, daß ihm selbst beim Konkurs des Intervenienten kein Regreß mehr zustand. Ja, bei Zahlungsverweigerung des Intervenienten hatte er nicht einmal einen Zahlungsregreß. Da der Intervenient gleich dem Trassaten, der acceptiert hat, haftete, konnte gegen ihn natürlich auch geklagt werden.

---

[40]) Z. B. Hamburg Art. 11.
[41]) Z. B. Leipzig v. 1682 § 17.
[42]) St. Gallen v. 1784 Tit. 6 § 5; Schweden Art. 6 § 1, Bremen Art. 23.
[43]) Beachte auch Siegel I S. 433, der die Notifikationspflicht des Ehrenacceptanten bestreitet, da nach seiner Ansicht der Intervenient erst durch die Ehrenzahlung dem Wechselinhaber substituiert werde.
[44]) Code de commerce Art. 128.
[45]) Bremen Art. 26.

2. Die Ehrenzahlung.

In der Regel konnte die Ehrenzahlung erst erfolgen, wenn gegen den Bezogenen gehörig Protest m. Z. erhoben war. Das galt vor allem dann, wenn der Trassat den Wechsel ordentlich acceptiert hatte. Hatte dagegen der Bezogene bereits das Accept verweigert und war deshalb Protest m. A. erhoben worden, worauf dann der Wechsel per honor acceptiert worden war, so gaben manche W. O.[46]) dem Ehrenacceptanten bei der Zahlung ein Vorzugsrecht selbst gegenüber dem Trassaten. In diesem Falle konnte also der Ehrenacceptant am Verfalltage Zahlung leisten, ohne daß der Wechsel dem Trassaten überhaupt präsentiert oder gar Protest m. Z. erhoben worden wäre. Andere Staaten[47]) hinwiederum hatten die Ehrenzahlung des Ehrenacceptanten so geregelt, daß der Acceptant par honneur vor der Zahlung des Bezogenen und der eines besseren Intervenienten zurücktreten mußte. Allerdings hatte er in diesen Fällen gegen den Zahler Anspruch auf Erstattung von Kosten und Provision.[48]) Gemäß diesen Bestimmungen hatte der Inhaber also den Wechsel zuerst dem Bezogenen, gegen den Protest m. A. erhoben war, zur Zahlung vorzulegen und evtl. Protest m. Z. zu erheben. Erst hierauf konnte er sich an den Ehrenacceptanten halten, der ohne vorhergegangenen Protest keine Zahlung leisten durfte, wollte er nicht sein Regreßrecht verwirken.

Der Wechselinhaber mußte gegen Zahlung der Wechselsumme samt Protestspesen den Wechsel mit dem Proteste dem Ehrenzahler aushändigen. Denn Wechsel und Protest waren dem Intervenienten zur Verfolgung seiner Regreßansprüche unumgänglich nötig. Der Intervenient trat durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers ein.[49]) Bei einigen W. O.[50]) galt dies allerdings nur mit der bedeutsamen Einschränkung, daß ihm ein wechselrechtlicher Regreßanspruch nur gegen den Trassanten zugebilligt wurde. Er konnte aber vom Inhaber die Zession seiner Klage verlangen[51]) gegen dessen Vormänner. Der Regreßanspruch gegen den Trassanten auf Rückzahlung der geleisteten Summe, Unkosten und Provision stand sowohl dem berufenen wie dem unberufenen Intervenienten zu. Meist aber erwarb der Intervenient durch die Ehrenzahlung, auch wenn sie zu Ehren eines Indossanten erfolgte, Regreßansprüche nicht nur gegen den Trassanten, sondern auch gegen den Honoraten und dessen sämtliche Vordermänner[52]). In einzelnen W. O.[53]) war der Regreß nur gegen den Honoraten gestattet, und nur subsidiär, also wenn von ihm keine Zahlung zu erlangen war,

---

[46]) Leipzig § 17, Schweden Art. 6 § 1, Bremen Art. 11, 25 usw.
[47]) Frankfurt § 18, Nürnberg v. 1722 Kap. 4 § 10, Augsburg v. 1716 Kap. 6 § 2, Niederlande von 1826 Art. 75, Dänemark § 42.
[48]) Dänemark und Niederlande gaben keinen Provisionsanspruch.
[49]) Vergl. z. B. Hamburg v. 1711 Art. 11 . . . der . . . hingegen durch wirkliche Zahlung in des Inhabers iura tritt. . . .
[50]) Z. B. Weimar § 110.
[51]) Antwerpen § 5.
[52]) Hamburg Art. 11, Leipzig § 17, Niederlande Art. 72 u. a. m.
[53]) Bremen Art. 23.

konnte sich der Intervenient auch an die Vorderleute des Honoraten halten.

Zwar nicht rechtlich fixiert, aber allgemeine Uesance scheint es gewesen zu sein, daß dem Ehrenzahler unter allen Umständen Regreßansprüche gegen den Trassaten und evtl. gegen den Ehrenacceptanten[54]) zustanden. Eine Ehrenzahlung durfte, sofern sie sofort zahlbar angeboten wurde, nicht zurückgewiesen werden.[55])

[54]) Vergl. Franck Diss. §§ 15. 23, 25, 28.
[55]) Z. B. Hannover § 35.

B.

Die Wechselintervention im geltenden Wechselrecht.

I. Die Wechselintervention in der deutschen Wechselordnung.

1. Allgemeine Übersicht.

a. Begriff, Zweck und Arten der Intervention.

Begriff der Wechselintervention: „Die Intervention ist begriffsmäßig Eintritt eines Dritten in den Wechselverband eines notleidenden Wechsels durch Ehrenaccept oder Ehrenzahlung.[1]) Es muß sich also um den Eintritt eines Tertius handeln. Dabei ist aber unter diesem Begriff des Dritten nicht zu verstehen, daß dieser überhaupt noch nicht im Wechselverbande stehen dürfte. Begrifflich ist nur nötig, daß er für die von ihm zu übernehmende Rolle eines Acceptanten oder Zahlers ein Dritter ist. Daß er also nicht primär verpflichtet, nicht von vorneherein dazu prädestiniert ist, das Accept oder die Wechselzahlung zu leisten. Es kann also auch z. B. ein Indossant diesen Tertius darstellen, intervenieren.[2]) Zum Wesen der Intervention gehört auch, daß sie nur subsidiär erfolgen darf. Intervention ist nur zulässig, wenn der Wechsel notleidet. Und der Wechsel leidet Not, wenn er von dem Bezogenen nicht gemäß der nach dem Wechselinhalt berechtigten Erwartung des Inhabers angenommen oder bezahlt worden ist oder wenn der Aussteller des eigenen Wechsels nicht bezahlt hat. Als dritter möglicher Fall kommt der des Art. 29 W. O. hinzu, d. h. der Wechsel leidet auch dann Not, „wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs eröffnet worden ist oder der Acceptant auch nur seine Zahlung eingestellt hat oder wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist."[3])

Zweck der Intervention. Mit der Bestimmung, daß die Intervention nur die subsidiäre Annahme oder Zahlung eines notleidenden Wechsels ist, ist zugleich auch der

---

1) Rehbein S. 90.
2) Auf die Frage, wer alles Intervenient sein kann, wird weiter unten eingegangen.
3) Art. 29 W. O.

Zweck der Intervention angedeutet. Das Vertrauen auf die pünktliche Erfüllung der Wechselverpflichtung, eine der wesentlichsten inneren Voraussetzungen des Wechselinstitutes überhaupt, wird erschüttert, wenn der Wechsel in der oben bezeichneten Art notleidet. Der Kredit sämtlicher Wechselverpflichteter wird geschädigt, da man von ihnen nicht gerne wieder Wechsel in Zahlung nimmt, wenn ein von ihnen garantierter Wechsel in eine solche Notlage gerät. Tritt nun ein Dritter zu Gunsten eines dieser Verpflichteten in den Wechselverband ein, obwohl der Wechsel notleidet, so beweist er damit, daß er den Honoraten und auch die anderen Verpflichteten, wenigstens soweit sie Vordermänner des Honoraten sind, immer noch für kreditwürdig hält. Der Intervenient stärkt also durch sein Verhalten den Kredit der anderen, der durch das Notleiden des Wechsels, durch das Verhalten des Bezogenen oder Acceptanten geschädigt worden war.

Aber nicht nur dieses ideelle Moment der Aufrechterhaltung des Kredites des Honoraten allein macht den Vorteil der Intervention aus. Die Intervention mindert auch den realen Schaden, den das Notleiden des Wechsels nach sich zieht, indem sie die Retourkosten des nicht honorierten Wechsels ganz bedeutend vermindert. Das gilt vor allem, wenn der Wechsel in einem sehr langen Regreßwege durch die Hände vieler Indossanten zum Honoraten zurückkehren könnte. Meist wird ja der Honorant nicht einmal den Honoraten in Anspruch nehmen, dessen Kredit er ja eben erst gestärkt hat und den er durch Inanspruchnahme im Regreßwege sofort wieder belasten würde. Durch die Intervention werden also mindestens die Regreßkosten gänzlich erspart, welche bei den Nachmännern des Honoraten entstehen würden, da ja diese durch die Intervention frei werden. Meist wird aber wohl auch der Honorat selbst vom Regresse befreit bleiben.

Arten der Intervention. Man unterscheidet zwei Arten von Intervention, die berufene und die unberufene Wechselintervention. Von unberufenem Eintritt spricht man, wenn der Intervenient lediglich aus spontanem Antrieb, ohne von einem Wechselverpflichteten in oder außerhalb des Wechsels dazu einen Auftrag erhalten zu haben oder sonstwie von ihm berufen zu sein, im Falle des Notleidens des Wechsels zu seiner Aufrechterhaltung als Honorant eintritt. Man nennt das auch Ehrenannahme bezw. Ehrenzahlung im engeren Sinn. Es ist das die sogenannte reine Ehrenintervention, die mere honoratifica, Freundschaftsintervention.

Im Gegensatz hiezu steht die berufene Intervention, die man auch Hilfsintervention nennt. Diese liegt vor, wenn ein Wechselverpflichteter durch eine kurze Notiz im Wechsel selbst oder auch durch einen besonderen Brief[4]) jemand dazu beruft, im Falle der Not (à besoin de), d. h. also, wenn der Wechsel Not leidet, in den Wechselverband als Intervenient einzutreten. Erfolgt die Berufung des Intervenienten im

[4]) Auch Grünhut erkennt die Berufung durch einen besonderen Brief an.

Wechsel selbst, so daß jeder Wechselerwerber sie aus dem Papier ersehen kann, so spricht man von Notadresse. Die Notiz im Wechsel lautet gewöhnlich: Im Falle bei, In Ermangelung bei, à besoin, Wo im Falle, à défaut, al bisogno, in case of need.

Der Gegensatz zwischen der berufenen und unberufenen Intervention ist aber ein rein äußerer. Die beiden Arten haben nicht mehr wie früher von einander abweichende Wirkungen im Gefolge und unterstehen auch sonst den gleichen Vorschriften. Wenn nach unserem Wechselrecht die Intervention einmal erfolgt ist, so besteht kein Unterschied mehr, ob sie auf Grund einer Notadresse oder ohne solche geleistet wurde. In unserer W. O. wird auch für beide Arten dieselbe Bezeichnung gebraucht. In beiden Fällen spricht das Gesetz von Ehrenaccept und von Ehrenzahlung, ohne zu unterscheiden, ob sie von berufener oder unberufener Seite erfolgen.[5])

b. Die Notadresse.

Besonders besprechen muß ich an dieser Stelle noch das Institut der Notadresse. „Die Notadresse ist die im Wechsel selbst enthaltene Aufforderung, das bedrohte Wechselgeschäft nicht Not leiden zu lassen."[6]) Der Aufgeforderte heißt gewöhnlich Notadressat (kurz auch: Adressat) oder auch, etwas ungenau, Notadresse. In der Regel steht die Notadresse auf der Vorderseite des Wechsels als Zusatz zur Adresse des Bezogenen. Zuweilen steht sie aber auch beim Namen des Adressanten selbst, also evtl. auf dem Rücken des Wechsels. Der Adressant gibt sich gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens zu erkennen. Im übrigen wird er ja meist durch besonderes Avis den Adressaten von der Adressierung benachrichtigen und ihm sagen, zu wessen Ehren er intervenieren soll. Die Notadresse kann vollgültig auch auf eine Kopie oder Allonge gesetzt werden. Hinsichtlich der Kopie bestimmt dies das Gesetz ausdrücklich in Art. 62 W. O. Bezüglich der Allonge wird es in der Rechtslehre allgemein anerkannt.

Im Gegensatz zum Accept kann die Notadresse nachträglich mit der Wirkung durchstrichen werden, daß sie ihre Gültigkeit verliert. Sie muß auf den Zahlungsort lauten.[7]) Eine ausdrückliche Ortsangabe bei der Notadresse ist aber nicht nötig, es wird vielmehr vermutet,[8]) daß sie auf den Zahlungsort lautet. Enthält dagegen die Notadresse eine vom Zahlungsort abweichende Ortsangabe, so ist sie keine Notadresse im Sinne des Gesetzes.[9]) Sie ist unbeachtlich, gilt als nicht bestehend, und es erwachsen weder Rechte noch Pflichten aus ihrer Angabe.

---

[5]) Vergl. Art. 61 W. O.: Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder von einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird . . .
[6]) Grünhut II S. 460.
[7]) Art. 56 W. O.
[8]) Nach der Rechtssprechung des R. O. H. G.
[9]) Also auch nicht im Sinne des Art. 29 W. O. Siehe übereinstimmend R. O. H. G., Grünhut, Staub.

Notadressen gibt es bei Tratten sowohl wie bei Solawechseln. Ihrem Wesen nach ist die Angabe einer Notadresse wohl eine subsidiäre Tratte.[10]) Der Adressant weist durch die Notadresse im Wechsel selbst auf einen Weg hin, auf dem sich der Inhaber wechselrechtlich gleich wie gegenüber dem Bezogenem aus dem Wechsel Befriedigung verschaffen kann. Das gilt auch für die Notadresse, die der Aussteller eines eigenen Wechsels angibt. Auch der Bezogene haftet in keiner Weise, solange er nicht acceptiert hat. Und wenn der Adressat einmal das Accept geleistet hat, so ist er in dem gleichen Maße dem Inhaber und wenigstens einem Teile von dessen Vormännern verhaftet wie der Bezogene, der acceptiert hat. So gut wie für den gezogenen Wechsel gilt das auch für den eigenen Wechsel, bei dem lediglich die Person des Ausstellers und des Bezogenen zusammen fallen.

Auf die Frage, wer alles eine Notadresse auf den Wechsel setzen darf, wer also Adressant sein kann, gibt die Deutsche W. O. keine direkte Antwort. Jedoch aus dem Wesen der Notadresse als einer Abwendung und Verhütung des Regresses geht einwandfrei hervor, daß es nur ein Regreßpflichtiger sein kann. Darüber ist sich die gesamte Rechtslehre einig.[11]) In Frage kommt also der Trassant und jeder Girant, es sei denn, daß er mit dem Zusatz „ohne Obligo" giriert hat, wodurch er ja außerhalb des Wechselverbandes geblieben wäre, also nicht mehr Wechselverpflichteter genannt werden könnte. Auch jeder Indossant eines eigenen Wechsels kann Adressant sein. Nicht adressierungsberechtigt dagegen ist der Acceptant und der Aussteller eines eigenen Wechsels, da sie als die Endverpflichteten aus dem Wechsel nicht bloß regreßpflichtig, sondern primär wechselpflichtig sind. Dasselbe gilt auch für den Aussteller des eigenen domizilierten Wechsels mit benanntem Domiziliaten, obwohl er sich hier in ähnlicher Lage befindet gegenüber dem Domiziliaten wie ein Regreßpflichtiger gegenüber einem Regreßberechtigten.[12]) Der Acceptant einer nicht domizilierten Tratte und der Aussteller[13]) eines nicht domizilierten Solawechsels sind natürlich, wie schon gesagt, noch weniger geschaffen Adressant zu sein. Ich halte das für direkt unsinnig, da es dem Sinne der Notadresse widerspricht.

Daß im Zweifel der Trassant als Adressant gilt, habe ich bereits ausgeführt. Die Ehrenannahme zu Gunsten eines Nichtregreßpflichtigen ist sinnwidrig, da durch sie kein Regreßweg abgekürzt werden kann. Sie ist also nichtig. H. O. Lehmann[14]) will sie aufrecht erhalten zu Gunsten desjenigen, der im Regreßwege der Zunächststehende wäre.

---

[10]) Anderer Meinung ist v. Canstein. Siehe jedoch Grünhut II § 133.

[11]) Rehbein S. 91 Anm. 3, Grünhut II § 133, Meyer W. W. R. I § 84, Staub S. 196, H. O. Lehmann u. a. m.

[12]) Staub S. 196, Meyer W. W. R. I S. 380, Grünhut § 133, anderer Meinung Rehbein S. 91.

[13]) H. O. Lehmann läßt es allerdings zu unter der Begründung, daß es gesetzlich nicht verboten ist. Er hält den Fall für denkbar, daß es bei Abwesenheit des Ausstellers zur Verfallzeit nötig werden könnte. Auch diese Begründung dringt nicht durch, da der Aussteller sich ja in diesem Falle des Mittels der Zahlstellenangabe bedienen kann, wie es ja auch durchaus verkehrsüblich ist.

[14]) H. O. Lehmann S. 473, dagegen Staub S. 196.

Diese Ansicht läßt sich aber nicht halten. Sehr richtig betont Staub dagegen, daß sie ja zu dessen Gunsten gar nicht abgegeben sei, daß damit dem Intervenienten ein Wille untergeschoben wird, den er gar nicht hat.

Als Adressat kann berufen werden jeder, der passiv wechselfähig ist. Also nicht bloß ein dem Wechselgeschäfte Fremder, sondern auch solche, die bereits im Wechselverbande stehen, also der Trassant und jeder Girant. Ausgeschlossen ist einzig der Bezogene[15]), der allerdings unberufen intervenieren kann. Er kann nur nicht als Notadressat fungieren, da ihm ja der Wechsel sowieso präsentiert werden muß. Wird er aber trotzdem berufen, so spricht man von einer „unechten Notadresse". Hier ist das Regressrecht des Inhabers nicht dadurch bedingt, wie bei der echten Notadresse, daß bei dem Bezogenen als Adressaten eine nochmalige Präsentation mit evtl. Protest stattfindet, weil er auch Adressat ist. Trassant und Indossant können auch sich selbst als Notadresse angeben,[16]) etwa durch die Worte „im Falle bei mir selbst." Man nennt das Intervention zu eigenen Ehren. Der Wechselinhaber erlangt allerdings durch die Intervention einer solchen Notadresse zu eigenen Ehren keinen neuen Wechselverpflichteten. Es ist aber nicht einzusehen, warum Trassant und Indossant die Leistung, die sie durch einen Dritten zu erbringen sich verpflichten, nicht auch selbst sollen erbringen dürfen. Das würde dem ganzen Geiste der Wechselordnung widersprechen. Und schließlich, warum soll ein Garant den Regreß nicht ebensogut durch Nennung seiner eigenen Firma abkürzen dürfen wie durch Beifügung einer anderen Adresse? Die Notadresse ist ja schließlich auch im Interesse des Wechselgläubigers gelegen, der gerade bei Intervention zu eigenen Ehren um so sicherer und schneller zu seinem Gelde kommt.

Zwischen Adressant und Adressat besteht ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Trassant und Trassat. Ein Auftrag ist für die Notadresse nicht begriffsnotwendig. Durch die Setzung der Notadresse hat der Adressant lediglich seiner Erwartung Ausdruck gegeben, der Adressat werde gegebenen Falls intervenieren. In der Setzung einer Notadresse muß man daher eine Offerte ersehen zum Abschluß eines Mandatsvertrages.[17]) Durch die Leistung der Intervention drückt der Adressat die Annahme dieser Offerte aus.

c. Voraussetzung und Beurkundung der Intervention.

Die wesentliche Voraussetzung jeder Intervention ist, daß das Wechselgeschäft notleidet, daß also ein Anlaß und eine Berechtigung zur Regreßnahme besteht. Intervention darf also nur eine Hilfeleistung im Notfalle sein. Nur im Notfall wirkt sie nützlich und schützend. Sonst ist sie störend, weshalb denn auch derjenige, der ohne Vorliegen

---

15) Anderer Meinung Staub S. 196.
16) R. O. H. G. VI S. 162.
17) Ebenso Grünhut § 133.

eines solchen Notfalles interveniert, keinerlei wechselrechtlichen Regreßanspruch erwirbt, ja nicht einmal einen gemeinrechtlichen. Im Interesse einer beschleunigten Lösung der Wechselverpflichtungen unter den einzelnen Verpflichteten und damit im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit ist es gelegen, daß der Wechsel, wenn irgend möglich, seinen natürlichen Weg geht. Daß also der Bezogene acceptiert, daß die Tratte durch den Bezogenen, der eigene Wechsel vom Aussteller bezahlt wird. Durch die Annahme des Bezogenen ist dann jeder Annahmeregreß ausgeschlossen. Die Bezahlung der Tratte durch den Bezogenen, des Solawechsels durch den Aussteller löst den ganzen Wechselnexus, sämtliche Verpflichtete werden auf diese Weise am schnellsten und sichersten liberiert.

Ein Notfall muß also vorliegen, das ist die essentielle Voraussetzung jeder Intervention. Wechselrechtlich gilt aber ein Notfall überhaupt nicht als vorhanden, wenn er nicht durch einen den Erfordernissen des Wechselrechts entsprechenden Protest konstatiert ist. Durch erfolgten Annahme-, Kautions- oder Zahlungs-Protest muß es außer Zweifel gesetzt sein, daß der Inhaber den in erster Linie zur Leistung Berufenen, also den Bezogenen der Tratte oder den Aussteller des Solawechsels, auch tatsächlich primär um die Leistung angegangen hat, ohne sie aber zu erlangen. Wer vor der Protesterhebung interveniert, erlangt kein Recht aus dem Wechsel. Es ist also Sache des Intervenienten zu prüfen, ob in gehöriger Weise von den primär hiezu Berufenen Annahme, Kaution oder Zahlung verlangt wurde, und darauf zu sehen, daß durch Protest ersichtlich gemacht wurde, daß dem Begehren des Inhabers nicht Folge geleistet wurde. Auch die Notadresse muß das prüfen und darf nicht vorher intervenieren, widrigenfalls sie ihr Regreßrecht aufs Spiel setzt. Denn sie ist zwar vom Honoraten im Wechsel selbst zu dessen Honorierung berufen, aber eben auch nur für den Fall der Not. Sie muß also auch den tatsächlichen Eintritt dieses Notfalles abwarten. Daß aber dieser Notfall auch wirklich eingetreten ist, kann eben nach dem geltenden Wechselrecht nur aus dem Protest hervorgehen und bewiesen werden.

Ausnahmsweise kann auch ohne Protesterhebung Intervention stattfinden, ohne daß der Intervenient sein Regreßrecht dadurch verlöre. Das ist der Fall des Art. 42 W. O. Wenn nämlich ein Wechselverpflichteter seiner Unterschrift die Klausel „o. P. d. h. ohne Protest" beigefügt hat. In diesem Falle kann die Intervention ohne Protesterhebung erfolgen, aber nur zu Gunsten desjenigen, der durch diese Klausel den Protest erlassen, auf ihn verzichtet hat. Gegen ihn wird dann das Regreßrecht erhalten, auch wenn kein Protest erhoben ist. Praktisch geschieht dies meist durch den Trassanten, indem er seiner von ihm gesetzten Notadresse diese Klausel (auch: o. K. d. h. ohne Kosten) beifügt. Der Trassant kann dies ohne weiteres riskieren, da er selbst keinen Regreßpflichtigen Vormann hat, gegen den er eventl. ein Regreßrecht verlieren könnte. Er braucht seinerseits

keinen Protest zur weiteren Regreßnahme. Die Beisetzung dieser Klausel bei der Notadresse hat dieselbe Wirkung wie der Protesterlaß eines regreßpflichtigen Vormannes nach Art. 42 W. O. Auch ohne Protest hat der Adressat seinen Regreßanspruch gegen diesen Honoraten.

Dem Inhaber kann es vollkommen gleich sein, ob die Intervention ohne Protest erfolgt oder erst nach Protesterhebung. Er erreicht durch die stattgehabte Intervention, sei es Ehrenannahme oder gar Ehrenzahlung, auf jeden Fall sein Ziel. Darum ist es Sache des Intervenienten sich um den Protest zu kümmern. Manchmal allerdings wird der Intervenient selbst seinem Honoraten den Protest erlassen wollen, der ja immerhin schon etwas Kreditschädigendes und auch Teueres ist. Er wird dies vor allem tun, wenn er sicher ist, daß er vom Honoraten auch ohne Vorlage des Protestes befriedigt wird, oder wenn er aufrechnen kann, um sich zu revalieren. Jedoch ist das immer eine gefährliche Sache. Leistet der Intervenient das Ehrenaccept ohne vorhergegangenen Protest oder ohne durch die Protestklausel gedeckt zu sein, so kann er der weiter unten zu besprechenden Notifikationspflicht nicht nachkommen und läuft außerdem Gefahr als Aval behandelt zu werden, wenn er nicht nachweist, daß er die Worte p. o., S. P. oder „zu Ehren" oder andere nicht erst nachträglich seiner Unterschrift beigesetzt hat. Leistet er Ehrenzahlung ohne vorliegenden Protest, wenn auch in einem Notfall, so gefährdet er sein Regreßrecht. Er hat keinen Wechselregreß, da er zur Erhebung eines solchen Anspruches ja den Protest braucht so gut wie der Inhaber, in dessen Rechte er eintritt.[18]) Eine solche Zahlung gilt nämlich in der Regel nicht als Ehrenzahlung, sondern nur als gemeinrechtliche Zahlung einer fremden Schuld.[19]) Nur aus diesem Grunde kann daher ein solcher Intervenient irgend welche Ansprüche herleiten. Auf jeden Fall ist die Sachlage nicht ganz rosig für ihn. Dies gilt für den Fall, daß zwar ein Notfall, aber kein Protest vorlag, als der Intervenient eingriff.

Liegt aber nicht einmal ein Notfall vor, so steht es für ihn noch schlimmer. Sein Ehrenaccept ist als solches nichtig, da zum Ehrenaccept als wesentliche Voraussetzung das Vorliegen eines Notfalles gehört. Die Unterschrift ist aber damit noch nicht ausgelöscht oder wirkungslos. Sie gilt vielmehr weiter und zwar als Aval. Und da hilft ihm nun auch kein Beweis, daß er bei der Accepterteilung bereits durch den Zusatz „zu Ehren" sein Accept als Ehrenaccept charakterisiert hat. Er bleibt als Aval verhaftet und kann als solcher in Anspruch genommen werden. Es steht ihm also unter Umständen weder ein wechselrechtlicher noch ein gemeinrechtlicher Regreßanspruch zu.

Aber nicht bloß der Eintritt der Voraussetzung jeder Intervention, also des Notfalles, muß durch Protest konstatiert werden, sondern auch die Tatsache der nunmehr erfolg-

[18]) Art. 63 W. O.
[19]) So Grünhut II S. 471.

ten Intervention bedarf der Beurkundung. Art. 88 Z. 4 W. O. schreibt ja vor, daß der Protest im Falle einer Intervention enthalten muß, von wem, für wen und wie die Intervention angeboten oder geleistet wird. Durch diese Beurkundung der erfolgten Intervention soll allenfallsigem Mißbrauche vorgebeugt werden. Auch hat ja gerade der Intervenient, so gut wie die bereits im Wechselverbande befindlichen Personen, ein Interesse daran, daß seine rechtliche Stellung baldmöglichst und authentisch klargelegt und fixiert wird. Zum Hauptprotest muß also noch der sogenannte Interventionsprotest kommen. Eine besondere Protesturkunde ist jedoch hiezu nicht nötig, wegen der Kosten auch nicht üblich. Es genügt vielmehr, wenn auf dem Hauptprotest oder einem Anhang hiezu die Tatsache der erfolgten Intervention mit allen nötigen Angaben konstatiert wird.

Es muß sowohl die Tatsache der geleisteten Ehrenannahme als die der geleisteten Ehrenzahlung im Proteste bezeugt werden. Der Ehrenzahler hat darauf zu achten, daß seine Zahlung im Augenblicke der Zahlung bereits als Ehrenzahlung im Protest fixiert wird. Sonst bekommt er nämlich kein Wechselregreßrecht, sondern es stünden ihm dann nur gemeinrechtliche Ersatzansprüche zu. Nicht genügt die Feststellung im Protest, daß der Intervenient sich zur Intervention bereit erklärt hat. Vielmehr muß die Tatsache fixiert werden, daß die Intervention tatsächlich und wirklich bereits Platz gegriffen hat. Der Wechselschuldner kann eine wechselrechtlich absolut korrekte Konstatierung der geschehenen Intervention verlangen. Ohne eine solche braucht er sie als Intervention nicht anzuerkennen.

Auch beim Interventionsprotest ist es Sache des Intervenienten, für den Protest über die wirklich erfolgte Intervention zu sorgen. Denn nur er allein hat die Rechtsfolgen zu tragen, die sich aus einer Mißachtung dieser Vorschrift ergeben. Der Protest enthält in authentischer Weise seine Aktivlegitimation zur Verfolgung seiner Ansprüche. Der Protest enthält auch absolut einwandfrei die Passivlegitimation, da er allein über die Person des Honoraten authentisch Aufschluß zu geben in der Lage ist. Besonders wichtig wird dies bei der Ehrenzahlung. Denn der Interventionsprotest konstatiert ganz einwandfrei, ob die Intervention auch rechtzeitig erfolgt ist. Das ist sehr wichtig, weil eine Ehrenzahlung als eine wechselrechtlich privilegierte Zahlung eben nur innerhalb der Protestfrist erfolgen kann.[20]) Jede außerhalb der Protestfrist d. h. später erfolgende Zahlung durch den Intervenienten ist keine Ehrenzahlung mehr, d. h. keine wechselrechtlich privilegierte Zahlung mit der Wirkung, daß dem Zahler aus dieser Zahlung Wechselregreßrechte entstehen gegen den Adressanten bezw. Honoraten und dessen Vormänner. Der Ehrenzahler muß also dafür sorgen — das ist allein seine Aufgabe —, daß seine Zahlung als Ehrenzahlung d. h. also als rechtzeitig geschehen im Protest festgelegt wird. Demgemäß schreibt ja auch Art. 62 W. O. im In-

[20]) Also incl. dritter Werktag nach dem Zahlungstag. Art. 62 W. O.

teresse des Adressanten vor, daß der Wechsel der Notadresse und dem Ehrenacceptanten spätestens am 3. Werktag nach dem Verfalltag zur Zahlung vorgelegt wird bei Verlust des Regresses gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Cosack[21]) will zwar diese Vorschrift nur auf die Notadresse und den Ehrenacceptanten angewendet wissen. Aber mit der überwiegenden Meinung der Rechtslehre[22]) möchte auch ich diese Vorschrift analog ausdehnen auf unberufene Intervenienten, die noch kein Ehrenaccept geleistet haben. Auch diese können nach Ablauf der Protestfrist keine Ehrenzahlung mehr leisten. Eine nach Ablauf der Protestfrist geleistete Zahlung des Ehrenacceptanten oder der Notadresse ist keine Ehrenzahlung. Sie ist nur eine gemeinrechtliche Zahlung einer fremden Schuld. Wenn sie der Ehrenacceptant leistet, wird sie wohl als ordentliche Wechselzahlung zu werten sein, wodurch der ganze Wechselverband der Auflösung verfällt. Wenn nun schon der Ehrenacceptant und die Notadresse nach Ablauf der Protestfrist keine Ehrenzahlung mehr leisten können, so kann sie ein unberufener Dritter umsoweniger leisten. Jeder Ehrenzahler braucht also, um Wechselregreß nehmen zu können, nicht nur den Wechsel selbst, sondern auch den vom Wechselinhaber erhobenen Protest. Und in dem Protest muß nicht nur die Nichtleistung der Zahlung durch den primär Berufenen, den Bezogenen der Tratte und den Acceptanten des Solawechsels, sondern auch die rechtzeitig geleistete Ehrenzahlung des Intervenienten authentisch beurkundet werden. Und daß diese positive Tatsache der von ihm geleisteten Intervention beurkundet wird, dafür hat der Intervenient zu sorgen.

Umgekehrt kann es unter Umständen Sache des Wechselinhabers sein, dafür zu sorgen, daß die negative Tatsache einer nichtgeleisteten Intervention im Protest festgestellt wird, im sogenannten Kontraprotest. In bestimmten Fällen muß nämlich der Wechselinhaber um die Intervention ansuchen und muß durch Protest eventl. beweisen, daß er dieser Pflicht Genüge geleistet hat. Wenn es sich nämlich um das Ehrenaccept einer Notadresse[23]) oder um die Ehrenzahlung der Notadresse bezw. des Ehrenacceptanten[24]) handelt, ist der Wechselinhaber verpflichtet diese um die Intervention anzugehen. Unterläßt er dies, so verliert er das Regreßrecht gegen den Adressanten bezw. Honoraten und deren Nachmänner. Seine Sache ist es also wechselrechtlich korrekt und einwandfrei, d. h. durch Protest (Kontraprotest), den Nachweis dafür zu erbringen, daß er zwar um die Intervention in richtiger Weise nachgesucht hat, daß sie aber vom Intervenienten abgelehnt wurde. Im Protest muß konstatiert werden, daß die Intervention tatsächlich nicht geleistet wurde. Wenn also der Intervenient zwar sich zur Intervention bereit erklärt, aber Accept oder Zahlung noch nicht geleistet hat, weil der Protest m. A. oder m. Z. noch

[21]) § 102.
[22]) Lehmann, Staub, Grünhut und Rehbein sind derselben Ansicht.
[23]) Art. 56 W. O.
[24]) Art. 62 W. O.

nicht vorgelegen hat, so muß der Inhaber durch Protest feststellen lassen, daß die Notadresse oder der Ehrenacceptant die Intervention nicht geleistet haben, obwohl bei der wiederholten Präsentation zwecks Intervention der Protest gegen den primär Berufenen beigebracht war und zur Ausfolgung an den Intervenienten bereit lag. Denn die Notadresse und der Ehrenacceptant brauchen die Intervention nicht zu leisten, solange ihnen nicht der Protest m. A., der Sekuritätsprotest oder der Zahlungsprotest gegen den in erster Linie zur Leistung Berufenen ausgehändigt wird. Das gilt auch dann, wenn sie sich schon früher zur Intervention bereit erklärt haben. Das Regreßrecht des Inhabers gegen den Adressanten und dessen Nachmänner in diesen Fällen hängt, wie gesagt, ab von der Nichtleistung der Intervention. Und die Nichtleistung der Intervention steht wechselrechtlich erst dann fest, wenn durch Protest sowohl der Eintritt des Notfalles als auch die Präsentierung zur Intervention und deren Nichtleistung konstatiert wird.

Die bei der Notadresse und beim Ehrenacceptanten aufgewendeten Protestkosten[25]) muß vorerst der Wechselinhaber selber tragen. Er kann sie aber im Regreßwege vom Adressanten und dessen Nachmännern, die ja alle in Kenntnis und Billigung der Notadressierung in den Wechselverband eingetreten sind, zurück verlangen. Der Wechselinhaber kann diese Kosten aber auch von den Vormännern des Adressanten verlangen,[26]) obwohl diese von der Beifügung der Notadresse gar nichts wußten und folglich dem Inhaber die Pflicht zur Aufsuchung der Notadresse und zur Erhebung des Protestes gar nicht auferlegt hatten. Kommt doch auch ihnen die Beifügung einer Notadresse durch irgend einen Nachmann zu statten, da bei Nichtbeachtung der Notadresse der Kautionsregreß auch gegen sie entfällt und außerdem die Notadresse ja auch zu ihren Gunsten intervenieren kann. Ebenso kommt ihnen auch die Abkürzung des Regreßweges und damit dessen Verbilligung zu statten. Es ist also billig und tatsächlich auch von Wissenschaft und Praxis anerkannt, daß auch gegen sie wegen dieser Protestkosten Regreß genommen werden kann.

d. Honorat und Intervenient.

Es bleibt uns noch die rechtliche Stellung der beiden Träger des Instituts der Intervention, des Honoraten und des Intervenienten, zu prüfen. Der Zweck der Intervention liegt, wie schon gesagt, darin, dem Honoraten Kosten zu ersparen und seinen Kredit, der durch das Notleiden des Wechsels erschüttert wurde, zu stützen. Aus diesem Zweck heraus kann man ohne weiteres ersehen, wer Honorat sein kann. Es sind dies alle diejenigen, denen aus der Nichthonorierung des Wechsels Kosten erwachsen und eine Gefährdung ihres Kredites entsteht, d. h. alle Regreßpflichti-

[25]) D. h. jene, die aus der Verweigerung der Intervention erwachsen. Bei geleisteter Intervention hat der Intervenient die Protestkosten vorerst zu erlegen.
[26]) Ebenso Grünhut u. a.

gen. Es kann also interveniert werden zu Ehren jedes Indossanten eines gezogenen oder eines eigenen Wechsels *(per onor del giro)* und zu Ehren des Trassanten *(per onor di lettera)*.[27]) Jedoch der Kreis derer, zu deren Ehren Wechselintervention geleistet werden kann, radiiert weiter als der jener, die Notadressanten sein können. Auch zu Ehren des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels kann interveniert werden. Ich muß hier der weitaus überwiegenden Meinung[28]) widersprechen, die aus dem Art. 60 W. O., der von der Verpflichtung des Intervenienten gegenüber sämtlichen Nachmännern spricht, zur Ablehnung des Acceptanten und des Ausstellers des eigenen Wechsels als Honoraten der Intervention kommt. Denn im engen wechselrechtlichen Sinn hat der Aussteller und Acceptant des Solawechsels tatsächlich keine Nachmänner. Ich glaube aber,[29]) daß der Begriff „Nachmann" in Art. 60 nicht so eng zu fassen ist, wie es die herrschende Meinung tut. Im praktischen Sinne stehen dem Acceptanten der Tratte und dem Aussteller des eigenen Wechsels die Indossanten bezw. dazu noch der Aussteller der Tratte als Nachmänner gegenüber, denen sie haften. Auch im Geiste des Gesetzes liegt diese Auffassung begründet, des Gesetzes, das immer dem Intervenienten den Vorzug geben will, der möglichst viele Verpflichtete befreit. Und durch Intervention zu Ehren des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels werden alle Indossanten frei, nur der Hauptwechselschuldner bleibt verhaftet. Wie kann der Zweck des Institutes der Wechselintervention besser erreicht werden als gerade durch eine solche Intervention? Ein Ehrenaccept zu Gunsten des Acceptanten der Tratte oder des Ausstellers des eigenen Wechsels hebt jeden Kautionsregreß, eine solche Ehrenzahlung jeden Zahlungsregreß auf. Nur der einfache Wechselanspruch bleibt zurück gegen den Wechselschuldner. Ist das nicht geradezu ein Idealfall von Intervention, in dem ihr Zweck der Regreßabkürzung am vollkommensten erreicht ist? Auch der Ehrenacceptant kann Honorat sein, Honorat eines Ehrenacceptes, wenn er unsicher geworden ist, einer Ehrenzahlung, wie zu Ehren des ordentlichen Acceptanten.[30])

Meist gibt ja der Intervenient an, zu wessen Ehren er interveniert. Unterläßt er dies aber, sei es absichtlich oder aus Versehen, so gilt seine Intervention als zu Ehren des Trassanten oder des ersten Indossanten des Solawechsels geleistet. Für die Ehrenannahme bestimmt dies Art. 59 W. O. ausdrücklich. Im übrigen ist für die Frage, zu wessen Ehren das Accept geleistet wurde, nicht der Inhalt des Protestes, sondern der Wechselinhalt maßgebend. Auf die Ehrenzahlung darf wohl der Art. 59 W. O. analog angewendet wer-

---

[27]) Also zu Ehren aller jener, die auch eine Notadresse setzen können. S. O.
[28]) So Goldschmidt § 198, Lehmann § 119, § 140, von Canstein § 21, Staub, Rehbein u. a.
[29]) Ebenso Thöl § 136, Grünhut § 136.
[30]) Daß der Ehrenacceptant Honorat sein kann, hält auch v. Canstein für richtig.

den.[31]) Art. 59 ist auch dann anzuwenden, wenn die Notadresse eines Nachmannes oder der Ehrenacceptant interveniert ohne einen Honoraten ausdrücklich zu bestimmen. Es gilt in diesem Falle nicht etwa der Adressant der Notadresse oder der Honorat des Ehrenacceptes als der Honorat dieser Intervention. „Das Schweigen des Ehrenzahlers über die Person des Honoraten muß zum Vorteile der Regreßpflichtigen ausgelegt werden."[32]) Honorat kann nur ein Regreßpflichtiger sein, nicht etwa zwei Indossanten oder der Trassant und ein Girant zusammen. Abgesehen natürlich von dem Falle, daß es sich um Mitindossanten, um Mittrassanten handelt. Diese gelten in diesem Sinne als ein Regreßpflichtiger.

Intervenient kann an sich jeder sein, den der Inhaber zur Intervention zuläßt. Aber nicht jeder derartige Intervenient erhält durch seine Intervention Wechselrechte. Und nur ein solcher Intervenient, dem aus der Ehrenannahme bezw. Ehrenzahlung wechselrechtliche Ansprüche erwachsen, ist Intervenient im engeren Sinne, d. h. nur solche Intervenienten nennt das Gesetz „Intervenient". Unsere Frage, die jetzt zu beantworten ist, geht dahin, wer solchergestalt intervenieren kann. Sie ist dahin zu beantworten, daß nur wirksam, d. h. mit wechselrechtlichen Folgen, intervenieren kann, wer Wechselgläubiger werden kann. Es scheidet also von vorneherein aus der Acceptant der Tratte und der Aussteller des eigenen Wechsels, da sie immer nur Wechselschuldner bleiben und nie Wechselgläubiger werden können. Denn ihren eigenen Honoraten, zu deren Ehren sie intervenieren würden und die ihnen daher verpflichtet würden, sind ja selbst wiederum endesverpflichtet. Dagegen kann der Trassant wirksam intervenieren. Er kann ein Ehrenaccept leisten zu eigenen Ehren oder zu Gunsten eines Nachmannes, dem er dann als Ehrenacceptant neben der alten Verpflichtung als Vormann nochmals verpflichtet wäre. Eine Ehrenzahlung dagegen kann er nur zu eigenen Ehren bezw. höchstens zu Ehren des Acceptanten leisten, aber nie zu Ehren eines seiner Nachmänner. Denn er kann wirksam nicht Regreßgläubiger eines Nachmannes werden, wie er es als Ehrenzahler würde, da er diesem ja selbst als Vormann Regreßschuldner ist. Er kann jedoch zu Ehren des Acceptanten zahlen, der ihm dann auf doppelte Weise, als Honorat und als Acceptant verpflichtet wäre. Des Acceptanten Gläubiger kann er durch Intervention werden, wie er es als Trassant bereits ist.

Auch jeder Indossant kann wirksam intervenieren. Und zwar kann er eine Ehrenannahme leisten zu eigenen Ehren wie auch zu Ehren eines Vormannes oder auch eines Nachmannes. Durch das Ehrenaccept zu Gunsten eines Nachmannes übernimmt er eine neue Verpflichtung gegenüber solchen Indossanten, denen er schon durch sein Giro verpflichtet ist. Sein Honorat kann natürlich gegen ihn als

[31]) So auch Staub Art. 62 Anm. 8.
[32]) Grünhut II S. 521.

Vormann trotz des von ihm geleisteten Ehrenacceptes Kautionsregreß nehmen. Nimmt ein Indossant zu Ehren eines seiner Vormänner an, so ist er nunmehr den Zwischenleuten, d. h. denjenigen, die zwischen ihm und dem Honoraten stehen, neu verpflichtet als Ehrenacceptant. Seinen eigenen Nachleuten haftet er bereits aus Giro und nun auch noch aus Ehrenaccept. Ehrenzahlung kann der Indossant leisten zu eigenen und zu Ehren eines Vormannes, nicht aber zu Ehren eines Nachmannes.[33]) In der Ehrenzahlung zu Gunsten eines Vormannes liegt ein Regreßverzicht gegenüber den Zwischenleuten, die nunmehr durch seine Ehrenzahlung frei werden. Zu Ehren eines Nachmannes aber kann ein Indossant nicht zahlen, da er diesem ja seinerseits regreßpflichtig ist, also dessen Gläubiger nicht werden kann.

In erster Linie kommt natürlich für die Intervention in Frage jeder Dritte, der überhaupt noch nicht im Wechselverbande steht. Das ist sogar der Regel-, der Normalfall. Unter diese Rubrik gehören auch der Bezogene, solange er noch nicht wechselverpflichtet ist, also noch nicht ordentlich acceptiert hat, der Domiziliat und der Wechselinhaber. Letzterer kann auch zu seinen eigenen Ehren acceptieren. Allerdings wird die Verpflichtung aus einem solchen Ehrenaccept erst wirksam, wenn er den Wechsel weiterbegibt. Zu eigenen Ehren kann er aber nur zahlen, wenn er selbst zugleich Indossant und nicht bloß Indossatar ist. Dann kann er sogar eine doppelte Retourrechnung ausstellen. Eine als Ehrenzahler an sich selbst als Honoraten und die andere als Indossant.

---

[33]) Nach Grünhut erwirbt der Indossant, der Ehrenzahlung leistet, kein besonderes Recht aus der Ehrenzahlung. Er kann nach dieser Ansicht nicht bewirken, daß ihm die aus Indossament bereits haftenden Vormänner und der Acceptant durch seine Ehrenzahlung noch besonders, ein zweitesmal gewissermaßen, verpflichtet werden. Ich muß diese Ansicht Grünhuts ablehnen. Warum soll der Indossant, wenn er Ehrenzahlung leistet, nicht derselben Rechtsvorteile teilhaftig werden, wie jeder Tertius? Dies umsomehr, da die ganze Frage eine rein theoretische ist und keinerlei praktische Folgen zeitigt.

2. Die Ehrenannahme.

„Das Ehrenaccept ist die auf dem Wechsel schriftlich gegebene Erklärung den Wechsel einzulösen, wenn er zur Verfallzeit von dem darin genannten Zahler nicht eingelöst werden würde."[34]) Ebenso wie das ordentliche Accept enthält auch das Ehrenaccept die Übernahme einer Wechselverbindlichkeit. Der wesentliche Unterschied liegt in der Subsidiarität dieser Wechselverpflichtung. Die herrschende Meinung,[35]) der auch ich mich anschließen möchte, geht dahin, daß auch bei eigenen Wechseln ein Ehrenaccept möglich ist und zwar im Falle der Unsicherheit des Ausstellers. Art. 98 Z. 4 W. O. erklärt Art. 29 ausdrücklich für Solawechsel anwendbar. Warum soll auch beim Eigenwechsel der Indossant sich nicht durch das Ehrenaccept eines Freundes vom Kautionsregress befreien können?

Das Wesen, die Natur des Ehrenacceptes ist lebhaft umstritten. Die herrschende Meinung[36]) erblickt im Ehrenaccept eine Art der Wechselbürgschaft und zwar stets zu Gunsten eines Regreßpflichtigen. Das Ehrenaccept ist also nach dieser Ansicht die Übernahme der Regreßverbindlichkeit des Honoraten, weshalb die Zahlung durch den Ehrenacceptanten auch keine Tilgung des Wechsels bedeutet, sondern nur eine Löschung der Regreßpflicht. Der Ehrenacceptant ist dementsprechend kein wirklicher Acceptant, sondern ein Regreßschuldner.

Grünhut[37]) und Cosack[38]) fassen demgegenüber den Ehrenacceptanten als wirklichen Acceptanten auf. Auch ich möchte mich dieser letzteren Ansicht anschließen. Ihre Begründung ist die: Das Ehrenaccept steht in seinen rechtlichen Wirkungen dem ordentlichen Accept gleich, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Art. 81 W. O. zählt die einzelnen solidarisch haftenden Wechselschuldner auf ohne dabei den Ehrenacceptanten besonders zu erwähnen. Er ist aber zweifellos auch darunter verstanden. Er fällt eben unter den Begriff „Acceptant". Er ist also ein wirklicher Acceptant und nicht bloß ein Regreßschuldner. Das ist auch sehr verständlich. Das Ehrenaccept soll ja dem Inhaber das ordentliche Accept des Bezogenen ersetzen. Es soll ihm also dieselbe Garantie geben wie das ordentliche Accept. Konsequenterweise muß daher der Verpflichtung des Ehrenacceptanten im Zweifel dieselbe Natur zukommen wie der Verpflichtung des ordentlichen Acceptanten. Auch sind die Folgen des Ehrenaccepts wie des ordentlichen Accepts die gleichen, daß nämlich der Inhaber keinen Kautionsregreß nehmen darf. Und wie er bei nachträglich erfolgender ordentlicher Annahme die bestellte Sicherheit frei

---

[34]) Grünhut II § 134.

[35]) v. Canstein, Lehmann, Grünhut, Staub u. a. Anderer Meinung Goldschmidt § 199, der sie nur bei Tratten zuläßt, indem er die Notadresse für eine Eventualtratte ansieht.

[36]) v. Canstein, Staub S. 201, Rehbein Art. 56—61 Anm. 6, Volkmar-Löwy, Dernburg, Bernstein u. a.

[37]) Grünhut § 134.

[38]) Cosack § 102 S. 240.

geben muß, so muß er dies auch tun, wenn nachträglich ein vollständiges und giltiges Ehrenaccept geleistet wird. Das Ehrenaccept soll dem Inhaber das Äquivalent sein für seinen Regreßanspruch, der ihm an sich bei Verweigerung des ordentlichen Accepts zustünde.

Seine rechtliche Lage soll durch das Ehrenaccept so wieder hergestellt werden, wie sie ohne den Eintritt des Notfalles gewesen wäre. Diese Wiederherstellung ist aber nur dann gegeben und damit dann auch jeder Anlaß zur Regreßnahme hinfällig, wenn das Ehrenaccept im Zweifel das ordentliche Accept des Bezogenen in seinen Wirkungen ersetzt. Nur wenn dies der Fall ist, verliert der Inhaber durch das Ehrenaccept nichts, ist in derselben Lage, wie wenn der Bezogene das ordentliche Accept geleistet hätte. Daß der Inhaber so gestellt wird, ist sein gutes Recht. Denn er verliert ja durch das Ehrenaccept den Kautionsregreß so gut, wie wenn das ordentliche Accept geleistet worden wäre.

Die herrschende Lehre bringt gegen diese Auffassung ernstliche Einwendungen, die sich aber zerstreuen lassen. Sie vertritt u. a. folgende begriffliche Unterscheidungsmerkmale[39]) zwischen ordentlichem und Ehrenaccept: 1. Die Ehrenannahme setzt das Notleiden des Wechsels voraus, das ordentliche Accept nicht. Dieser Einwand dringt nicht durch. Denn wir setzen ja die geleistete Ehrenannahme, also das Ehrenaccept i. e. S., der geleisteten ordentlichen Annahme, also dem ordentlichen Accept i. e. S. gleich. Daß die Leistung des Ehrenacceptes vom Notleiden des Wechsels abhängig ist, stellt durchaus keine begriffliche Unterscheidung dar. Auch die Leistung des ordentlichen Acceptes ist von einer Bedingung abhängig, von der Präsentation. Damit will ich allerdings nicht behaupten, daß das ordentliche Accept dadurch etwa auch zu einem subsidiären wird. Denn die Subsidiarität, und diese allein eigentlich, ist ja der Hauptunterschied zwischen den beiden Acceptanten. Er ist aber kein begrifflicher. Denn er trifft nicht die Natur des Acceptes, sondern stellt lediglich eine Voraussetzung dar. Unsere Behauptung geht aber nur dahin, daß das geleistete Ehrenaccept der geleisteten ordentlichen Annahme im Zweifel gleich zu setzen ist. 2. Die Adresse muß beim ordentlichen Accept vom Aussteller herrühren, beim Ehrenaccept kann auch ein Indossant sie setzen. Auch dies ist kein begrifflicher Unterschied, der etwa hindern würde, das Ehrenaccept einem ordentlichen Accept gleich zu erachten. Es ist dies vielmehr lediglich eine Befugniserweiterung zu Gunsten des Ehrenacceptes und hat auf den Unterschied zwischen dem geleisteten Ehrenaccept und dem geleisteten ordentlichen Accept keinen Einfluß. 3. Das Ehrenaccept kann auf eine Kopie gesetzt werden, das ordentliche nicht. Auch dieser Einwand dringt nicht durch, ist kein begrifflicher Unterschied, sondern nur ein formaler. Wir behaupten ja lediglich, daß das Ehrenaccept im Zweifel gleich zu behandeln ist dem ordentlichen Accept, soweit eben nicht das Gesetz ausdrück-

[39]) Nach Staub S. 201.

lich zu Gunsten des einen oder des anderen davon abweicht. Eine solche Abweichung hat aber an sich mit dem Wesen des Ehrenacceptes und seiner Natur nichts zu tun. 4. Wer Duplikate acceptiert, haftet mehrfach.[40]) Diese mehrfache Haftung trifft nicht den Ehrenacceptanten.[41]) Bezüglich dieses Einwandes fehlt es meiner Ansicht nach schon an der Voraussetzung. Daß diese mehrfache Haftung den Ehrenacceptanten nicht trifft, ist nämlich keine Begründung dafür, daß das Ehrenaccept kein wirkliches Accept ist. Die herrschende Lehre kommt vielmehr umgekehrt auf Grund ihrer Anschauung, daß das Ehrenaccept kein wirkliches Accept ist, zu diesem Ausschluß des Ehrenacceptanten von der mehrfachen Haftung. Wir aber lehnen selbstverständlich auch diesen Ausschluß des Ehrenacceptanten von der mehrfachen Haftung ab, ohne uns damit mit dem Gesetz in Widerspruch zu setzen. Unsere Auffassung vom Ehrenaccept als einem wirklichen Accept führt konsequenterweise zu diesem Ergebnis. Es dringt also auch dieser Einwand nicht durch, da es sich wiederum nicht um einen begrifflichen Unterschied handelt, sondern lediglich um einen Sekundäraffekt, der je nach der Auffassung vom Ehrenaccept verschieden ausfällt. 5. Der Acceptant haftet allen Wechselgläubigern, der Ehrenacceptant nur den Nachmännern des Honoraten, übernimmt also nur als dessen Vertreter des Honoraten Verpflichtungen, ist nur Regreßschuldner. Auch das kann ich nicht anerkennen. Der Ehrenacceptant will doch durch sein Accept dem Honoraten und dessen Nachmännern den Regreß ersparen. Er will also dasselbe, wie es der ordentliche Acceptant rücksichtlich des Trassanten und dessen Nachmänner im praktischen Erfolge auch will. Er will nicht die Regreßpflicht des Honoraten selbst übernehmen, wie auch der ordentliche Acceptant nicht die Regreßpflicht des Trassanten übernehmen will. Der Ehrenacceptant wie auch der ordentliche Acceptant verpflichtet sich nicht zur Zahlung der Regreßsumme, sondern nur der Wechselsumme nebst Kosten. Die genaue Bezeichnung des Honoraten soll nur ihm selbst eventl. gegen den Honoraten und dessen Vormänner einen Regreß sichern, der aber ein originärer Regreßanspruch ist und mit dem Regreßanspruch des Honoraten und seiner juristischen Natur nichts zu tun hat. Durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes ist er zu einem Wechselregreß privilegiert.

Auch daß der Ehrenacceptant nur bedingt verpflichtet ist durch sein Accept steht unserer Auffassung nicht entgegen, da ja auch ein ordentlicher Acceptant nur bedingt verpflichtet sein kann, sobald z. B. ein bestimmter Domiziliat genannt ist. Ich komme also zur Ablehnung auch dieses Einwandes, der immerhin der ernsteste ist. Das Ehrenaccept ist also ein wirkliches Accept und hat im Zweifel dieselben Wirkungen wie ein ordentliches Accept, soweit nicht das Gesetz ein Besonderes ausdrücklich bestimmt.

---

[40]) Art. 67 W. O.
[41]) So Staub Art. 67 Anm. 7.

Diese besonderen Bestimmungen des Gesetzes für das Ehrenaccept zu erläutern, ist Aufgabe des Folgenden. Der Ehrenacceptant ist wie der ordentliche Acceptant zur Zahlung des Wechsels bei Verfall verpflichtet. Diese Verpflichtung ist aber bedingt, d. h. sie tritt nur in Kraft, wenn der Protest m. Z. gegen den ordentlichen Bezogenen vorliegt, aus dem erhellt, daß der Bezogene die Wechselzahlung verweigerte, daß also nunmehr der Wechsel Not leidet. Es muß der Protest mangels Zahlung vorliegen, der Protest mangels Annahme genügt nicht. Denn der Bezogene kann ja seit Verweigerung der Annahme seinen Sinn geändert haben und nunmehr gewillt sein zu zahlen. Etwa den Fall gesetzt, daß er inzwischen erst die Deckung erhalten hat. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten geht nur dahin, daß er Zahlung leisten solle, wenn der Bezogene auch zur Verfallzeit auf seiner Weigerung, den Wechsel zu honorieren, bestehen bleibt und wenn diese Nichtzahlung in der Protesturkunde konstatiert ist.

Die Protesturkunde allein setzt den Ehrenacceptanten von der Nichthonorierung wechselrechtlich einwandfrei und authentisch in Kenntnis. Wird diese Bedingung — die Protestvorlage — vom Inhaber nicht erfüllt, so wird der Ehrenacceptant frei von seiner Verpflichtung. Die Erfüllung dieser Bedingung ist also unbedingt nötig um das Recht gegen den Ehrenacceptanten zu wahren. Das Accept des Ehrenacceptanten wird nur unter der Bedingung erteilt, daß er seinerseits wieder in die Lage versetzt werde, gegen den Honoraten und dessen Vormänner Regreß nehmen zu können. Diesen Regreß kann der Ehrenzahler aber nur nehmen, wenn die Ehrenzahlung als solche gilt, d. h. wenn sie alle deren Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt. Daher muß gegen den Bezogenen Protest m. Z. erhoben werden um dem Ehrenacceptanten im Falle der Ehrenzahlung den Eintritt in die Rechte des Inhabers zu ermöglichen. Die Versäumung der Protesterhebung m. Z. beim Bezogenen macht den Trassanten und die Indossanten frei von jeder Regreßpflicht. Deshalb wird natürlich auch der Ehrenacceptant in diesem Falle frei, da er ja, wie gesagt, bloß unter der Bedingung acceptiert hat, daß ihm ein Regreßrecht ermöglicht wird. Der Wechselinhaber muß daher unter allen Umständen, bevor er den Ehrenacceptanten um Zahlung angehen kann, zuerst den normalen Weg beschreiten. D. h. er muß trotz vorausgegangener Verweigerung des Acceptes in ordnungsgemäßer Weise von dem Bezogenen[42]) Zahlung zu erlangen suchen und bei Ergebnislosigkeit des Versuches Protest m. Z. erheben. Diese Vorschrift gilt — aus der obigen Begründung heraus ganz selbstverständlich — auch dann, wenn der Bezogene das ordentliche Accept verweigert, aber den Wechsel zu Ehren angenommen hat. Auch in diesem Falle muß der Inhaber, obwohl es sich um dieselbe Person handelt, zuerst die ordentliche Zahlung verlangen, bei der Weigerung Protest m. Z. erheben, und dann erst kann er vom Bezogenen

[42]) Evtl. natürlich vom Domiziliaten.

als Ehrenacceptanten die Ehrenzahlung verlangen. Auf diese Weise wird, wie notwendig, einwandfrei klargestellt, ob er als Bezogener oder zu Ehren bezahlt hat.

Art. 60 W. O. schreibt vor, daß der Inhaber den Ehrenacceptanten binnen der Protestfrist von 3 Tagen um Ehrenzahlung angehen muß. Andernfalls erlischt die Verpflichtung des Ehrenacceptanten zur Zahlung. Diese Vorschrift verhindert eine unbillige Belastung des Ehrenacceptanten, der ja meist aus eigenen Mitteln die Zahlung zu bestreiten haben wird, ohne bereits Deckung in Händen zu haben. Es soll verhindert werden, daß der Ehrenacceptant längere Zeit Gelder bereithalten muß, ohne zu wissen, ob er überhaupt zur Ehrenzahlung gelangt. Der Inhaber des Wechsels muß also den Protest m. Z. gegen den Bezogenen schleunigst betreiben um noch rechtzeitig vom Ehrenacceptanten Zahlung verlangen zu können.

Die Verweigerung der Ehrenzahlung trotz rechtzeitiger Aufforderung hiezu und trotz Vorlage des Protestes gegen den Bezogenen muß, wie bereits ausgeführt, in der Protesturkunde oder einem Anhange konstatiert werden. Von der Erfüllung dieser Vorschrift ist aber nicht nur die Wahrung des Regresses gegen den Honoraten (des Ehrenacceptes natürlich) und dessen Nachmänner abhängig, sondern auch das Recht gegen den Ehrenacceptanten selbst. Aus der Fassung des Art. 60 W. O. wollen zwar manche[43]) zur Wahrung des Rechtes gegen den Ehrenacceptanten nur die rechtzeitige Präsentation für nötig finden, nicht auch die Protesterhebung. Den Beweis der rechtzeitigen Präsentation halten sie dementsprechend auch durch Eideszuschiebung zu erbringen für zulässig. Dem kann ich aber nicht zustimmen. Ich muß vielmehr auch für das Recht gegen den Ehrenacceptanten an der Protesterhebung festhalten.[44]) Denn nur durch den Protest wird wechselrechtlich authentisch konstatiert, daß die Bedingung erfüllt ist, an die das Recht gegen den Ehrenacceptanten geknüpft ist.

Aus der Anschauung heraus, daß der Ehrenacceptant ein wirklicher Acceptant ist, folgt, daß der Anspruch gegen ihn, wenn er rechtzeitig und in gehöriger Weise um Zahlung angegangen wurde, diese aber verweigert hat und demgemäß gegen ihn der Protest erhoben wurde, wie der Anspruch gegen den ordentlichen Acceptanten, erst in 3 Jahren[45]) verjährt. Die herrschende Meinung kommt auf Grund ihrer Auffassung vom Wesen und der Natur des Ehrenacceptes als der Übernahme einer Regreßverpflichtung zu einer Verjährungsfrist von nur 3 (bezw. 6 oder 18) Monaten.[46])

Auch die Bereicherungsklage aus Art. 83 W. O. ist gegen den Ehrenacceptanten nach unserer Auffassung vom Ehrenaccept zulässig.[47]) Ebenso findet die Vorschrift des

[43]) Z. B. Staub, Anm. 4. S. 202.
[44]) Ebenso Grünhut II.
[45]) Art. 77 W. O.
[46]) Art. 78 W. O.
[47]) Anders natürlich v. Canstein, Staub u. a.

Art. 73 W. O. auf den Ehrenacceptanten Anwendung, sodaß also bei Verlust des Wechsels der Inhaber das Amortisationsrecht auch gegenüber dem Ehrenacceptanten hat.[48]) Allerdings nur, wenn der Wechsel erst nach der Protesterhebung m. Z. gegen den Ehrenacceptanten zu Verlust gegangen ist, da erst mit dieser Konstatierung durch Protest die Verpflichtung des Ehrenacceptanten in Kraft tritt.

„Der Ehrenacceptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen."[49]) Binnen 2 Tagen nach der Protesterhebung, d. h. nach Konstatierung[50]) der erfolgten Ehrenannahme in dem Anhang zum Protest, nicht nach Erhebung des Hauptprotestes, muß der Intervenient dem Honoraten den Protest übersenden und ihn von der erfolgten Intervention benachrichtigen, damit seinerseits der Honorat Kautionsregreß zu nehmen in der Lage ist. Zu diesem Zwecke muß der Intervenient sich natürlich den Protest aushändigen lassen, wie dies ja das Gesetz auch ausdrücklich vorschreibt. Bei Außerachtlassung dieser Verpflichtung, die man die Notifikationspflicht des Ehrenacceptanten nennt, macht er sich schadenersatzpflichtig.

Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten, die er durch sein Accept begründet, geht — natürlich unter der Voraussetzung gehöriger und rechtzeitiger Präsentation — dahin, den Inhaber in eine solche wirtschaftliche Lage zu versetzen, als wenn der Bezogene selbst bei der Präsentation Zahlung geleistet hätte. Mit anderen Worten: der Inhaber darf durch die Nichtzahlung des Bezogenen keinen Schaden erleiden. Dafür hat der Ehrenacceptant zu sorgen. Er muß also dem Inhaber vergüten die Wechselsumme nebst Zinsen vom Tage der vergeblichen Präsentation beim Bezogenen an und die vollständigen Protestkosten. Dagegen muß er, da er ja Acceptant und nicht Regreßschuldner ist, keine Provision vergüten.[51]) Unterläßt der Ehrenacceptant den ihm binnen der Protestfrist vorgelegten Wechsel zu honorieren, so haftet er nun natürlich auch, wie der ordentliche Acceptant, für die Regreßansprüche des Inhabers, also auch für Provision.

Nach Art. 60 W. O. gilt die Haftung des Ehrenacceptanten nur gegenüber den Nachmännern des Honoraten. Seine Haftung ist also in Bezug auf den Gläubigerkreis etwas beschränkt gegenüber der Haftung des ordentlichen Acceptanten, der ja grundsätzlich allen im Wechselverbande

---

48) Sogar Lehmann stellt sich in dieser Frage auf den von uns vertretenen Standpunkt. S. 270.

49) Art. 58 W. O.

50) „Tag der Protesterhebung" (Art. 58 W. O.) ist ungenau und muß so, wie angegeben, verstanden werden. Denn sonst könnte der Inhaber ja die Beifügung einer Notadresse bezw. deren Wirkungen umgehen, indem er einfach erst nach der zweitägigen Frist die Notadresse aufsucht und zur Leistung des Acceptes auffordert, was ja an sich immer noch rechtzeitig wäre. Die Notadresse würde sich aber nun doch hüten, das Accept zu leisten, da sie ja ihrer Pflicht aus Art. 58 nicht mehr nachkommen könnte, wenn man nicht meine Auffassung zu Grunde legen würde.

51) Ebenso Staub trotz seiner abweichenden Auffassung vom Wesen des Ehrenacceptes.

Stehenden verhaftet ist. Der Ehrenacceptant haftet also nicht dem Honoraten selbst und nicht dessen Vormännern, was auch klar ist, da er seinerseits ja gegen diese Personen einen Regreßanspruch bekommen will. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten entsteht mit der Unterschrift. Eine Durchstreichung der Unterschrift hat auf deren Gültigkeit keinen Einfluß. Auch endigt die Verpflichtung nicht, wenn nachträglich der Bezogene doch ein ordentliches Accept leistet. Auf Grund der Natur des Ehrenacceptes als eines wirklichen Acceptes muß auch der Ehrenacceptant gemäß Art. 29 W. O. Sicherheit leisten, wenn er unsicher wird.

Der Rechte des Ehrenacceptanten sind zwei: das Recht auf Auslieferung des Protestes und das Recht auf Provision. Der Ehrenacceptant kann gegen Erstattung der Kosten die Aushändigung des Protestes vom Inhaber verlangen. Nicht dagegen kann er nun seinerseits Kautionsregreß nehmen gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Das widerspräche dem Sinn des ganzen Institutes, der ja gerade darin liegt, daß es dem Honoraten den Kautionsregreß ersparen soll. Das Verhältnis des Intervenienten zum Honoraten ist beim Ehrenaccept noch rein gemeinrechtlicher Natur. Erst mit der Ehrenzahlung erwirbt der Ehrenacceptant Wechselrechte.

Der Ehrenacceptant hat auch, und zwar auf Grund seiner Acceptleistung bereits, also auch, wenn er gar nicht zur Zahlung gelangt, ein Recht auf eine Provision von $^1/_3\%$ (Art. 65 W. O.). Dieses Recht gilt aber nur, wenn der Bezogene oder ein anderer Intervenient den Wechsel bezahlt. Kein Provisionsanspruch steht dagegen dem Ehrenacceptanten zu, wenn die Wechselforderung auf eine andere Weise getilgt wird. Die Provision soll die Vergütung sein für die Übernahme der Verpflichtung den Wechsel gegebenenfalls einzulösen. Verweigert der Ehrenacceptant die Ehrenzahlung und der Wechsel geht im Regreßwege zurück, so hat er natürlich als „nicht zur Zahlung gelangender Ehrenacceptant" keinen Anspruch auf Provision nach Art. 65 W. O. Hat dagegen der Inhaber den Ehrenacceptanten gar nicht zur Zahlung aufgefordert, so bleibt diesem sein Provisionsanspruch erhalten. Das Recht auf Provision wird gegründet durch Niederschrift des Ehrenacceptes. Voraussetzung dafür, daß der bisher latente Provisionsanspruch fällig wird, ist, daß der Wechsel überhaupt durch Zahlung getilgt wird. Darum braucht sich aber der Ehrenacceptant selbst nicht zu kümmern, daß er persönlich zur Zahlung gelangt. Das hat auf seinen Provisionsanspruch keinen Einfluß. Denn der gilt auch dann, wenn ein Vormann des Honoraten den Wechsel einlöst. Ein solcher Vormann steht einem anderen Intervenienten gleich.

Leistet dagegen der Ehrenacceptant selbst die Zahlung, so kommt er auch zu seiner Provision. Durch die Ehrenzahlung tritt er nämlich in die Rechte des Inhabers ein, er kann also nach Art. 50 W. O. wiederum $^1/_3\%$ Provision im Regreßwege verlangen. Nicht aber kann er in diesem

Falle außerdem noch die Acceptprovision nach Art. 65 W. O. verlangen.

Schuldner der Provision ist nach Art. 65 W. O. derjenige, der den Wechsel bezahlt, also der Bezogene oder ein besserer Intervenient. Diese können aber ihrerseits die Provisionsleistung unter Umständen wieder abwälzen. Ein besserer Intervenient kann jedenfalls den Betrag der von ihm an den Ehrenacceptanten bezahlten Provision in die Retourrechnung nach Art. 50 einsetzen und auch seinerseits wieder Provision verlangen. Im Endeffekt muß dann wohl der Trassant oder der ordentliche Acceptant die Provision an den Ehrenacceptanten zahlen. Wenn der Bezogene den Wechsel einlöst und demgemäß die Provision an den Ehrenacceptanten vergütet, so hängt es von seinem Innenverhältnis zum Trassanten oder sonst Deckungspflichtigen ab, wer schließlich für die Provision aufzukommen hat.

„Wer einen Wechsel nimmt, auf dem sich eine Notadresse befindet, erklärt stillschweigend, daß er das Ehrenaccept der Notadresse für ebenso gut halte, wie das Accept des Bezogenen, wie die Sicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels."[52]) Es ist also dem Inhaber gegenüber so, als ob überhaupt keine Störung im normalen Laufe des Wechsels eingetreten wäre, wenn die Notadresse zu Ehren acceptiert. Jeder Anlaß, Kautionsregreß gegen seine Vormänner zu nehmen, ist also für den Inhaber hinfällig. Er hat keinen Kautionsregreß gegen seine Vormänner. Aber auch nicht gegen die Vormänner des Honoraten.[53]) In dem Ehrenaccept der Notadresse bekommt der Inhaber alle ihm zustehende Sicherheit, daß der Wechsel eingelöst wird. Dasselbe gilt natürlich auch für die Nachmänner des Honoraten, deren einer ja der Inhaber ist. Auch ihnen gegenüber ersetzt das Accept der Notadresse das fehlende Accept des Bezogenen vollständig. Das Ehrenaccept der Notadresse nimmt also dem Wechselinhaber und allen Nachmännern[54]) des Honoraten das Kautionsregreßrecht. Das setzt allerdings voraus, daß die Notadresse, die das Ehrenaccept leistet, nicht selbst unsicher wird, in welchem Falle der Inhaber unter den Voraussetzungen des Art. 29 W. O. doch Kautionsregreß nehmen könnte. Aber selbst die Unsicherheit der Notadresse nach Art. 29 begründet kein Recht des Inhabers den Adressaten zu übergehen oder sein Accept zurückzuweisen. Nur nimmt das Ehrenaccept einer solchen Notadresse ihm nicht das Kautionsregreßrecht. Im Prinzip jedoch entfällt der Kautionsregreß, sobald die Notadresse zu Ehren acceptiert. Sei es nun zu Ehren des Adressanten oder eines anderen. Auf jeden Fall muß der Inhaber ihr Ehrenaccept annehmen und, sobald es geleistet ist, hat er die Sicherheit, die er erwarten durfte,

[52]) Grünhut II § 134, S. 495.

[53]) Ebenso Grünhut II § 134. Anderer Meinung: Lehmann S. 525, Staub Art. 61 No. 3.

[54]) Zweck der Wechselintervention ist ja, daß der Honorat frei wird. Also muß auch das Regreßrecht derjenigen in Wegfall kommen durch die Intervention, die eventl. außer dem Inhaber auch noch gegen den Honoraten ein Regreßrecht hätten.

und damit fällt jeder Grund zur Regreßnahme seinerseits weg. Ihm persönlich kann es absolut gleichgültig sein, zu wessen Ehren die Annahme geleistet wird.

Des Honoraten dagegen und seiner Vormänner Kautionsregreßrecht wird durch das Ehrenaccept der Notadresse nicht berührt. Diese können vielmehr ihrerseits, jeder von seinen Vorderleuten, Sicherung durch Kautionsstellung verlangen, da ja sie durch den Ehrenacceptanten nicht gedeckt sind, d. h. da ihre Stellung unabhängig von der Ehrenacceptation durch die Stellung des normalen Wechsellaufes verschlechtert würde. Die gestellte Kaution haftet aber nur ihnen selbst, nicht etwa auch den Nachmännern des Honoraten. Auch nicht der Notadresse, die das Ehrenaccept geleistet hat.

Daß auch die Notadresse, wenn sie die Ehrenannahme vornimmt, ihrerseits keinen Kautionsregreß gegen den Honoraten oder dessen Vorderleute nehmen darf, ist klar, da sie sich diesbezüglich nicht von einem unberufenen Ehrenacceptanten unterscheidet und ein solcher Regreß eben ein Widerspruch wäre zum ganzen Institut des Ehrenacceptes.

Die Zulassungspflicht des Inhabers erstreckt sich nur auf ein reines und unbeschränktes Ehrenaccept der Notadresse. Ohne ein Präjudiz zu erleiden, kann der Inhaber daher ein Ehrenaccept zurückweisen, das Zahlung an einem anderen als dem Zahlungsort verspricht, oder das Ehrenaccept einer Notadresse, welche die Bedingung der Unterlassung des Annahmeprotestes stellt. Wenn der Inhaber aber ein solchermaßen beschränktes und bedingtes Ehrenaccept zugelassen hat, so haftet einerseits der Ehrenacceptant so, wie er acceptiert hat, dem Inhaber jedoch geht sein Kautionsregreßrecht durch ein solches Ehrenaccept nicht verloren. Er behält den Kautionsregreß, wie er auch nicht gehalten ist, diesen Ehrenacceptanten bei der Wechselzahlung zu beachten. D. h. er braucht ihm den Wechsel nicht zu präsentieren und behält trotzdem seine vollständigen Regreßrechte.

Der Inhaber muß die Notadresse um die Ehrenannahme angehen, bevor er Sicherstellung verlangen kann.[55]) Er verliert also sein Sicherstellungsrecht, wenn er es unterläßt sich wegen des Ehrenacceptes an die Notadresse zu wenden. Und zwar verliert er nach dem klaren Texte des Art. 56 W. O. jeden Kautionsregreß, also auch den gegen die Vormänner des Adressanten, vorausgesetzt natürlich, daß ein Indossant Adressant ist, da ja der Trassant als Adressant keine Vorleute mehr hat. Wenn andererseits es der Inhaber unterläßt, die Notadresse aufzusuchen, verliert nicht nur er sein Kautionsregreßrecht, sondern auch der Adressant und dessen Vorleute. Aus der streng absoluten Fassung des Art. 56 geht hervor, daß die Unterlassung des Inhabers, die Notadresse um das Ehrenaccept anzugehen, gegenüber allen Kautionsregreßberechtigten wirkt, d. h. niemand kann aus einem solchen Wechsel ein Kautionsregreßrecht herleiten.

[55]) Art. 56 W. O.

Für das Ehrenaccept eines unberufenen Intervenienten gilt diese Vorschrift nicht. Im Gegenteil, Art. 57 W. O. sagt ausdrücklich, daß der Inhaber eine Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person nicht zuzulassen braucht, d. h. er behält trotz Ablehnung dieses Acceptes seinen Kautionsregreßanspruch. Es wäre unbillig, dem Inhaber zuzumuten, das Accept jedes Nächstbesten als eine gleichwertige Garantie, als ein ausreichendes Äquivalent für das fehlende Accept des Bezogenen zu nehmen. Schuldner ist nicht gleich Schuldner. Es kommt sehr auf ihre individuellen Verhältnisse an, ob der Inhaber sie für kreditwürdig hält oder nicht. Bei einer Notadresse kann der Inhaber sich bereits beim Erwerbe des Wechsels darüber klar werden, ob er das Papier mit dieser Notadresse, deren Wirkung er kennt und womit er sich eben durch die Erwerbung einverstanden erklären würde, überhaupt erwerben will. Als unberufene Intervenienten können sich zum Ehrenaccept reine Strohmänner anbieten. Und es wäre im höchsten Grade ungerecht den Inhaber zu zwingen, für ein solches minderwertiges Ehrenaccept auf den Kautionsregreß zu verzichten.

Wenn der Inhaber aber einmal das Ehrenaccept eines unberufenen Intervenienten zuläßt, so liegt darin seine Zustimmung, daß dieses Ehrenaccept für ihn denselben Wert haben soll wie das Ehrenaccept einer Notadresse. Daher treten nun auch dieselben Rechtsfolgen ein, d. h. er verzichtet durch Entgegennahme des Ehrenacceptes eines unberufenen Intervenienten auf sein Kautionsregreßrecht. Das ist dem Wesen des Ehrenacceptes voll entsprechend, da der Ehrenacceptant das Ehrenaccept nur zu dem Zwecke leistet um seinen Honoraten vom Kautionsregreß zu befreien. Dem Honoraten dagegen geht auch in diesem Falle sein Regreßrecht gegen seine Vordermänner nicht verloren. Um es ausüben zu können, muß ihm daher auch der unberufene Ehrenacceptant den Protest übersenden und ihm die Ehrenannahme notifizieren.

3. Die Ehrenzahlung.

Die Ehrenzahlung steht zur ordentlichen Zahlung in demselben Verhältnis wie die Ehrenannahme zur ordentlichen Annahme; d. h. sie gilt im Zweifel, soweit also nicht das Gesetz ausdrücklich Abweichungen bestimmt, als wirkliche und ordentliche Wechselzahlung. Dem Inhaber kann es ja auch vollständig gleichgiltig sein, von wem er die Wechselschuld vergütet bekommt. Die Ehrenzahlung kommt auch beim Solawechsel vor. Sie ist die subsidiäre Zahlung nach Verfall und binnen der Protestfrist.[56]) Ihre Bestimmung ist, dem Inhaber die ordentliche Zahlung von Seite des Bezogenen oder des Ausstellers des eigenen Wechsels zu ersetzen. Sie soll nicht ersetzen die Regreßzahlung des Honoraten sondern die ordentliche Zahlung des primär hiezu Berufenen. Dieser Bestimmung ist am ehesten gedient, wenn sie hinsichtlich des Inhabers dieselben rechtlichen Wirkungen auslöst wie die ordentliche Wechselzahlung. Daher ist es ganz folgerichtig, daß der Ehrenzahler, der ja ordentliche Zahlung und nicht Regreßzahlung leistet, dem Inhaber keine Provision[57]) zu zahlen braucht. Er muß dagegen, wie der Bezogene und der Aussteller des eigenen Wechsels, Zinsen vom Verfalltage des Wechsels an vergüten, deren Höhe allerdings auch bei großen Wechselsummen sehr gering sein wird, so daß das Gesetz sie nicht einmal besonders erwähnt. Daß der Ehrenzahler sie aber trotzdem berichtigen muß, ist klar, da er ja die ganze Schuld des primär Berufenen, also auch dessen Zinsenlast, begleichen muß. Außerdem muß der Ehrenzahler natürlich auch Kostenersatz leisten. Erst durch eine Ehrenzahlung, die all diese Einzelposten umfaßt, ist der Inhaber voll befriedigt. Es steht ihm dann nicht mehr etwa noch ein Regreßrecht gegen seine Vormänner zu.

Der Unterschied zwischen ordentlichem Zahler und Ehrenzahler liegt darin, daß der Ehrenzahler nicht zum Vorteile aller Regreßpflichtigen den Inhaber befriedigen will, wie es der Bezogene oder der Aussteller des eigenen Wechsels tut. Er will vielmehr lediglich dem Honoraten und seinen Vorderleuten den Regreß des Inhabers und der Nachmänner des Honoraten wegen Nichtzahlung durch den Bezogenen ersparen. Er will aber seinerseits den durch die Ehrenzahlung im Interesse des Honoraten und dessen Vorderleute geleisteten Vorschuß wechselmäßig garantiert erhalten, um sich leicht und sicher seinerseits die Revalierung seines Vorschusses vorzubehalten. Und das Gesetz gestattet ihm diesen Vorbehalt, um ganz allgemein zu dieser im Interesse gerade des Honoraten gelegenen Ehrenzahlung zu ermutigen.

Der Effekt der Ehrenzahlung ist also für den Honoraten und dessen Vorderleute lediglich ein Gläubigerwechsel, verbunden mit einer Konzentrierung der verschiedenen Gläubiger zu einem einzigen, dem Ehrenzahler. An die Stelle des

---

[56]) Grünhut II § 135, Lehmann S. 566, Rehbein No. 3 a, Staub Art. 62 Anm. 9, Meyer W. W. R. I § 101.
[57]) Etwa nach Art. 50 W. O.

Inhabers und sämtlicher Nachmänner des Honoraten als ebensovielen Gläubigern tritt ein Einziger, eben der Ehrenzahler. Durch diese Konzentrierung wird der Regreßweg abgekürzt und damit werden Kosten gespart. Durch den Wechsel in der Person des Gläubigers tritt, in der Regel wenigstens an die Stelle des Inhabers, der keinen Grund hat möglichst schonend für den Honoraten vorzugehen, ein neuer Gläubiger, der durch seine Ehrenzahlung bereits seine freundschaftliche Gesinnung zum Ausdruck gebracht hat und demgemäß kaum den Honoraten unbillig drücken wird.

„Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten."[58]) So die Vorschrift des Gesetzes. Aus ihr geht hervor, daß der Ehrenzahler auf Grund Gesetzes seine Rechte erlangt. Das Gesetz läßt alle Garantien, die die Forderungen des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner gedeckt haben, ganz von selbst auf den Ehrenzahler übergehen. Der Ehrenzahler ist also nur zeitlich der Nachfolger des Inhabers in seinen Rechten. Er ist daher nicht Rechtsnachfolger. Nicht kraft des Willens des Inhabers gehen dessen Rechte auf den Ehrenzahler über, sondern kraft Gesetzes. Der Ehrenzahler ist in seinem Rechte unabhängig vom Inhaber, er ist selbstständig und originär aus dem Wechsel berechtigt.[59]) Es können ihm folglich Einwendungen aus der Person des Wechselinhabers nicht entgegengesetzt werden. Im Gegensatz hiezu steht derjenige, der den Wechsel nach Protest durch Indossament erwirbt. Diesem Nachindossator stehen nach Art. 16/II W. O. nur die Rechte seines Indossanten zu, er wird also lediglich Rechtsnachfolger, Zessionar, erwirbt keine originären Wechselrechte. Dieses selbständige und unabhängige Recht des Ehrenzahlers stellt durchaus keine Härte dar für den Honoraten und dessen Vorleute. Denn einerseits hätte ja der Inhaber denselben Erfolg erreichen können im Hinblick auf den Honoraten und dessen Vorderleute, indem er den Wechsel vor dem Protest an den Ehrenzahler indossiert hätte, ohne daß Honorat und Vorleute sich hätten dadurch beschwert fühlen können. Und andererseits ist eben dieses selbständige originäre Recht des Ehrenzahlers der Preis für die Vorteile, die gerade dem Honoraten und seinen Vordermännern durch die Ehrenzahlung zufallen. Elektiv mit diesem Wechselanspruch steht dem Ehrenzahler auch noch ein gemeinrechtlicher Anspruch aus seinem Innenverhältnis zum Honoraten zu. Jedoch ist dieser Gesichtspunkt, seine Voraussetzung und Begründung wie auch seine Rechtsfolgen, für das auf Grund der Ehrenzahlung aus dem Wechsel originär erworbene Recht in keiner Weise entscheidend oder von Einfluß. Der Ehrenzahler erwirbt vielmehr das Recht aus dem Wechsel auch dann, wenn er unberufen, ja sogar gegen ausdrückliche

[58]) Art. 63 W. O. Satz 2.
[59]) Ebenso Goldschmidt § 200, v. Canstein § 21, Grünhut II § 135, Meyer W. W. R. I § 109 u. a.

Order des Honoraten interveniert hat, wenn also unter Umständen ein gemeinrechtlicher Anspruch überhaupt nicht in Frage kommt.

Das Recht des Ehrenzahlers geht gegen den Honoraten, gegen dessen Vormänner und gegen den Acceptanten.[60]) Dadurch, daß er einen Vormann des Inhabers als Honoraten bestimmt bezeichnet, verzichtet er auf das Regreßrecht gegen dessen Nachmänner. Diese werden also durch die Ehrenzahlung frei. Wäre dem nicht so, so wäre der Zweck der Ehrenzahlung, den Honoraten vom Regreß seiner Nachleute zu befreien, unerreichbar. Denn ein Regreßrecht des Ehrenzahlers gegen die Nachmänner des Honoraten hätte wiederum deren Regreßnahme gegen den Honoraten unweigerlich zur Folge.

Es kann nun der Fall eintreten, daß jemand zu Ehren eines Vormannes acceptiert und zu Ehren eines Nachmannes desselben zahlt. In diesem Falle hat dann der Ehrenzahler keinen Regreß gegen die Zwischenleute, da dieser Regreß paralysiert wird durch deren Regreßrechte gegen ihn selbst als Ehrenacceptanten. Selbstverständlich kann der Ehrenzahler bei seiner Regreßannahme den Honoraten und beliebig viele Vormänner desselben überspringen und sich von vorneherein an irgend einen Vormann halten. Damit erspart er sogar diesem Vormann wiederum Regreßkosten, da auch der Honorat und jeder seiner Vorderleute, durch deren Hände die Retourrechnung geht, seinerseits berechtigt ist, eine Retourrechnung mit Ansatz von Kosten und Provision aufzustellen.

Dem Ehrenzahler sind bestimmte Vorschriften gemacht, die er beachten muß, wenn er sein Regreßrecht nicht gefährden will. Ehrenzahlung ist nur binnen der Protestfrist, d. i. 3 Tage nach dem Zahlungstag, als Ehrenzahlung möglich. Der Ehrenzahler muß sich weiterhin den Protest m. Z. und den Wechsel aushändigen lassen. Allerdings ist der Inhaber nur gegen Ersatz der Protestkosten zur Aushändigung des Protestes verpflichtet.[61]) Des Ehrenzahlers Sache ist es auch für die Aufnahme des Interventionsprotestes zu sorgen. Er muß die Konstatierung der geleisteten Ehrenzahlung im Proteste oder einem Anhange betreiben. Um nicht alle Indossanten[62]) aus der Haftung zu befreien, muß er einen von ihnen als Honoraten bestimmt bezeichnen, da sonst der Trassant als Honorat gilt.

Der Gegenstand des Rechtes des Ehrenzahlers ist nach Art. 63 W. O. der Betrag, der sich unter Zugrundelegung von Art. 50 und 52 W. O. errechnet. Der Ehrenzahler darf also eine fingierte Rücktratte in seiner Retourrechnung stellen über Wechselsumme, sämtliche Kosten incl. Protestkosten

---

[60]) Auch gegen den Ehrenacceptanten richtet sich dieses Recht des Ehrenzahlers, soferne jener nicht bereits liberiert ist. (Art. 60 W. O.)

[61]) Art. 63 W. O.

[62]) Natürlich kann der Ehrenzahler auch dem Trassanten und auch den Acceptanten ausdrücklich als Honoraten benennen, wie ich es ja oben bereits ausgeführt habe. Wenn er zu Ehren eines Indossanten oder des Acceptanten zahlen will, dann muß er diese bestimmt als Honoraten bezeichnen. Denn sonst tritt die Vermutung für den Trassanten in Kraft.

des Interventionsprotestes, Zinsen von mindestens[63]) 6% und außerdem eine Provision von $^1/_3$% oder eventl. (Art. 52) mehr. Eine tatsächliche Rücktratte nach Art. 53 zu ziehen, dazu fehlt ihm die gesetzliche Handhabe, da Art. 63 W. O. wohl die Art. 50 und 52 ausdrücklich erwähnt, von Art. 53 aber nichts verlautet.

Es ist nirgends ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Ehrenzahler seine Ehrenzahlung notifizieren müsse. Er tritt jedoch nach Art. 63 W. O. in die Rechte des Inhabers ein. Der Regreßanspruch des Inhabers nach Art. 50, 52 hängt in seinem Ausmaße von der Notifikation nach Art. 45 W. O. ab. Der Inhaber, der nicht notifiziert, hat keinen vollen Regreßanspruch. Und der Ehrenzahler erwirbt zwar seine Regreßrechte selbständig und originär, aber er erwirbt nicht mehr Rechte und keine anderen, als sie dem Inhaber zustanden. Dem Ehrenzahler steht das Recht der Retourrechnung nur unter denselben Bedingungen zu wie dem Inhaber,[64]) also im vollen Umfange nur unter der Bedingung der Notifikation. Dabei ist es gleichgiltig, ob der Inhaber seinen Vormann benachrichtigt hat oder der Ehrenzahler den Honoraten. Die Hauptsache ist nur, daß wenigstens einer von ihnen notifiziert, das Notleiden und die erfolgte Intervention mitgeteilt hat. Denn davon hängt das Regreßrecht in vollem Ausmaße sowohl des Inhabers wie auch des Ehrenzahlers ab. Letzterer muß sich also vergewissern, ob der Inhaber seiner Notifikationspflicht bereits genügt hat, und muß gegebenenfalls selbst nunmehr die Notifikation ausführen. Für diese Anschauung spricht auch die Analogie zu Art. 58 W. O. Wenn schon dem Ehrenacceptanten die Notifikation zur Pflicht gemacht wird, so muß dies umsomehr noch gelten für die Ehrenzahlung, bei der doch die Notifikation noch ungleich wichtiger ist wie bei der Ehrenacceptation. Daß trotz dieser Wichtigkeit eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt, ist verständlich, da sie überflüssig ist; denn aus Art. 63, Satz 2 folgt deutlich genug, daß die Notifikation, ob vom Inhaber oder vom Ehrenzahler, notwendige Bedingung und Voraussetzung für den vollen Regreßanspruch des Ehrenzahlers ist. Und andererseits gibt die Schadenersatzpflicht des Art. 45 W. O. schon genügend Sicherheit, daß der Inhaber selbst der Notifikationspflicht nachkommen wird.

Nach Art. 58 W. O. muß der Inhaber eine Teilzahlung des Hauptwechselschuldners, des Bezogenen oder des Ausstellers des Solawechsels, annehmen. Diese Verpflichtung ist aber nicht auszudehnen auf die Ehrenzahlung. Der Inhaber kann nicht gezwungen werden Teilehrenzahlungen anzunehmen.[65]) Eine Ehrenzahlung braucht vielmehr der Inhaber nur anzunehmen, wenn ihm die Begleichung der ganzen Schuld angeboten wird. Bei einer Teilzahlung des

---

[63]) Jeweils 2% über dem Reichsbankdiskontsatz mit einer Mindestgrenze von 6%. Ges. über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925.

[64]) Ebenso Grünhut II § 135.

[65]) Dies wurde, nach einer Anmerkung bei Grünhut II S. 511 in der 21. Sitzung mit 17 Stimmen gegen 2 ausdrücklich anerkannt.

primär zur Zahlung Berufenen, die ja zulässig ist und die er annehmen muß, muß der Ehrenzahler die Zahlung der ganzen Restschuld anbieten. Nur eine ganze Restehrenzahlung muß der Inhaber annehmen. Bei einer solchen Restehrenzahlung muß der Inhaber den Wechsel samt Protest dem Intervenienten aushändigen, nicht dem primär zur Zahlung Berufenen, der die Teilzahlung bewirkt hatte. Aus dem Proteste ist dann ersichtlich, wie hoch die Restzahlung gewesen ist.

Für die Verjährung des Regreßrechtes des Ehrenzahlers ist nicht, wie für den Inhaber, der Tag der Erhebung des Hauptprotestes maßgebend, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen Ehrenzahlung. Das erhellt ohne weiteres aus der Tatsache, daß er nicht Rechtsnachfolger ist. Sein durch die Ehrenzahlung kraft Gesetzes originär entstandenes Recht kann auch erst vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtes an der Verjährung unterliegen. Da die Ehrenzahlung nur binnen der dreitägigen Protestfrist geleistet werden kann, macht dieses Hinausschieben des Verjährungszeitpunktes praktisch nicht viel aus, höchstens drei Tage. Nach eingetretener Verjährung steht auch dem Ehrenzahler die Bereicherungsklage nach Art. 83 W. O. zu[66]), vorausgesetzt natürlich, daß die sonstigen Unterlagen der Bereicherungsklage gegeben sind.

Der Ehrenzahler kann sein aus der Ehrenzahlung originär entstandenes Recht aus dem Wechsel ohne weiteres, wie jedes andere Recht auch, zedieren. Ob er es jedoch durch Indossament übertragen kann, hängt davon ab, ob er Indossatar sein kann. Das kann er nur, wenn er selbst zugleich als Vormann auf dem Wechsel steht. Wer nicht letzter Giratar ist, kann nur indossieren, wenn der Wechsel im Regreßwege zu ihm gekommen ist. Das kann in diesem Falle aber nur dann der Fall sein, wenn er überhaupt als Vormann auf dem Wechsel steht. Denn nur in diesem Falle kann der Wechsel im Regreßwege zu ihm kommen. Nur dann kann er also indossieren. Selbstverständlich handelt es sich dann um ein sogenanntes „Indossament nach Protest".

Eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse und einen Ehrenacceptanten[67]) am Zahlungsort muß der Inhaber bei Verweigerung der Wechselzahlung seitens des primär Verpflichteten um Ehrenzahlung angehen. Versäumt es der Inhaber, diese Notadressen oder den Ehrenacceptanten zur Ehrenzahlung gehörig aufzufordern, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren sämtliche Nachmänner.[68]) Das Regreßrecht gegen die Vormänner des Adressanten oder Honoraten sowie das Recht gegen den Acceptanten bleibt dem Inhaber auch bei Versäumnis der Aufsuchung des Intervenienten gewahrt. Der Inhaber verliert also durch sein Versäumnis nicht den ganzen Remboursregress, wie er ihn verloren hätte, wenn er versäumt

---

[66]) So auch Staub Art. 63 No. 12, Lehmann § 140.

[67]) Auch wenn dieser nicht durch Notadresse ursprünglich berufen war; denn das geleistete Ehrenaccept unterliegt immer der gleichen Behandlung, ob es nun von einer Notadresse oder von einem Unberufenen herrührt.

[68]) Art. 62 W. O.

hätte den Bezogenen ordnungsgemäß zur Zahlung aufzufordern. Er behält vielmehr einen Teil seines Rechtes, es wird nur beschränkt auf die Vormänner des Adressanten oder Honoraten, die ja auch weiterhin regreßpflichtig geblieben wären, wenn er die Ehrenzahlung gesucht und erlangt hätte. Deren Lage wäre nämlich weder durch die Versäumnis noch die Nichtversäumnis im Prinzip geändert worden.

Auf Seiten des Wechselinhabers liegt die Beweispflicht dafür, daß der Beklagte ein Vormann des Adressanten oder Honoraten sei, falls ein solcher etwa seine Regreßpflicht bestreiten möchte in dem Falle, daß der Inhaber es unterlassen hat die Notadresse oder den Ehrenacceptanten um Ehrenzahlung anzugehen.

Auch die Ehrenzahlung eines fremden Intervenienten, d. h. eines, der weder durch Notadresse berufen ist noch bereits Ehrenaccept geleistet hat, darf der Wechselinhaber nicht ausschlagen.[69]) Es ist vollkommen gleichgiltig, von wem und zu wessen Ehren die Ehrenzahlung angeboten wird. Nie darf sie der Inhaber ablehnen. Tut er dies aber trotzdem, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner desjenigen, zu dessen Ehren der Intervenient seine Zahlung angeboten hat. Der Wechselinhaber wird also so behandelt und gestellt, als ob er selbst die Ehrenzahlung zu Gunsten desselben Honoraten geleistet hätte. Wer durch die Ehrenzahlung des zurückgewiesenen Intervenienten frei geworden wäre, bleibt auch frei, wenn der Inhaber diese Ehrenzahlung zurückweist. Der Grund zur Unterscheidung in der Beschränkung des Regresses, je nach dem ob der Inhaber einen berufenen Intervenienten zur Ehrenzahlung nicht aufgefordert oder ob er einen Unberufenen von der Zahlung zurückgewiesen hat, ist meiner Ansicht nach reichlich gesucht. Man ging davon aus, daß der Notadressat oder Ehrenacceptant regelmäßig Deckung haben werden, wenn der Zeitpunkt der Zahlung herankommt, der unberufene Intervenient dagegen nicht, weshalb im letzteren Falle der Honorat in Haftung bleiben soll. Diese Begründung dringt aber meiner Ansicht nach nicht durch, da in beiden Beziehungen auch das Gegenteil möglich ist; d. h. auch der unberufene Intervenient kann z. Zt. des Eintrittes des Notleidens des Wechsels bereits im Besitze der Deckung sein, der Notadressat und der Ehrenacceptant können ihrer noch ermangeln, wenn die Aufforderung zur Ehrenzahlung an sie ergeht. Darum ist die Begründung dieser Unterscheidung nicht zwingend und wissenschaftlich daher abzulehnen.

---

[69]) Art. 62 W. O.

4. Konkurrenz mehrerer Intervenienten.

Von Konkurrenz von Intervenienten oder, wie ich es nennen möchte, Interventionskonkurrenz spricht man, wenn sich mehrere Personen zur Intervention bei demselben notleidenden Wechsel, sei es zur Ehrenannahme oder zur Ehrenzahlung, bereit erklären. Man hat dabei zu unterscheiden, ob es sich um eine Konkurrenz von mehreren berufenen Intervenienten untereinander oder von solchen mit unberufenen Intervenienten oder schließlich von letzteren allein untereinander handelt. Je nach der Art von Konkurrenz werden wir vielleicht eine verschiedene Antwort bekommen auf die Fragen, wer unter den Konkurrenten das Recht der Priorität habe vor den anderen, welche Folgen sich eventl. für den Inhaber oder auch für den Intervenienten an die Außerachtlassung der hienach vorgeschriebenen Reihenfolge knüpfen.

Konkurrenz von Notadressen. Wenn aus dem Wechsel eine bestimmte Reihenfolge der verschiedenen Notadressen untereinander ersichtlich ist, indem die jeweiligen Adressanten ausdrücklich im Wechsel angegeben sind, so gilt diese Reihenfolge auch für das Recht der Priorität als maßgebend. D. h. die Notadresse eines Vormannes geht der von einem Nachmanne gesetzten Notadresse im Range vor. Mit anderen Worten: Die Notadresse des Trassanten hat den Vorrang vor allen Notadressen, welche die Indossanten gesetzt haben. Und die Notadresse des ersten Indossanten geht der des zweiten Giranten im Range vor usw. Es gilt jede unter mehreren Notadressen nur für den Fall berufen, daß die ihr vorhergehende Notadresse die Intervention ablehnt.

Es wird unterstellt, daß sich der Inhaber dieser aus dem Wechsel ersichtlichen Reihenfolge beim Erwerbe des Wechsels stillschweigend unterworfen hat, daß er also erst dann Regreß nehmen will, wenn er die verschiedenen Notadressen in der angegebenen Reihenfolge um Honorierung angegangen hat. Beachtet der Inhaber diese Reihenfolge nicht und erfolgt deshalb keine Honorierung des Papieres, so verliert er den Kautionsregreß ganz, da seine Handlungsweise so angesehen wird, als ob er überhaupt keine Notadresse angegangen hätte. Den Zahlungsregreß verliert er wenigstens zum Teil, insoferne als ihm gegen den in der Reihenfolge ersten Adressanten und dessen Nachmänner der Zahlungsregreß nicht mehr zusteht. Dies hat seine Erklärung darin, daß angenommen wird, die Notadresse des ersten Adressanten hätte, wenn sie gehörig und in der richtigen Reihenfolge angegangen worden wäre, die Intervention geleistet, derzufolge dann der Adressant als voraussichtlicher Honorat[70]) und dessen Nachmänner liberiert worden wären.

---

[70]) Der Adressant würde durch die Ehrenzahlung seines Adressaten allerdings nicht gesetzlich frei geworden sein, aber meist würde er in der Praxis dadurch frei, weil der Ehrenzahler gegen ihn, dem er ja eben einen Freundschaftsdienst erwiesen hat, meist keinen Regreßanspruch erheben wird, sondern nur gegen dessen Vordermänner.

Wenn dagegen der Wechsel von einer späteren, d. h. im Range nachstehenden Notadresse, honoriert wurde, so kann dies den Inhaber[71]) vollständig unberührt lassen. Denn der Inhaber hat die gewünschte Sicherheit auch im Ehrenaccept der späteren Notadresse erhalten. Er hat die gewünschte Befriedigung auch in der Ehrenzahlung der späteren Notadresse gefunden. Da ihm nach Leistung der Intervention kein Regreßanspruch mehr zusteht, kann er auch keinen mehr verlieren. In diesem Falle trifft die Verantwortung für die Außerachtlassung der Reihenfolge den Intervenienten selbst, der sich dergestalt „vorgedrängt" hat, dessen Honoraten und dessen Vormänner. Dem Intervenienten geht durch sein Vordrängen der Zahlungsregreß verloren gegen jene, die durch die Zahlung der besseren Notadresse von ihrer Regreßpflicht befreit worden wären, also gegen die Nachmänner des Adressanten der übergangenen Notadresse.

Nach Lehmann § 132 S. 528 ist der sich vordrängende Intervenient dem übergangenen Adressanten auch zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der diesem aus der verfrühten Intervention entsteht. Seinem eigenen Honoraten und dessen Vormännern, soweit sie Nachmänner des Adressanten der übergangenen Notadresse sind, geht durch die verfrühte Intervention des sich vordrängenden Intervenienten der Kautionsregreß verloren. Und das mit Recht! Wenn nämlich die vorhergehende Notadresse, der an sich der Vorrang zugestanden hätte, angegangen worden wäre, so hätte sie wohl auch honoriert,[72]) und dann wären diese Nachmänner ihres Kautionsregreßrechtes ja auch verlustig gegangen.

Wenn jedoch aus dem Wechsel keine Reihenfolge der verschiedenen Notadressen ersichtlich ist, in der sie nach dem Willen ihrer Adressanten berufen sein sollen, so stehen sie an und für sich für den Inhaber untereinander im Range gleich. Es kann dem Inhaber nicht zugemutet werden, daß er zuerst sämtliche Notadressen befragt, zu wessen Ehren sie intervenieren würden, und dann erst nach dem Ergebnis dieser Rundfrage seine Auswahl trifft. Der Inhaber kann sich vielmehr wenden, an wen er will und an den, der ihm von allen Notadressen am creditwürdigsten erscheint. Honoriert die Notadresse, auf die seine Wahl gefallen ist, so verlieren mit der Intervention für ihn sämtliche andere Notadressen ihre Wirkung. Er hat damit erreicht, was er wollte, auch wenn er dabei eventl. die Interessen der Wechselgaranten außer Acht gelassen hat.

Honoriert aber die von ihm zuerst angegangene Notadresse nicht, so muß er — in beliebiger Reihenfolge —, bis eine von ihnen die Intervention leistet, sämtliche Notadressen um den Eintritt angehen. Denn dies ist die Bedingung, unter der ihm sein Regreßrecht voll verbleibt. Unterläßt er es nämlich, alle Notadressen oder auch nur eine von ihnen um Honorierung anzugehen und erlangt er infolgedessen kei-

71) So auch Goldschmidt § 199.
72) Solange nicht das Gegenteil durch Protest konstatiert ist, gilt diese Vermutung.

ne Intervention, so geht er des Regresses gegen alle Nachmänner des Adressanten der übergangenen Notadresse verlustig. Aber es ist kein Grund ersichtlich, den Inhaber verantwortlich zu machen, wenn er ohne Einhaltung einer Reihenfolge die Honorierung von irgend einer Notadresse erreicht hat, welcher vielleicht eine andere im Range vorangegangen wäre. Es kann dem Inhaber nicht angerechnet werden, wenn er eine Reihenfolge nicht eingehalten hat, die aus dem Wechsel selbst gar nicht ersichtlich ist. Dies gilt auch dann, wenn er seinerseits bewußt, einen besseren Intervenienten übergangen hat. Denn es ist nicht seine Sache, für die Interessen der Wechselgaranten Sorge zu tragen. Dies ist vielmehr Sache der Intervenienten, die ja mehr oder weniger im Auftrage ihrer Adressanten handeln, also auch für deren Interesse zu sorgen haben.

Die Intervenienten müssen[73]) daher untereinander derjenigen Notadresse den Vorzug geben, von der sie, wenn auch nicht aus dem Wechsel, so doch aus dem Proteste wissen, daß deren Intervention eine größere Anzahl von Regreßpflichtigen befreien würde als ihre eigene Intervention. Denn die größtmögliche Anzahl von Befreiungen zu erzielen, das ist im Interesse aller Adressanten gelegen, auch derer, die auf diese Weise übergangen werden. Daher büßt jede Notadresse, die sich zur Ehrenannahme drängte, obwohl sie aus dem Protest authentisch wußte, daß eine ihr im Range vorgehende Notadresse sich zur Ehrenannahme bereit erklärt hatte, ihren Zahlungsregreß ein gegen die Nachmänner des Adressanten der von ihr übergangenen besseren Notadresse. Dagegen behält sie den Zahlungsregreß gegen den übergangenen Adressanten selbst. Denn den Nachmännern des übergangenen Adressanten wäre die Intervention der verdrängten Notadresse zu Gute gekommen, sie wären durch deren Intervention liberiert worden. Der Adressant selbst dagegen wäre trotz der Intervention seiner Notadresse wenigstens im Prinzip auch fernerhin regreßpflichtig geblieben. Es ist daher vollberechtigt, daß der Adressant selber trotz der Verdrängung seiner Notadresse regreßpflichtig bleibt.

Konkurrenz von unberufenen Intervenienten untereinander. Die Ehrenannahme eines nicht durch Notadresse berufenen Intervenienten braucht der Inhaber des Wechsels überhaupt nicht anzunehmen,[74]) ohne daß er durch die Ausschlagung dieser Intervention eine Einbuße in seinen Rechten erlitte. Daraus folgt, daß dem Inhaber völlig freie Wahl zusteht, sobald sich mehrere unberufene Intervenienten zum Ehrenaccept anbieten. Der Inhaber hat die völlig freie Wahl unter ihnen ohne Rücksicht auf irgend welche Rangordnung, da er ja auch ohne Präjudiz alle ablehnen und Kautionsregreß nehmen kann. Der von ihm unter solchen Konkurrenten gewählte Ehrenacceptant erleidet kei-

[73]) Bezüglich der Ehrenannahme Art. 56 W. O., bezüglich der Ehrenzahlung Art. 64 W. O.
[74]) Art. 57 W. O.

nerlei[75]) Einbuße in seinen Rechten, wenn er später ordnungsgemäß auch zur Zahlung gelangt, dadurch, daß etwa ein anderer Intervenient sich auch zum Ehrenaccept bereit erklärt hatte, der mehr Verpflichtete befreit hätte, auf den aber die Wahl des Inhabers nicht gefallen ist.

Ist der Inhaber aber bereit an sich alle sich anbietenden Intervenienten zuzulassen, so liegt es an diesen unter sich den Vorrang auszumachen. Der Inhaber selbst darf jede unberufene Ehrenannahme acceptieren, ohne dafür irgendwie eine Verantwortung hinsichtlich der Rangordnung übernehmen zu müssen. Ein unberufener Intervenient jedoch, der das Ehrenaccept leistet, obwohl er weiß, daß der Inhaber auch einen anderen, besser als er selbst berechtigten, unberufenen Intervenienten zum Ehrenaccept zuläßt, verliert, wenn er zur Ehrenzahlung gelangt, den Zahlungsregreß gegen alle Nachmänner jenes Regreßpflichtigen, zu dessen Ehren der von ihm verdrängte Intervenient interveniert hätte.

Der Inhaber braucht seinerseits auch keine Rangordnung einzuhalten, wenn sich mehrere nicht durch Notadresse oder nunmehr auch Ehrenaccept berufene Intervenienten zur Ehrenzahlung erbieten. Er kann den nächstbesten Intervenienten als Ehrenzahler zulassen, auch wenn andere ebenfalls unberufene Intervenienten durch ihre Ehrenzahlung mehr Befreiungen bewirken würden. Der Inhaber erreicht auf jeden Fall seine Befriedigung, auch durch die Zahlung eines schlechteren Intervenienten und braucht sich um die Interessen seiner Vormänner wie überhaupt um das weitere Schicksal des Wechsels nicht zu kümmern.

Der Streit um den Vorrang, das bessere Recht zur Ehrenzahlung, ist vielmehr Sache der Intervenienten selbst. Der Intervenient muß, bevor er die Ehrenzahlung leistet, untersuchen, ob er durch seine Ehrenzahlung nicht einen ihm im Range vorgehenden Intervenienten verdrängt, dessen Ehrenzahlung mehr Verpflichtete vom Regresse befreien würde. Die Untersuchung kann nur aus dem Wechsel selbst oder aus dem Protest geführt werden. Nur wenn der Intervenient aus Wechsel oder Protest ersieht, daß er mit anderen Intervenienten in Konkurrenz steht, die zu Ehren von Vormännern seines Honoraten zahlen wollen, nur dann ist er verpflichtet zurückzutreten, es sei denn, daß er nunmehr bereit ist zu Ehren desselben Honoraten einzutreten oder etwa gar zu Ehren eines Vormannes dieses Honoraten. Zahlt der Intervenient aber, obwohl er aus Wechsel oder Protest ersieht, daß er einen besseren Intervenienten durch seine Zahlung verdrängt, so wird er so angesehen, als ob er unter denselben Bedingungen interveniert hätte, wie es der von ihm verdrängte Ehrenzahler angeboten hatte. Mit anderen Worten: Alle jene, die durch die Ehrenzahlung des verdrängten Intervenienten frei geworden wären, bleiben definitiv befreit, d. h. der sich vordrängende Intervenient hat keiner-

[75]) Natürlich unter der Voraussetzung, daß die bei der Ehrenannahme abgelehnten Intervenienten gelegentlich der Ehrenzahlung ihr Interventionsangebot nicht erneuert haben. Zu diesem Fall s. w. u.!

lei Regreßrechte gegen die Nachmänner jenes Verpflichteten, zu dessen Ehren der verdrängte Intervenient gezahlt hätte. Der sich vordrängende Intervenient hat auch gegen seinen eigenen Honoraten keinen Regreß; denn dieser wäre auch durch die Ehrenzahlung des verdrängten Intervenienten frei geworden. Dagegen bleibt dem sich vordrängenden Ehrenzahler natürlich das Regreßrecht gegen den Honoraten des verdrängten Intervenienten, der nun sein Honorat geworden ist. Denn dieser wäre ja auch dem verdrängten Intervenienten verhaftet geblieben, erfährt also durch die Ehrenzahlung des sich vordrängenden Intervenienten keine Verschlechterung seiner Lage.

Der Vorrang gebührt nach Art. 64 W. O. unter mehreren Konkurrenten[76]) jenem, dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit. Die Ehrenzahlung zu Gunsten eines früheren Indossanten geht also vor derjenigen zu Gunsten eines späteren. Der Ehrenzahlung zu Gunsten des Trassanten gebührt der Vorzug vor der zu Ehren eines Indossanten. Ebenso gebührt aber auch der Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten der Tratte[77]) oder des Ausstellers des eigenen Wechsels[77]) der Vorzug vor allen anderen Ehrenzahlungen; denn eine solche Ehrenzahlung befreit die größtmögliche Anzahl von Verpflichteten, die überhaupt denkbar ist. Mehrere nicht durch Notadresse berufene Intervenienten, die sich zu Ehren desselben Honoraten zur Zahlung erbieten, haben natürlich die gleiche Rangstellung. Von einem Vordrängen dieser Intervenienten untereinander kann nicht die Rede sein. Es steht vielmehr dem Inhaber vollkommen frei unter ihnen seine Auswahl zu treffen.

Konkurrenz von Notadressen mit nicht berufenen Intervenienten. Bei der Ehrenzahlung ist es hinsichtlich des Vorrangs gänzlich belanglos, ob es sich bei den Konkurrenten um Notadressen oder um fremde Intervenienten handelt. Beide Arten von Intervenienten stehen sich vielmehr bei der Ehrenzahlung hinsichtlich der Rangordnung völlig gleichberechtigt gegenüber. Art. 64 W. O. macht keinen Unterschied zwischen berufenen und unberufenen Intervenienten. Bei der Ehrenzahlung entscheidet lediglich die Frage, wessen Intervention die größere Anzahl von Befreiung bewirkt.

Bei der Ehrenannahme hingegen ist es von Bedeutung, ob Notadresse oder fremde Intervenienten konkurrierend sich zum Ehrenaccept erbieten. Fremde Intervenienten kann der Inhaber ohne weiteres zurückweisen, ohne dadurch ein Präjudiz zu erleiden. Das Ehrenaccept der Notadresse dagegen muß der Inhaber sich gefallen lassen, er ist sogar verpflichtet, die Notadresse darum anzugehen. Aus dieser Vorschrift ist konsequenterweise ein unbedingter Vorrang der Notadresse vor dem fremden Intervenienten herzuleiten, auch

---

[76]) Zur Ehrenzahlung natürlich!

[77]) Obwohl das Gesetz nur vom Regreßverlust gegen die Indossanten spricht ohne den Trassanten zu erwähnen. Das Gesetz regelt eben den Normalfall: *id, quod plerumque fit.*

wenn dessen Ehrenaccept mehr Befreiungen bewirken würde. Die Notadresse, die das Ehrenaccept leistete, obwohl sie wußte, daß ein fremder Intervenient zu Ehren eines Vormannes ihres Honoraten acceptiert hätte, verliert nicht ihr Regreßrecht gegen die Nachmänner jenes Verpflichteten, zu dessen Ehren der unberufene Intervenient acceptiert hätte; denn die Notadresse hat sich nicht vorgedrängt dadurch, da es ja gar nicht in ihrer Macht stand jenem Intervenienten den Vorrang einzuräumen. Der Inhaber kann ja jenes Ehrenaccept ohne weiteres ablehnen. Es kann unter diesen Umständen dem Notadressaten nicht angerechnet werden, wenn der Inhaber von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch macht. Das gilt auch dann, wenn der Inhaber erklärt, er würde auch jenes Ehrenaccept zulassen. Denn ein wechselrechtlich authentisches Wissen gibt es nur aus dem Wechsel oder aus dem Proteste. Eine mündliche oder privatschriftliche Erklärung dieses Inhalts wäre für den Notadressaten ohne jede Bedeutung. Denn nur authentisches Wissen ist entscheidend. Es ist also praktisch nur ein Fall möglich, in welchem die Notadresse hinter einem unberufenen Intervenienten bei der Ehrenannahme zurücktreten müßte. Das ist dann der Fall, wenn der Bezogene selbst die ordentliche Annahme verweigert und im Protest m. A. sich zum Ehrenaccept zu Gunsten eines Vormannes des in der Reihenfolge ersten Adressanten bereit erklärt. In diesem Falle müßte allerdings die Notadresse unbedingt zurücktreten, vorausgesetzt allerdings, daß der Inhaber seinerseits bereit ist, das Ehrenaccept des Bezogenen als eines unberufenen Intervenienten zuzulassen.

II. Die Wechselintervention in den Wechselgesetzen der einzelnen Gruppen.

1. Die deutsche Gruppe.

a. Österreich.

Die am 27. November 1848 durch die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. als Reichsgesetz[78]) verkündete „Allgemeine deutsche Wechselordnung" wurde in Österreich und Lichtenstein vollkommen gleichlautend durch Patent vom 25. Januar 1850 mit Gesetzeskraft vom 1. Mai 1850 ab eingeführt. Verschiedene Abänderungen, sowohl in Deutschland als in Österreich haben die ursprüngliche Rechtsgleichheit wieder mehr und mehr verwischt. So kamen in Deutschland die sogenannten 8 Nürnberger Wechselnovellen von 1861 zur Einführung, in Österreich dagegen nur die Nürnberger Vorschläge von 1858. Ferner erhielt die deutsche Fassung der W. O. durch verschiedene Reichsgesetze[79]) manche Abänderung, die in Österreich unterblieb. Andererseits hat aber auch in Österreich die W. O. gar manche Abänderung[80]) erfahren.

Jedoch haben alle diese beiderseitigen Abänderungen das Institut der Wechselintervention nicht berührt, wenigstens nicht direkt. Lediglich die Protestfrist, innerhalb deren der notleidende Wechsel den Notadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt werden muß, andernfalls die Zahlungspflicht des Ehrenacceptanten erlischt,[81]) beträgt seit dem Protestgesetz von 1908 in Deutschland 3 Tage, in Österreich dagegen immer noch bloß 2 Tage. Das ist der einzige Unterschied zwischen den beiden Wechselordnungen, der das Institut der Wechselintervention direkt betrifft. Daß sich natürlich die allgemeine Bestimmung des österreichischen Wechselrechts, die den Personen des streitbaren Standes die Wechselfähigkeit aberkennt, auch auf die Interventionsfähigkeit auswirkt, ist klar. Zu bemerken ist lediglich noch, daß die österreichische Jurisprudenz durchwegs auf dem gleichen Standpunkt steht in den einzelnen Fragen wie ihre deutsche Kollegenschaft.

b. Schweiz.

Im Bundesgesetz über das Obligationsrecht vom 14. Juli 1881, 29. Titel hat die Schweiz ihr Wechselrecht kodifiziert. Die Art. 774—782 enthalten die Bestimmungen über die Wechselintervention. Im Großen und Ganzen ist die Schweiz mit ihrem Wechselrechte der deutschen Auffassung gefolgt, wenn auch manche bedeutsame Abweichungen sich ergeben,

---

[78]) Später wurde sie in den meisten Staaten noch durch Separatverkündigung als Landesgesetz eingeführt, da Bedenken entstanden über die Zuständigkeit der Notvers. als Reichsgesetzgeber.

[79]) Z. B. E. G. zum HGB. Art. 8 Not. 2, vor allem aber durch das Protestgesetz von 1908.

[80]) Vor allem in der Frage des Zinsversprechens im Wechsel, in der Wechselfähigkeit u. a. mehr.

[81]) Art. 62 D. W. O., Art. 62 Öst. W. O. Anm. 5, Art. 60 D. W. O., Art. 60 Öst. W. O.

so vor allem eine differierende Regelung der Fristen, verschiedene Bestimmungen wegen abhanden gekommener und falscher Wechsel, wegen des Rückgriffes im Konkurs des Regressaten u. a. m.

Die Bestimmungen über die Wechselintervention sind im Schweizer Wechselrecht zum größten Teil sogar wörtlich aus der deutschen W. O. übernommen, so daß ich mich auf eine kurze Erörterung der wenigen abweichenden Stellen beschränken kann.

Die Art. 774—777 und der Art. 779 des Schweizer Obligationsrechts entsprechen wortwörtlich den Art. 56—59 bezw. 61 der deutschen W. O. Für sie gilt dasselbe, was ich oben bei Besprechung der Intervention im deutschen Wechselrecht bereits angeführt habe. Die einzige Abweichung im Abschnitt über die Ehrenannahme bringt der Art. 778 O. R., dessen Pendant in der deutschen W. O. der Artikel 60 darstellt. Und zwar besteht der Unterschied darin, daß in der Schweiz der Wechsel dem Ehrenacceptanten innerhalb 2 Tagen vorgelegt werden muß, widrigenfalls dessen Verpflichtung erlischt. In Deutschland beträgt diese Frist bekanntlich seit dem Protestgesetz von 1908 3 Tage, während sie früher auch bei uns bloß 2 Tage betrug. Außerdem enthält der Art. 778 einen dritten Absatz, dessen gesetzlich fixierte Norm uns fehlt. Abs. 3 lautet: „Die rechtzeitige Vorlegung kann nur durch Protest festgestellt werden." Dieser Zusatz stellt aber lediglich einen formalen, rein textlichen Unterschied zwischen den Gesetzestexten der deutschen W. O. und des O. R. dar. Er fixiert ausdrücklich und einwandfrei eine Pflicht des Inhabers, die auch bei uns fast allgemein anerkannt[82]) ist. Der Inhaber muß, um sich das Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner zu wahren, aber auch insbesondere — d. i. die eigentliche Bedeutung dieser Vorschrift — um sich das Recht gegen den Ehrenacceptanten zu erhalten, die Tatsache der Verweigerung der Ehrenzahlung von Seiten des Ehrenacceptanten trotz rechtzeitiger Präsentation durch Protest feststellen. Unterläßt der Inhaber diesen Protest, so gilt damit die Verpflichtung des Ehrenacceptanten, die er durch das Accept übernommen hat, als erloschen. Denn der Ehrenacceptant hat sich durch sein Accept nur unter der Bedingung zur Zahlung verpflichtet, daß ihm der Wechsel rechtzeitig, d. h. binnen 2 Tagen nach dem Zahlungstage zur Ehrenzahlung vorgelegt wird. Ohne Erfüllung dieser Bedingung gibt es weder nach deutschem noch nach schweizerischem Wechselrecht einen wechselmäßigen Regreßanspruch gegen den Ehrenacceptanten. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 778 O. R. erlischt jede Verpflichtung des Ehrenacceptanten, wenn nicht nachweislich des Protestes innerhalb 2 Tagen nach dem Zahlungstag der Wechsel dem Ehrenacceptanten präsentiert wird.

---

[82]) So Grünhut u. a. Anders dagegen Staub, der auf dem Umwege über Art. 62 zu demselben Ziele kommt, nämlich zu einer Pflicht des Inhabers, die rechtzeitige Vorlegung durch Protest festzustellen. Allerdings hält er das nur für nötig, um gegenüber den Regreßpflichtigen kein Präjudiz zu erleiden, nicht auch um das Recht gegen den Ehrenacceptanten zu wahren.

Man könnte der deutschen W. O. nur wünschen, daß sie auch diese klare Bestimmung enthielte. Manch schwerer literarischer Kampf wäre damit ausgeschaltet und die Besten müßten nicht sich um Dinge streiten, die eben dann einwandfrei zu Tage lägen. Und zum Besten des Institutes der Intervention wäre es auch, da nur auf diese Weise eindeutige Klarheit gegeben wäre.

Auch im Abschnitt über die Ehrenzahlung zeigt die sonst wörtliche Übereinstimmung zwischen deutschem und schweizerischem Wechselrecht einige Abweichungen, die aber schon bedeutsamer sind als jene bei der Ehrenannahme. Die Art. 780 und 782 stimmen mit den Art. 62 und 64 wiederum wortwörtlich überein, abgesehen davon, daß auch hier wieder für die Schweiz die kurze Frist von zwei Tagen vorgeschrieben ist gegenüber der deutschen Drei-Tagesfrist. Dagegen ist Art. 781 wesentlich verschieden von seinem Pendant, dem Art. 63 der deutschen W. O. Schon die Formulierung des ersten Satzes weicht voneinander ab. Die deutsche W. O. schreibt: Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest m. Z. . . . . ausgehändigt werden. Darin liegt ein Anspruch des Ehrenzahlers auf Aushändigung. Eine Pflicht des Inhabers, der Aushändigungsforderung des Ehrenzahlers stattzugeben. Nur gegen diese Aushändigung des Wechsels und des Protestes ist der Ehrenzahler verpflichtet Zahlung zu leisten. Die Nichtaushändigung durch den Inhaber und die dadurch hervorgerufene Zahlungsweigerung des Intervenienten würde einer Abweisung der Interventionszahlung gleichkommen, wodurch der Inhaber gemäß Art. 62 präjudiziert würde. Der Art. 781 Abs. 1 O. R. wählt dagegen diese Fassung: „Der Ehrenzahler muß sich den Wechsel . . . . . aushändigen lassen." Hier haben wir es also, wenigstens wörtlich genommen, nicht mit einem Anspruch des Ehrenzahlers zu tun, sondern mit einer Verpflichtung desselben. Zum Mindesten äußerlich ist es dem Inhaber nach Schweizer Recht nicht zur Pflicht gemacht den Wechsel und den Protest auszuliefern. Er bleibt außer Betracht. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine einseitige Verpflichtung des Ehrenzahlers, bei deren Nichterfüllung ihn eine Schadenersatzpflicht trifft. Praktisch ist dieser Unterschied ja nicht von Bedeutung, da jeder Inhaber wohl sehr gerne von selbst Wechsel und Protest aushändigt, sobald er nur befriedigt wird. Das weitere Schicksal des Wechsels kann ihn nicht interessieren. Zudem glaube ich, daß man indirekt vielleicht doch auch eine Verpflichtung des Inhabers zur Aushändigung von Wechsel und Protest aus dieser Vorschrift herauslesen kann[83]). Es liegt immerhin der Schluß nahe, diese Bestimmung dahin auszulegen, daß auf Seiten des Ehrenzahlers eine unbedingte Pflicht vorliegt, die Aushändigung zu fordern, widrigenfalls er sich schadenersatzpflichtig macht, und daß andererseits der Inhaber, wenn auch nicht unter einer direkten Androhung, zur Aus-

[83]) Leider fehlt mir gerade zum Schweizer O. R. fast jede bedeutende ausführliche Literatur, an Hand deren ich die Stellung der Schweizer Jurisprudenz zu diesem Punkte feststellen könnte.

händigung auf Verlangen verpflichtet ist. Denn es wäre absolut widersinnig, jemanden eine Verpflichtung, zu deren Erfüllung er der Mitwirkung eines Dritten bedarf, aufzuerlegen, ohne andererseits diesen Dritten zu dieser Mitwirkung zu verpflichten. Bei dieser Überlegung schrumpft dann die einseitige Verpflichtung zusammen auf die einfache Formel: Der Ehrenzahler muß die Aushändigung fordern. Die Erfüllung dieser Forderung stellt dann eine zweiseitige Verpflichtung dar, auf Aushändigung einerseits und auf Entgegennahme der ausgehändigten Wechsel und Protest andererseits.

Der bedeutendere Unterschied in diesem Art. zwischen schweizerischer und deutscher Fassung liegt jedoch in dem zweiten Teil des ersten Absatzes von Art. 781, der in der deutschen W. O. gänzlich fehlt. Es wird darin dem Ehrenzahler genau die gleiche Notifikationsverpflichtung auferlegt, wie sie der Ehrenacceptant hat.[84]) Diese Vorschrift halte ich ganz entschieden für eine bessere Lösung als die deutsche. Nach deutschem Recht hat zwar der Inhaber gemäß Art. 45 unter bestimmten Androhungen für den Unterlassungsfall die Pflicht, das Notleiden des Wechsels zu notifizieren. Dem Ehrenzahler jedoch ist eine derartige Verpflichtung ausdrücklich, *expressis verbis,* nicht auferlegt. Und doch liegt sie ihm ob, wenn der Inhaber diese Pflicht versäumt.[85]) Denn er tritt ja in des Inhabers Rechte ein, kann sie aber natürlich auch nur unter denselben Bedingungen ausüben wie jener. Und der Inhaber kann die Retourrechnung in vollem Umfang incl. Kosten und Zinsen, nur anstellen, wenn er der Notifikationspflicht genügte. Folglich muß, wenn nicht der Inhaber es tat, der Ehrenzahler notifizieren, falls er nicht schadenersatzpflichtig werden und seine Retourrechnung in vollem Umfange geltend machen will. Auf diesem etwas komplizierten Umweg kommt man also auch bei uns zu einer, wenn auch nur subsidiären Notifikationspflicht des Ehrenzahlers. Das Schweizer W. R. aber schreibt dem Ehrenzahler primär und selbständig, unabhängig von jeder Inhabernotifikation, vor, den Honoraten unter Übersendung von Wechsel und Protest von der geschehenen Ehrenzahlung zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat er binnen 2 Tagen nach dem Zahlungstag zur Post zu geben; widrigenfalls macht er sich schadenersatzpflichtig. Auch in diesem Fall hat also die Schweizer Regelung dieser Frage die größere Klarheit für sich. Schließlich ist es ja bei der Ehrenzahlung noch viel wichtiger als bei der Ehrenannahme, daß der Honorat baldigst und authentisch von der Intervention Kunde bekommt, damit er in kürzester Zeit von seinem Zahlungsregreßrecht Gebrauch machen kann, das ja viel bedeutender und schwerwiegender ist, als das Kautionsregreßrecht. Dieses Interesse des Honoraten verdient wahrhaftig eine ausdrückliche gesetzliche Fixierung.

---

84) Art. 776 O.R., Art. 58 W.O.
85) Vergl. oben bei der Besprechung im deutschen W. R.

Endlich fehlt im Schweizer W. R. eine dem Art. 65 W. O. entsprechende Bestimmung. Nach Schweizer Recht steht dem Ehrenacceptanten, der nicht zur Zahlung gelangt, kein Anspruch auf eine Provision zu. Die Bundesversammlung machte bei der Beratung dieses Punktes geltend, daß der Ehrenacceptant seinen Lohn regelmäßig von seinem Honoraten fordere. Diesem müsse er Wechsel und Protest einschicken, bei welcher Gelegenheit er seine Forderung auf Provision geltend machen kann. Außerdem könne er nicht aus dem Wechsel klagen, da er diesen ja nicht in Händen habe. Letzteres mag nun immerhin dahingestellt sein.[86]) Auf jeden Fall geschieht es in der Praxis wohl meist so, daß der Honorat dem Ehrenacceptanten schon vor der Zahlung des Wechsels eine Vergütung gewährt. Immerhin aber wäre eine gesetzliche Regelung dieses Provisionsanspruches, wodurch allein ein Anspruch entstünde, wünschenswert. Ich kann mich der Argumentation der Bundesversammlung nicht anschließen. Denn der Ehrenacceptant muß immerhin sehr ernstlich mit der Möglichkeit rechnen, daß er am Verfalltag aus seinem Ehrenaccept in Anspruch genommen wird. Er muß sich die zur Einlösung nötigen Gelder liquid halten um nicht in Verlegenheit zu kommen. Das aber bereitet normaler Weise Kosten und Umstände. Und da ist es nicht mehr wie recht und billig,[87]) daß man ihn dafür entschädigt. Diese Entschädigung ist aber nur dann eine billige, wenn er auch einen Rechtstitel darauf bekommt. Der Ehrenacceptant, der zur Zahlung gelangt, kommt auf jeden Fall zu einer Entschädigung, da er ja gleich dem Inhaber eine Retourrechnung anstellen darf. Es ist also eine Vorschrift nur mehr nötig für jenen Ehrenacceptanten, der nicht zur Zahlung gelangt. Daß der Honorat zumeist von selbst und aus freien Stücken eine Provision vergütet, ist recht und schön. Aber das ist kein genügender Ersatz für den wechselmäßigen Anspruch, den Art. 65 W. O. gibt. Ich muß also der deutschen Regelung der Provisionsfrage vor dieser etwas primitiv anmutenden Schweizer „Nicht"regelung und ihrer Begründung den Vorzug geben.

c. Italien.

Auch das Königreich Italien ist mit seiner Kodifikation des Wechselrechts als Titel X des H. G. B. vom 2. April 1882 im wesentlichen dem deutschen W. R. gefolgt. Jedoch sind hier die Abweichungen von seinem Vorbilde schon bedeutender und weittragender als in der Schweizer oder gar österreichischen Reception. So läßt das italienische Recht auch Wechsel auf Bodenprodukte zu und die Zurücknahme eines bereits geleisteten Acceptes. Es kennt einen Protest durch Privatdeclaration. Diese und viele andere Abweichungen bedingen eine entferntere Gefolgschaft zum deutschen W. R.

[86]) Staub z. B. hält den Anspruch auf Provision unbedingt für einen wechselmäßigen. Art. 65 Anm. 5.

[87]) Außerdem ist diese Provision auch geeignet die Interventionsfreudigkeit beim Publikum zu heben.

Auch bezüglich der Wechselintervention[88]) ist das italienische Recht wenigstens zum Teil eigene Wege gegangen.

Die Notadresse: Ebensowenig wie Deutschland trifft Italien eine ausdrückliche Bestimmung, wer eine Notadresse setzen kann. Indes geht die Jurisprudenz[89]) Italiens in dieser Frage dieselben Wege wie die Deutsche. Auch die Frage, wer als Adressat berufen werden kann, wird vom deutschen und italienischen W. R. in gleicher Weise entschieden; ebensowenig bestehen in der Form der Notadressierung Abweichungen. Im italienischen Gesetz fehlt zwar die Bestimmung, daß die Notadresse auf den Zahlungsort lauten muß, um eine Pflicht zu ihrer Angehung bei mangelnder Honorierung seitens des primär Berufenen zu begründen. Aus der Vorschrift des Art. 304/II aber folgert man[90]) mit Recht, daß der Inhaber die Notadressen nur aufsuchen muß, wenn sie auf den Zahlungsort lauten. Auf die Konkurrenz mehrerer Notadressen untereinander wendet die italienische Jurisprudenz[91]) den Art. 272/II analog an. Dementsprechend ist der Inhaber an eine aus dem Wechsel ersichtliche Reihenfolge der Notadressen schon bei der Aufsuchung gebunden, bei Androhung des Regreßverlustes gegenüber den Nachmännern der übergangenen Adressanten.

Die Ehrenannahme. Nach italienischer Auffassung[92]) werden noch heutzutage nur die unberufenen Intervenienten *onoranti* genannt, nicht die Notadressen. Auch das Gesetz[93]) nennt nur die Zahlung eines Dritten Interventionszahlung nicht auch die Zahlung des Notadressaten. Ausdrücklich bestimmt im Gegensatz zur W. O. das italienische Gesetz in Art. 270/III, daß als Dritter d. h. als unberufener Intervenient auch der Trassat oder der Notadressat intervenieren kann, auch wenn er die Annahme als Trassat bezw. Notadressat verweigert hatte. Im Übrigen aber ist jeder „Dritte" zur Intervention befugt. Eine dem Art. 57 W. O. entsprechende ausdrückliche Vorschrift fehlt dem italienischen W. R. Doch möchte ich aus der Fassung des Art. 270 ital. H. G. B. und seinem Inhalt den Schluß ziehen, daß auch in Italien der Inhaber die Ehrenannahme eines nicht durch Notadresse Berufenen ohne Präjudiz ausschlagen kann. Denn nach Art. 270 entzieht die Ehrenannahme durch einen Dritten dem Inhaber nicht ohne weiteres das Kautionsregreßrecht. Wenn also schon das vollzogene Ehrenaccept i. e. S. dem Inhaber seine Rechte in keiner Weise beeinträchtigt, wie soll dann eine Schmälerung dieser Rechte eintreten, wenn die Ehrenannahme i. e. S. vom Inhaber zurückgewiesen wird? Auch sonst ist keinerlei Drohung vorhanden, die den Inhaber zur Zulassung eines solchen Acceptes zwingen könnte. Es ist also nur der Schluß möglich, daß er die Ehrenannahme eines

88) Art. 269—273 & Art. 299—302 des ital. H. G. B.
89) Vergl. Marghieri, Vidari, Vivante.
90) Vivante S. 384.
91) Vivante S. 392, Sorani II S. 219, Vidari S. 235.
92) Vidari No. 204, Marghieri S. 104.
93) Art. 299.

unberufenen Intervenienten zurückweisen kann ohne ein Präjudiz zu erleiden.[94])

Damit im Widerspruch steht eigentlich der Art. 272/II ital. H. G. B. des Inhalts: „Wenn die Ehrenannahme von mehreren Personen angeboten wird, so muß derjenigen der Vorzug gegeben werden, welche die größere Zahl der Verpflichteten befreit." Nach dem oben Gesagten bezieht sich diese Vorschrift streng genommen nur auf die Ehrenannahme i. e. S. Dementsprechend kann ich diese Bestimmung nur so auffassen, daß der Inhaber an sich eine unberufene Annahmeintervention ohne weiteres ablehnen kann und darf. Daß er aber andererseits unter jenen, die sich hierzu bereit erklären und deren Ehrenannahme er zuzulassen gewillt ist, die besagte Reihenfolge einhalten muß. Dadurch wird allerdings die Bedeutung des Art. 272/II auf ein Minimum herabgedrückt, da es ja dem Inhaber vollkommen freisteht zu sagen, die übergangenen Intervenienten wolle er nicht zulassen. Auf diese Weise würde die Drohung des Regreßverlustes in jedem Falle hinfällig und überflüssig. Man kann auch nicht annehmen, daß diese Bestimmung etwa nur eine Verpflichtung des Intervenienten begründe, denn die Regreßverlustdrohung bezieht sich ja ausdrücklich auf den Inhaber. Als Lösung aus diesem Widerspruch bleibt nur das eine Argument übrig, daß Art. 272/II eben in erster Linie sich doch auf die Notadressen bezieht. Auf die unberufenen Intervenienten hat es nur in dem oben angegebenen beschränkten Umfang Einfluß, d. h. also mit praktischer Ausserkraftsetzung der Regreßverlustdrohung.

Art. 273 behandelt die Notifikationspflicht des Intervenienten. Hier ist bemerkenswert, daß das italienische W. R. einer ausdrücklichen Vorschrift über die Beurkundung einer Intervention entbehrt im Gegensatz zur W. O., Art. 58. Jedoch ist die italienische Jurisprudenz[95]) einstimmig der Meinung und die Praxis stimmt damit voll überein, daß die Intervention der fehlenden ausdrücklichen Vorschrift ungeachtet im Proteste festzustellen ist.

Eine weitere Abweichung des italienischen vom deutschen W. R. ergibt sich bei der Behandlung der Notifikationspflicht des Intervenienten dadurch, daß die Schadenersatzpflichtdrohung des Art. 58 W. O. in Italien überhaupt fehlt. Das ist aber nicht so bedeutend, da ja der Intervenient meist selbst ein Interesse haben wird zur Notifizierung, der Fall der Nichtnotifikation also sehr selten, praktisch wohl überhaupt nicht vorkommen dürfte. Und ein paar Tage Verspätung verursachen wohl kaum einen Schaden, wenn der Intervenient wirklich einmal aus Versehen die Frist versäumt.

Bei der Frage, zu wessen Ehren interveniert werden kann, ergeben sich in Italien dieselben Streitpunkte wie bei uns. Einwandfrei fest steht nur, daß es ein Regreßpflichtiger sein muß. Ob aber auch zu Gunsten des Acceptanten inter-

[94]) Vergl. Vidari S. 231, Vivante S. 393.
[95]) Sorani II § 413, Vivante S. 339, Vidari S. 242.

veniert werden kann, das ist die Frage. Ich möchte das, wie beim deutschen W. R., so auch hier bejahen, weil eine Intervention zu Ehren des Acceptanten den Zweck der Intervention am besten erfüllt. Die herrschende Meinung[96]) in Italien geht jedoch dahin, den Acceptanten als Honoraten abzulehnen, es sei denn, daß es sich um den Acceptanten eines Domizilwechsels handelt. In gleicher Weise wie in Deutschland, gilt auch in Italien der Trassant als Honorat, wenn der Intervenient eine ausdrückliche Bestimmung des Honoraten nicht getroffen hat. So wenig wie das deutsche W. R. läßt das italienische Teilehrenaccepte[97]) oder qualifizierte Ehrenaccepte zu.

Über die Wirkungen der Ehrenannahme spricht sich das ital. Gesetz sehr ungenau aus. In Art. 270 entzieht es dem Inhaber bei unberufener Intervention das Regreßrecht nur, wenn aus dem Proteste ersichtlich ist, daß er der Ehrenannahme zugestimmt hat. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß das Ehrenaccept einer Notadresse, das ja der Inhaber zulassen muß, ihm auf jeden Fall das Rückgriffsrecht nimmt. Jedoch geht aus dieser Bestimmung nicht hervor, ob auch den Nachmännern des Honoraten der Regreß genommen wird, da Art. 270 nur vom Inhaber spricht. Jedoch aus Art. 271 III erhellt, daß auch diese des Regresses durch die Ehrenannahme verlustig gehen. Die Bestimmung ist — wieder einmal — negativ dahin gefaßt, daß der Honorat und die vorangehenden Giratare den Regreßanspruch behalten. Die herrschende Meinung in Italien[98]) geht — wie in Deutschland[99]) — dahin, daß der Regreßverlust des Inhabers und der Nachmänner des Honoraten auch gegenüber den Vormännern des Honoraten gelte.

Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten ist in Italien durch Art. 271 I und II in derselben Weise geregelt wie in der W. O. Art. 60. Es liegt eine völlige Übereinstimmung vor. Gleich meiner oben vertretenen Auffassung, daß der Ehrenacceptant im Zweifel einem ordentlichen Acceptanten gleichstehe, geht auch die herrschende Auffassung in Italien[100]) dahin, den Ehrenacceptanten als ordentlichen Acceptanten zu betrachten. Auch nach ital. Recht stehen dieser Auffassung keine Bedenken entgegen, aber sehr bedeutende Erwägungen sprechen dafür. An die Stelle der dreitägigen Vorlegungsfrist der deutschen W. O. tritt in Italien (Art. 271/II) allerdings die Protestfrist. Diese kleine Abweichung ergibt sich aber aus der Tatsache, daß das italienische W. R. dem deutschen nachgebildet wurde zu einer Zeit, als auch in der deutschen W. O. noch die Protestfrist[101]) maßgebend war.

Die Ehrenzahlung. Sie findet im italienischen Kodex ihre Regelung in den Art. 299—302. Wie im Art. 62

96) Vivante S. 388, Vidari, Corso di Dir. Comm. S. 516.
97) Außer Restehrenaccepte!
98) Sorani § 268, Vivante S. 395, Vidari La Camb. S. 246.
99) Z. B. Grünhut, dagegen Lehmann.
100) Vivante S. 394. Marghieri S. 32 ff. in Notes et Observations au projet de Loi Internationale sur la Lettre de Change.
101) Erst durch die Protestnovelle von 1908 wurde diese Friständerung in Deutschland eingeführt.

W. O. ist auch in Italien, Art. 299, eine Pflicht des Inhabers begründet, derart, daß er beim Notleiden des Wechsels mangels Zahlung sämtliche Notadressen angehen und die von einem unberufenen Dritten angebotene Ehrenzahlung zulassen muß. Das ist allerdings im italienischen W. R. nicht so klar und einwandfrei bestimmt wie etwa in der deutschen W. O. Art. 299 zählt lediglich auf: „Wenn der Wechsel nicht vom Bezogenen, vom Acceptanten (darunter ist auch der Ehrenacceptant zu verstehen!) oder vom Aussteller des eigenen Wechsels oder von dem Notadressaten bezahlt wird, so kann er von einem Dritten bezahlt werden." Aber in dieser Aufzählung und ihrer Reihenfolge liegt diese Pflicht des Inhabers begründet. Natürlich müssen zuerst die primär zur Zahlung Berufenen darum angegangen werden. Erst durch deren Zahlungsverweigerung und der Feststellung derselben im Protest m. Z. kommt der Wechsel in die zur Intervention ihrem Wesen nach unerläßliche Notlage. Durch die selbstverständliche Aufzählung des Art. 299 „. . . wenn der Wechsel vom Notadressaten nicht bezahlt wird usw." bestimmt das Gesetz ohne weiteres, daß die Notadresse um Zahlung angegangen werden muß. Denn erst durch die Aufforderung zur Ehrenzahlung unter Vorlage von Wechsel und Protest erfährt ja die Notadresse vom Notleiden des Wechsels. Sie kann also erst jetzt sich erklären, ob sie Zahlung leisten will oder nicht.

Für die Frist, innerhalb deren diese Vorlegung zu erfolgen hat, ist wohl auch hier Art. 271/II analog anzuwenden. Rein äußerlich ergibt sich noch ein weiterer Unterschied zwischen Art. 299 ital. H. G. B. und dem entsprechenden Art. 62 W. O., indem Art. 62 bestimmt, daß der Erfolg der Präsentation, also Zahlung u n d Nichtzahlung von Seiten des Notadressaten, im Proteste[102]) zu vermerken ist. Das ist aber ein nur äußerer Unterschied. Denn auch für Italien ergibt sich, da ja die Pflicht zur Präsentation feststeht, daß auch die Nichtzahlung protestlich zu konstatieren ist. Denn nur auf diese Weise kann der Inhaber nachweisen, daß er seiner Präsentationspflicht genügt hat. Diesen Nachweis muß er führen können, da die Präsentation des Wechsels gemäß Art. 304/II die Voraussetzung seines Regresses gegen den Adressanten und dessen Nachmänner darstellt.[103])

Weiterhin besteht auch in Italien wie bei uns für den Inhaber die Verpflichtung, jegliche unberufene Ehrenzahlung, von wem immer sie angeboten wird, anzunehmen. Er hat gemäß Art. 299 kein Recht, die Ehrenzahlung eines unberufenen Intervenienten auszuschlagen. Allerdings sind — im Gegensatz zur W. O. — im ital. W. R. keinerlei Folgen der Zurückweisung eines unberufenen Ehrenzahlers ausdrücklich angegeben. Jedoch hat Judikatur wie Jurisprudenz[104]) für diesen Fall dieselben Richtlinien entwickelt und durchgeführt,

[102]) Ein weiterer Unterschied, aber auch nur rein äußerlich, besteht darin, daß nach Art. 299/II die Vermerkung nur in der Protesturkunde selbst, nicht wie bei uns auch in einem Anhange geschehen darf.

[103]) Ebenso Vidari S. 341.

[104]) Marghieri § 13, Vidari S. 343, Ders. S. 624 (Cors. d. Dir. Comm.)

wie sie bei uns gesetzlich fixiert sind, d. h. der Inhaber verliert bei Zurückweisung eines unberufenen Ehrenzahlers den Regreß gegen die Nachmänner des in Aussicht genommenen Honoraten.

In der deutschen W. O. Art. 63 ist ausdrücklich bestimmt, daß dem Ehrenzahler Wechsel und Protest gegen Erstattung der Kosten auszuhändigen sind. Im ital. W. R. fehlt eine solche Vorschrift. Und doch gilt sie dort ebenso wie bei uns, da der Besitz des Wechsels und des Protestes die Voraussetzung ist für die Geltendmachung seiner Ansprüche. Letztere werden in Art. 300 und ergänzend 301 ungefähr der deutschen Regelung entsprechend präzisiert. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Inhabers ein. Dieser Rechtseintritt ist nicht eine successio, sondern ein originärer Rechtserwerb. Der Zahlungsintervenient erwirbt durch die Ehrenzahlung seine Rechte vollkommen selbständig und originär. Jedoch ist zu ihrer Geltendmachung der Besitz von Wechsel und Protest auch in Italien nötig, da nur aus ihnen der Nachweis seiner Rechte authentisch geführt werden kann.

In Art. 63 W. O. sind die Personen der Reihe nach aufgezählt, gegen die sich die Rechte des Ehrenzahlers richten: „Er tritt ein in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten." In Italien ist die Entscheidung der Frage, gegen welche Personen dem Ehrenzahler die Rechte des Inhabers zustehen, negativ kodifiziert, indem Art. 301 I und II diejenigen Verpflichteten aufzählt, welche durch die Ehrenzahlung befreit werden. Das sind bei Intervention zu Ehren des Trassanten oder des Ausstellers des Solawechsels alle nachfolgenden[105]) Giranten, bei Intervention zu Ehren eines Giranten alle diesem nachfolgenden Indossanten. Alle anderen Personen bleiben verpflichtet. Gegen diese richten sich also die Rechte des Ehrenzahlers, d. h. also wie in Deutschland gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. Es handelt sich also auch hier wiederum lediglich um einen Unterschied in der Fassung, wobei ich allerdings der deutschen, weil kürzer und präziser, den Vorzug geben möchte.

Bei Konkurrenz mehrerer Zahlungsintervenienten verweist das italienische W. R. auf die diesbezügliche Bestimmung des Art. 272/II über die Ehrenannahme. Hiedurch ergibt sich trotz des verschiedenen Textes wieder eine vollständige innere Gleichheit der italienischen Vorschriften mit Art. 64 W. O. Da nämlich durch die Ehrenzahlung der Intervenient in die Rechte des Inhabers eintritt, ist in Art. 272/II statt „der Inhaber verliert den Regreßanspruch . . . ." zu setzen „Der Intervenient, der Zahlung leistet, obgleich er aus Wechsel oder Protest den Vorrang eines besseren Intervenienten ersehen konnte, verliert den Regreßanspruch . . . .". Daraus geht also hervor, daß das italienische Recht den Vorrang eines Intervenienten lediglich abhängig macht von der Zahl der durch die angebotene Zanlung bewirkten Be-

105) Auch der Trassant kann als Girant fungieren, bei einem Wechsel an eigene Order.

freiungen. Eine Bestimmung, wonach etwa den Notadressen vor dem unberufenen Ehrenzahler unabhängig von der Zahl der Liberierungen ein absoluter Vorrang zustünde, fehlt dem italienischen W. R. Es ist daher nicht einzusehen, warum Meyer[106]) diesen absoluten Vorrang den Notadressen zubilligen möchte. Er beruft sich dabei auf die Aufzählung in Art. 299. Diese Bestimmung fixiert meiner Ansicht nach lediglich die Verpflichtung des Inhabers, die Notadressen im Notfalle aufzusuchen und gegebenenfalls auch eine unberufene Ehrenzahlung zuzulassen. Es wäre abwägig behaupten zu wollen und dies in Art. 299 etwa herauszulesen, daß der Gesetzgeber durch diese Aufzählung eine Regelung des Vorranges bei Konkurrenz mehrerer Intervenienten treffen wollte. Dies erhellt ganz einwandfrei daraus, daß ja die Frage des Vorranges bei Konkurrenz ausdrücklich und erschöpfend in Art. 301/III, Art. 272/II geregelt ist. Wollte man, wie Meyer, aus Art. 299 auch die Reihenfolge bei Konkurrenz herleiten, so käme man dadurch in Widerspruch mit der ausdrücklichen Regelung dieser Frage in Art. 272, der den Vorrang von Konkurrenten ausschließlich von der Anzahl der zu bewirkenden Befreiungen abhängig macht.

Auch der Trassat wird, falls er als Intervenient zahlen will, nicht anders behandelt als jeder andere Intervenient. Auch auf ihn findet die Bestimmung über die Konkurrenz mehrerer Intervenienten Anwendung, er hat als solcher keinerlei Vorrang. Dies ist in Art. 302/II ausdrücklich angeordnet, obwohl es eigentlich heute selbstverständlich ist. Die Bestimmung erklärt sich aber aus der geschichtlichen Entwicklung[107]) des Institutes der Wechselintervention. In der deutschen W. O. fehlt eine derartige Vorschrift.

Wenn der Trassat als solcher den protestierten Wechsel zahlen will, obwohl er ihn nicht angenommen hat, so hat er laut Art. 302/I einen absoluten Vorrang vor allen anderen, die sich zur Zahlung erbieten. Auch diese Bestimmung ist nur eine äußere Abweichung vom deutschen W. R., dem eine derartige Vorschrift fehlt. Aus dieser Bestimmung folgt einerseits, daß der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen ist, auch wenn gegen ihn bereits ein Protest m. A. erhoben ist. Diese Auffassung deckt sich genau mit dem deutschen Recht, welches ja auch die Präsentation zur Zahlung beim Bezogenen fordert, obwohl gegen ihn bereits m. A. protestiert wurde, und seine trotz Annahmeprotest erfolgte Zahlung als eine vollgültige Wechselzahlung anerkennt. Andererseits folgt aber aus der Bestimmung des Art. 302/I auch noch, daß der Bezogene selbst nach Erhebung des Protestes m. Z. noch Zahlung leisten kann und zwar, wie aus dem Wortlaut hervorgeht, innerhalb der Protestfrist. Denn nur innerhalb dieser kann Interventionszahlung stattfinden, welcher ja jene Zahlung des Bezogenen vorgehen soll. In der Praxis stellt sich das dann so dar, daß der Inhaber dem

106) Meyer WWR S. 430.

107) In einigen älteren Wechselkodifikationen (s. Einleitung) hatte der Trassat einen absoluten Vorrang vor allen anderen Intervenienten, wenn er sich zur Ehrenzahlung erbötig machte.

Bezogenen den Wechsel zur Zahlung präsentiert und hierauf bei Zahlungsweigerung Protest erheben läßt. Nunmehr geht der Inhaber innerhalb der Protestfrist die Notadressen und den eventl. Ehrenacceptanten um Zahlung an. Hiezu hat er 2 Tage Zeit. Während dieser Zeit kann nun gemäß obiger Vorschrift auch der Bezogene sich nochmals besinnen und eventl. die Zahlung nachholen. In diesem Falle hat er dann den Vorzug vor allen Intervenienten, auch wenn sich diese bereits zur Ehrenzahlung bereit erklärt haben.

Das ist in Italien gesetzlich fixiert. Bei uns ist es allgemeine Usance. Ich selbst hatte bei meiner Bankpraxis Gelegenheit zu beobachten, daß der Bezogene nach erhobenem Protest, einen oder sogar zwei Tage später, die Zahlung nachholte mit voller wechselmäßiger Wirkung. Er hatte lediglich die Protestkosten zu vergüten. Die Intervenienten, die sich bereits zur Ehrenzahlung bereit gefunden hatten, traten ohne weiteres zurück. Auch nach den Bestimmungen der Deutschen Reichsbank soll, falls der Wechsel bei Vorzeigung nicht bezahlt wird, der Kassendiener einen Zettel zurücklassen mit der Aufforderung, den Wechsel spätestens bis zum nächsten Werktag um $^1/_2$10 Uhr im Banklokale einzulösen. Erst nach Ablauf dieser Frist werden die Urkunden dem Protestbeamten übergeben. Immerhin aber stellt dieser Absatz I des Art. 302 eine bedeutsame Abweichung des ital. W. R. von seinem deutschen Vorbilde dar. Denn hier ist dieser Vorrang des Bezogenen ein gesetzlich fixierter, bei uns nur einer dem Belieben und der Usance des Publikums überlassener. Das ist umsomehr ein Vorzug des italienischen W. R., als ja in diesem Falle, praktisch betrachtet, jede Intervention ihren höheren Zweck der Regreßabkürzung verliert, sobald sich, wenn auch nachträglich, der Bezogene selbst zur Zahlung bereit findet.

Gleich dem Schweizer O. R. mangelt auch dem italienischen HGB. eine Bestimmung, die dem nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten eine Provision zuspricht. Jedoch gewährt die Jurisprudenz[108]) dem Ehrenannehmen einen solchen Anspruch nach bürgerlichem Recht gegen den Honoraten, weil er ihm die Kosten einer Sicherheitsleistung erspart hat und seinerseits das Geld zum Verfall des Wechsels hat bereit stellen müssen.

d. Japan.

Eine der jüngsten Kodifikationen des Wechselrechtes ist die des Kaiserreiches Japan, enthalten als 4. Buch im Handelsgesetzbuch für Japan vom 7. März 1899, in neuer Fassung nach Gesetz vom 2. Mai 1911. Das ganze japanische Handelsrecht folgt in weitgehendster Weise dem deutschen Handelsrecht. Das gilt insbesonders auch für das Wechselrecht, bei dem sich allerdings auch Anklänge an das schweizerische und ungarische W. R. finden. Dem Institut der Wechselintervention ist der 8. Titel des 4. Buches gewidmet.

[108]) Vivante S. 397.

Er zerfällt in eine erste Abteilung, von § 500—507, die Ehrenannahme, und in eine zweite Abteilung, von § 508—513, die Ehrenzahlung.

Die Ehrenannahme. Im Gegensatz zum deutschen Recht gibt das japan. Gesetz dem Aussteller des gezogenen Wechsels in § 448 und jedem Indossanten, § 458 und § 529, *expressis verbis* das Recht eine Notadresse zu setzen. Diese ausdrückliche Bestimmung hat den Vorzug jeden Streit über die Adressierungsberechtigten auszuschließen, wie er ja bei uns von der Jurisprudenz mit Heftigkeit geführt wird. Ganz eindeutig und einwandfrei, im Gegensatz zum deutschen Recht, wo es bestritten ist, ist zur Setzung einer Notadresse in Japan nicht berechtigt der Acceptant, auch nicht der eines domizilierten Wechsels, und auch nicht der Avalist. Nach dem Wortlaut von § 448 und 458 ist übrigens dieses Adressierungsrecht auch noch nach der Richtung hin beschränkt, daß nur solche Notadressen gesetzt werden dürfen, die auf den Zahlungsort lauten. Eine anders lautende Notadresse macht natürlich nicht den Wechsel ungiltig, sondern nur die Notadresse, d. h. sie gilt als nicht gesetzt, ist unbeachtlich. Auch diese Vorschrift deckt sich mit dem deutschen Recht bezw. mit den dazu entwickelten Grundsätzen.

Die Notadressen müssen vom Inhaber aufgesucht werden. Die Vorlegung des Wechsels an die Notadresse ist die Bedingung des Regresses sowohl auf Sicherstellung m. A. von Seiten des Bezogenen (§ 500) als auch wegen Unsicherheit des Acceptanten (§ 480). Jedoch brauchen, wie in Deutschland, nur die Notadressen am Zahlungsorte angegangen werden. Der Erfolg der Präsentation ist auch nach japan. Recht[109]) durch Protest festzustellen. Erst der Protest gibt die wechselrechtlich einwandfreie Beweisunterlage für die Einhaltung der Bedingung zur Geltendmachung des Regreßrechtes.

Eine besondere Bestimmung, welcher Notadresse unter mehreren der Vorrang gebührt, fehlt dem japan. W. R. Ich bin jedoch der Ansicht, daß zur Entscheidung dieser Frage § 502 anzuwenden ist, der allerdings nur ganz allgemein von mehreren spricht, welche sich zur Ehrenannahme bereit erklären. Auf den ersten Blick möchte man daher vielleicht zur Ansicht kommen, daß hier nur von unberufenen Intervenienten die Rede ist. Das muß ich aber ablehnen. Einerseits spricht gerade diese allgemeine Fassung dafür, daß auch die Notadressen nach dem Willen des Gesetzes unter diese Vorschrift fallen. Andererseits spricht auch der Inhalt für diese Auffassung. Denn daß unter unberufenen Intervenienten der Inhaber die freie Wahl hat, ohne sich irgendwie zu präjudizieren, ist eigentlich klar, da ihm ja nach § 501 sogar das Recht zusteht, Dritte, die nicht Notadressen sind, überhaupt zurückzuweisen. Infolgedessen muß sich § 502 gerade auf die Notadressen beziehen, wenn nicht der ganze Paragraph überflüssig sein soll. Demgemäß kann also der Inhaber unter mehreren, die sich zur Ehrenannahme erbieten, also auch unter mehreren Notadressen einen einzelnen von ihnen nach seiner

[109]) § 500/II, § 480/I.

freien Wahl zum Ehrenaccept zulassen. Das ist ein bedeutender Unterschied gegenüber dem deutschen Recht, das prinzipiel unter mehreren Notadressen eine gewisse Reihenfolge eingehalten wissen will.

Das Recht, einen unberufenen Intervenienten von der Ehrenannahme zurückzuweisen, hat das japanische W. R. mit seinem Vorbilde gemein. (Art. 57 W. O.) Auch die Vorschriften über die Form des Ehrenacceptes sind im deutschen und im japanischen W. R. gleich. Nur hat das japanische W. R. in § 503 I[110]) *expressis verbis* ausgedrückt, was in Deutschland durch Jurisprudenz, Judikatur und allgemeine Usance zum ungeschriebenen Gesetz gemacht wurde. Auch die Notifikationspflicht besteht in Japan wie in Deutschland. Jedoch schreibt das japanische W. R. keine genau begrenzte Frist hierzu vor, sondern sagt im § 504/II lediglich, daß die Protesturkunde „unverzüglich" dem Honoraten zu übermitteln ist. Hierzu muß er sie sich natürlich aushändigen lassen. Das geschieht nach japanischem Recht, § 504/I, allerdings gegen Erstattung nur „der Aufnahmekosten". Gemeint sind dabei die Kosten der Aufnahme der Intervention im Proteste, also nur die Interventionsprotestkosten. In Deutschland hat der Intervenient die ganzen Protestkosten zu vergüten, auch die Kosten des Hauptprotestes gegen den Bezogenen. Jedoch ist das meiner Ansicht nach nur ein äußerer Unterschied. Denn zu den Aufnahmekosten gehören ja schließlich auch die Kosten des Hauptprotestes, wenn auch erst im weiteren Sinn, indirekt. Denn es gibt keinen Interventionsprotest ohne vorhergehenden Hauptprotest. Der Interventionsprotest ist bedingt durch den vorhergehenden Hauptprotest. Er ist selbstständig nicht denkbar. Daher schließen meiner Ansicht nach die Kosten des Interventionsprotestes diejenigen des Hauptprotestes zwangsläufig in sich. Ich möchte daher die Vorschrift des § 504 I dahin auslegen, daß zu den Aufnahmekosten auch die Kosten des Hauptprotestes zählen, daß der Intervenient also, wie in Deutschland, die gesamten Protestkosten zu vergüten hat, um Zug um Zug dagegen den Protest ausgehändigt zu erhalten. An wen soll sich denn auch der Inhaber bei Trennung der Kosten halten um die Kosten des Hauptprotestes zurückzuerhalten? Wer kann ihm zumuten gegen dieses Handicap die Ehrenannahme zuzulassen?[111])

Der Inhalt der Verpflichtung des Ehrenacceptanten, die durch das Ehrenaccept begründet wird, ist im § 505 näher bestimmt. Sie ist im großen und ganzen die gleiche, wie sie das Deutsche Gesetz in Art. 60 W. O. fixiert. Die Interventionssumme umschließt nach ausdrücklicher Angabe in § 505 die unbezahlte Wechselsumme[112]) und die sämtlichen Kosten. Durch die Worte „zahlt der Bezogene die Wechselsumme nicht" wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß einerseits

[110]) § 503/I lautet: „Die Ehrenannahme erfolgt durch eine vom Ehrenacceptanten unterschriebene Erklärung dieses Inhalts auf dem Wechsel."

[111]) Leider steht mir keine spezielle Literatur zur Verfügung um zu prüfen, in welchem Sinne sich die japanische Judikatur und Jurisprudenz diesbezüglich entscheidet.

[112]) Nach § 491 gehören zur „Wechselsumme" in diesem Falle auch die Zinsen vom Verfalltage an.

eine Ehrenzahlung stets nur subsidiär, d. h. bei Verweigerung oder Ausbleiben der ordentlichen Zahlung zulässig ist, und andererseits, daß dieses Notleiden des Wechsels, diese Nichtzahlung durch Protest festgestellt werden muß. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten besteht nur gegenüber den Nachmännern des Honoraten. Sie erlischt, wenn die Vorlegung des Wechsels samt Protest nicht innerhalb der Protestfrist erfolgt, welche gemäß § 487 bis zum 2. Tage nach dem Fälligkeitstermin dauert. Die verspätete Präsentation des Wechsels an den Ehrenacceptanten durch den Inhaber hat nicht nur die Befreiung des Ehrenacceptanten zur Folge. Es präjudiziert sich vielmehr — wie auch in Deutschland — außerdem noch der Inhaber durch diese Versäumung. Er verliert gemäß § 508 III seine Regreßrechte gegen den Honoraten und dessen sämtliche Nachmänner.

Die Folge der vollzogenen Ehrenannahme von Seiten einer Notadresse oder auch eines unberufenen Dritten, dessen Ehrenaccept sich, sobald es vom Inhaber zugelassen ist, in keiner Weise davon unterscheidet, ist die, daß die Nachmänner des Honoraten jeden Anspruch auf Sicherheit verlieren (§ 506) daß jedoch der Honorat selbst (§ 507) und selbstverständlich, wie sich aus der Natur des Regresses ergibt, auch dessen Vormänner den Anspruch auf Sicherheitsleistung behalten. Das japanische W. R. folgt also auch hierin vollkommen seinem deutschen Vorbilde.

Die Ehrenzahlung. Überall gilt als Voraussetzung für die Aufforderung zur Ehrenzahlung und für deren Leistung die Tatsache, daß der Wechsel m. Z. notleidet und daß dieser Zustand durch Protest authentisch festgestellt ist. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Zahlung die eigentümlichen Wirkungen einer Ehrenzahlung auslösen. Das gilt auch für Japan, das sich aber in § 508 etwas genauer ausdrückt, wenn es sagt: „auf einem vom Inhaber mangels Zahlung protestierten Wechsel". Das Erfordernis des Protestes ist hier klipp und klar im Gesetzestexte selbst herausgeschält.

Der Wechsel muß dem Ehrenacceptanten und sämtlichen Notadressen vorgelegt[113]) werden. Allerdings spricht das japanische Gesetz nur von einer Notadresse, als ob nur eine Notadresse auf dem Wechsel stehen könnte. Aber da ja nach §§ 448, 458 mehrere Notadressen denkbar und möglich sind, ist wohl auch § 508 so aufzufassen, daß der Wechsel sämtlichen Notadressen vorgelegt werden muß. Hier liegt also kein Unterschied zwischen japanischem und deutschem Recht vor.

Befindet sich auf einem Wechsel ein Ehrenaccept, so muß er den Notadressen nur dann vorgelegt werden, wenn auch der Ehrenacceptant bei Präsentation den Wechsel nicht zahlt.[114]) Die Vorlegung und Zahlung durch die Notadresse, die nicht Ehrenaccept geleistet hat, ist also nicht nur subsidiär gegenüber der ordentlichen Zahlung durch den Bezo-

[113]) § 508/I.
[114]) § 508/I.

genen, sondern auch gegenüber der Zahlung des Ehrenacceptanten, auch wenn diese weniger Liberierungen bewirkt, als die Zahlung eines anderen Intervenienten es tun würde. Es ist z. B. sehr wohl denkbar, daß die Notadresse des Trassanten die Ehrenannahme verweigerte, jedoch nunmehr[115]) bereit ist Ehrenzahlung zu leisten. Die Notadresse eines Indossanten hat jedoch das Ehrenaccept zu Gunsten dieses Indossanten geleistet. Nach japanischem W. R. hat nun dieser Ehrenacceptant einen unbedingten Vorrang, auch vor jener Notadresse, die zu Ehren des Trassanten, ja sogar zu Ehren des Acceptanten die Ehrenzahlung zu leisten sich erbietet.

Ein weiterer Unterschied gegenüber dem deutschen Rechte ergibt sich bei der Fristenregelung. Nach § 508 muß die Präsentation innerhalb der Protestfrist, d. s. 2 Tage, erfolgen im Gegensatz zur 3tägigen Frist des deutschen Rechts.

In Art. 62 W. O. heißt es, der Inhaber habe „den Erfolg", d. h. also sowohl Zahlung wie Nichtzahlung, der Präsentation bei der Notadresse und beim Ehrenacceptanten im Protest feststellen zu lassen. Das japanische W. R. sagt im § 508 II, daß nur, wenn keine Zahlung erfolgt, dies im Protest zu vermerken ist. Da jedoch nach § 512 auch der positive Erfolg, d. h. die erfolgte Interventionszahlung, im Protest bemerkt werden muß, ergibt sich wiederum völlige Gleichheit mit dem deutschen Recht.

Auch in Japan hat das Unterlassen der Präsentation bei Ehrenacceptant[116]) und Notadresse den Regreßverlust gegen Honorat oder Adressant und deren Nachmänner zur Folge. Das japanische W. R. geht sogar noch weiter, indem es im § 508 III bestimmt, daß der Inhaber seines wechselmäßigen Rechtes verlustig geht, wenn er es unterläßt, das vorstehend bestimmte Verfahren einzuhalten. Der Inhaber verliert also sein Regreßrecht gegen Adressant und Nachmänner schon dann, wenn er zwar der Notadresse den Wechsel fristgemäß präsentiert, jedoch es unterlassen hat, deren Nichtzahlung im Proteste vermerken zu lassen, oder wenn er einen sonstigen Formfehler gemacht hat. Auch das ist aber keine Abweichung vom deutschen Recht, höchstens vom deutschen Gesetz. Denn die deutsche Jurisprudenz und Judikatur sind sich darüber einig, daß einzig durch Protest nachgewiesen werden kann, daß der Inhaber der Präsentationspflicht genügt hat. Kann der Inhaber dies nicht durch Protest nachweisen, so wird er behandelt, wie wenn er die Präsentation versäumt hätte, d. h. er verliert den Regreß gegen Adressanten und Nachmänner.

Auch nach japanischem W. R. ist der Inhaber verpflichtet die Ehrenzahlung eines nicht durch Ehrenaccept oder Notadresse berufenen Intervenienten zuzulassen und sie anzunehmen. Hiebei ist jedoch noch eine kleine Abweichung vom deutschen Recht beachtlich. Nach Art. 62 W. O. verliert der Inhaber, der die Ehrenzahlung eines unberufenen Intervenienten ausschlägt, den Regreßanspruch nur gegen die Nachmän-

115) Die Notadresse hat z. B. inzwischen Deckung erhalten.
116) Natürlich wird durch die Versäumung der fristgemäßen Präsentation auch der Ehrenacceptant selber frei. S. O.

ner des in Aussicht genommenen Honoraten, nach § 509 des japanischen HGB. auch gegen den Honoraten selbst. Damit ist die immerhin etwas willkürliche und schwach begründete Unterscheidung zwischen der Ablehnung einer Notadresse und der eines Dritten für Japan gefallen, was unbedingt als ein Vorzug zu werten ist.

Nach §§ 512, 513, die zusammen dem Art. 63 W. O. entsprechen, muß der Inhaber Wechsel und Protest gegen Erstattung von Wechselsumme und Kosten dem Intervenienten aushändigen; dieser erwirbt seinerseits durch die Zahlung die Rechte des Inhabers gegen den Acceptanten, den Honoraten und dessen Vormänner. Daß unter die Wechselsumme in dieser Vorschrift auch die Zinsen seit dem Verfalltage fallen, habe ich oben schon klar gelegt. Wir können also auch hierin wiederum völlige Gleichheit des japanischen Rechtes mit seinem deutschen Vorbilde feststellen.

Das gilt auch für die Regelung der Frage, wer bei Konkurrenz mehrerer, die sich zur Ehrenzahlung bereit erklären, den Vorzug haben soll. Gemäß § 510 hat der Inhaber diejenige Ehrenzahlung anzunehmen, durch welche sich die Befreiung der meisten Verpflichteten erreichen läßt. Die einzige Ausnahme von dieser Vorschrift ist die absolute Vorrangstelle[117]) des Ehrenacceptanten, der nach deutschem Recht so gut wie ein anderer Intervenient hinter einem besseren Ehrenzahler zurücktreten muß. Dem japanischen W. R. fehlt eine besondere Bestimmung, ähnlich dem zweiten Satze von Art. 64 W. O., daß nämlich dem sich vordrängenden Intervenienten Regreßverluste aus seinem Vordrängen entstehen. Die Bevorzugung des besseren Intervenienten ist vielmehr ausdrücklich nicht dem Intervenienten selbst, wie im deutschen Recht, sondern dem Inhaber zur Pflicht gemacht. Infolgedessen kann auch dem Intervenienten, der tatsächlich gezahlt hat, obwohl er von dem Zahlungsangebot eines besseren Intervenienten wußte, daraus kein Nachteil erwachsen. Denn er hat ja keine Pflichtverletzung begangen, sondern nur der Inhaber, indem dieser die Zahlung des im Range nachstehenden Intervenienten angenommen hat. Der Inhaber hat also logischer Weise die Verantwortung dafür zu tragen. Natürlich kann er das nicht etwa durch Verlust von Regreßrechten, denn durch die Ehrenzahlung scheidet der Inhaber ja als befriedigt aus dem Wechselverbande aus; er hat keine Regreßrechte mehr, kann also auch keine verlieren. Seine Verantwortung wird sich also beschränken auf den Ersatz des Schadens, der durch seine Pflichtverletzung entstanden ist. Der bezifferbare Schaden dürfte wohl meist in den entstandenen Mehrkosten bestehen, die durch den verlängerten Rückweg des Wechsels erwachsen. Nach deutschem Recht ist der Art. 59 analog auch auf die Ehrenzahlung anzuwenden, d. h. wenn der Intervenient es unterläßt, einen bestimmten Honoraten zu bezeichnen, so gilt auch bei der Ehrenzah-

[117]) Vergl. meine obigen Ausführungen. Meyer W. W. R. S. 432 meint allerdings, daß auch in Japan der Ehrenacceptant einem besseren Intervenienten weichen müsse. Indes der klare Wortlaut des Gesetzes steht dem entgegen.

lung der Aussteller als Honorat. In Japan kehrt eine ähnliche Bestimmung bei der Ehrenzahlung im § 511 ausdrücklich wieder. Allerdings mit einer bedeutenden Änderung: Die erfolgte „Ehrenzahlung" gilt als Zahlung für den Bezogenen, also überhaupt nicht als Ehrenzahlung, wenn der Ehrenzahler, der aber weder Ehrenacceptant noch Notadressat sein darf, also unberufener Dritter sein muß, die Angabe unterläßt, zu wessen Ehren er die Zahlung leisten will. Aus der Beschränkung auf die unberufene Intervention geht klar hervor, daß die Zahlung des Ehrenacceptanten und einer Notadresse in Zweifel als zu Ehren des Honoraten oder Adressanten erfolgt gilt. In dieser Vorschrift liegt also eine klare und deutliche Abweichung vom deutschen Recht, die meiner Ansicht nach unbedingt den Vorzug verdient.

Wie in der Schweiz und in Italien fehlt auch in Japan eine Bestimmung, wonach dem nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten eine Provision zustände. Nach gemeinem Recht wird er sie aber wohl beanspruchen können.

2. Zwischengruppe: Belgien.

In Gefolgschaft von Meyer[118]) will auch ich die belgisch-spanische Gruppe des Wechselrechtes als Zwischengruppe bezeichnen. Aus ihr will ich das belgische Wechselrecht hinsichtlich der Wechselintervention des näheren betrachten. Selbstredend auch dieses wiederum im engeren Anschluß an das deutsche W. R.

Das belgische Wechselgesetz ist ein Teil des in selbstständigen Abschnitten publizierten belgischen Code de commerce. Im wesentlichen fußt es auf der französischen Auffassung des Wechsels,[119]) hat aber verschiedene wichtige deutsche Bestandteile übernommen.[120]) Es enthält aber auch einzelne nur ihm selbst eigentümliche Bestimmungen, wie die Berechtigung der Kaufleute wegen Handelsforderungen auf ihre Schuldner Wechsel zu ziehen, die Zulässigkeit des blossen datierten Visums zur Feststellung der Präsentation von Nachsichtwechseln u. a. Doch nun zur Intervention:

Allgemeines und die Notadresse insbesonders. Im Gesetz vom 20. Mai 1872, der ersten Veröffentlichung des Wechselgesetzes in Belgien, war von Notadressen überhaupt keine Rede. Vielmehr konnte ganz allgemein jeder Dritte gemäß Art. 17 dieses Gesetzes intervenieren. Das Institut der Notadresse unterlag keiner besonderen Regelung. Es wurde nicht der geringste Unterschied gemacht zwischen berufenen und unberufenen Intervenienten. Und nicht nur nach Leistung des Ehrenacceptes galt kein Unterschied sondern auch schon vorher. Die Notadressen brauchten nicht etwa aufgesucht und um das Ehrenaccept unter Vorlage von Wechsel und Protest angegangen zu werden. Der Intervenient mußte sich vielmehr selbst darum kümmern zur Ehrenannahme oder zur Ehrenzahlung zu gelangen. Erst das Protestgesetz vom 10. Juli 1877 brachte diese Unterscheidung, indem es in Art. 2 bestimmte: „. . . . Der Protest muß aufgenommen werden: . . . . . bei den in der Urkunde von dem Aussteller oder von dem Indossanten angegebenen Notadressen an deren Wohnsitz." Aus dieser Vorschrift geht einwandfrei hervor, daß die Notadressen aufgesucht werden müssen. Denn die Verpflichtung zur Protesterhebung schließt die Verpflichtung zur Präsentation in sich. Jedoch ist diese Präsentation nach belgischem Recht nicht die Bedingung für den Regreß m. A.; denn nach Art. 19 des Ges. v. 20. 5. 72 bleibt ihm ja trotz erfolgter Ehrenannahme der aus der Nichtannahme durch den Bezogenen herrührende Regreßanspruch in vollem Umfang erhalten. Man könnte also aus einer Verletzung der Präsentationspflicht bei Nichtannahme durch den Bezogenen höchstens eine Schadenersatzpflicht herleiten. Welcher Schaden allerdings durch eine versäumte Präsentation nach belgischem Recht erwachsen kann, ist mir schleierhaft. Er wird

[118]) Weltwechselrecht in 2 Bd.
[119]) Z. B. in der Lehre von der Deckung.
[120]) Zulässigkeit des Blankoindossaments, Wegfall des Erfordernisses der Ortsverschiedenheit.

sich jedenfalls schwer nachweisen lassen. Meist wird er wohl erst bei der Wechselzahlung entstehen.

Gemäß Art. 450 besteht in Belgien eine völlige Gleichstellung des Regresses m. A. und desjenigen mangels Sicherheit. Es wird also für das Angehen der Notadressen in dem einen Falle das Gleiche gelten wie im anderen. Auch bei Konkurs des Acceptanten oder Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels werden daher die Notadressen aufgesucht werden müssen, so gut wie bei Verweigerung des ordentlichen Acceptes. Andererseits besteht aber auch kein ernstlicher Grund, die Folge der Nichtaufsuchung der Notadressen im Falle des Regresses m. S. anders zu behandeln als im Falle der Nichtannahme durch den Bezogenen. Eine bloße Schadenersatzpflicht wird auch hier die Folge sein, so gut wie beim Regreß m. A., nicht etwa ein Regreßverlust. Eine bestimmte Reihenfolge braucht der Inhaber bei der Präsentation an mehrere Notadressen nicht einzuhalten. Die Notadresse soll gemäß Art. 2 III d. Ges. v. 10. 7. 77 auf dem Wechsel selber vermerkt werden. Jedoch ist eine solche auch auf einer Kopie und sogar, entsprechend dem französischen Recht, in einer besonderen Urkunde[121]) möglich. Daß nur ein Regreßpflichtiger notadressierungsberechtigt ist, gilt auch für Belgien, Art. 2. Nr. 2 d. Ges. v. 10. 7. 77.

Die Ehrenannahme. Der Inhaber hat mangels Annahme Protest erheben zu lassen und dann die Notadressen um Ehrenannahme anzugehen. Jedoch muß nach belgischem Recht, das in Art. 17 d. Ges. v. 20. 5. 72 lediglich von einem „Dritten" spricht ohne zwischen Notadresse und unberufenen Intervenienten zu unterscheiden, dem auch eine dem Art. 57 W. O. entsprechende Vorschrift fehlt, der Inhaber auch das Ehrenaccept eines unberufenen Intervenienten annehmen. Er hat kein Recht, das Ehrenaccept irgend eines Dritten auszuschlagen. Das klingt hart, weil ja auf diese Weise der Inhaber sich auch das Accept eines absolut kreditunwürdigen Intervenienten gefallen lassen muß. Das hat aber trotzdem gar nichts auf sich. Denn Art. 19 d. Ges. v. 20. 5. 72 besagt: „Der Inhaber des Wechsels behält alle seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten im Hinblick auf den Mangel der Annahme durch den Bezogenen, ungeachtet aller Annahme durch Intervention."

Mit anderen Worten also: Das Ehrenaccept irgend eines Intervenienten, sei er dazu als Notadresse berufen oder nicht, hat keinerlei Wirkungen auf den Regreß des Inhabers. Der Inhaber wird vielmehr aus dem Ehrenaccept lediglich berechtigt vom Ehrenacceptanten gegebenenfalls Zahlung zu erlangen. Er wird aber in keiner Weise verpflichtet, im Gegenzuge dafür auf sein Regreßrecht gegen seine Vormänner zu verzichten.

Hier haben wir eine von der deutschen Richtung völlig verschiedene Auffassung vom Wesen des Ehrenaccepts. Nach belgischem Recht liegt in der Ehrenannahme eine rein einseitige Verpflichtung des Ehrenacceptanten. Sie hat keine Abkürzung des Regreßweges zur Folge, keine Befreiung des

121) Ebenso Meyer W. W. R. I.

Honoraten und seiner Nachmänner von ihren Sicherungs- und Regreßpflichten. Der wesentliche Effekt der Ehrenannahme beruht darin, daß der Inhaber in seiner Wechselforderung weitgehend gesichert wird. Die rechtliche Stellung des Inhabers zu verbessern und zu verstärken, nachdem sie durch die Nichtannahme seitens des Bezogenen bezw. durch dessen Unsicherheit Not gelitten hat, das allein ist der Erfolg der Ehrenannahme, ohne daß dem Inhaber etwa durch die Ehrenacceptierung die Möglichkeit und das Recht geschmälert würden, sich auch seinerseits noch weiterhin durch Regreßnahme zu sichern. Natürlich kann der Inhaber, wenn ihm der Ehrenacceptant gut genug ist, auf sein Regreßrecht bezw. auf dessen Ausübung verzichten. Das Recht, Regreß zu nehmen bleibt ihm auf jeden Fall bestehen. Niemand hat einen Anspruch auf diesen Verzicht. So gehen wir im belgischen W. R. eine ganz andere Zweckrichtung der Ehrenannahme als in Deutschland.

Der Zweck der Ehrenannahme in Belgien liegt nicht in der Stützung des Kredites der Wechselverpflichteten, der durch die Nichtannahme bezw. Unsicherheit des Bezogenen notgelitten hat. Der Inhaber darf sich ja nach wie vor so verhalten, als ob der Kredit der Wechselverpflichteten durch die Ehrenannahme in keiner Weise beeinflußt worden wäre. D. h. er darf trotz der erfolgten Ehrenannahme Regreß nehmen. Der Zweck der Annahmeintervention liegt auch nicht in der Regreßabkürzung und der damit erreichten Kostenersparnis, da der Inhaber trotz der erfolgten Ehrenannahme den normalen, ungekürzten Regreßweg einschlagen kann. Der Zweck der Ehrenannahme besteht vielmehr nach belgischen W. R. einzig darin, die durch die Nichtannahme des Wechsels bezw. durch die Unsicherheit des Acceptanten gefährdete Forderung des Inhabers weitgehends zu schützen und die Gefährdung zu beseitigen. Dem Inhaber soll durch die Nichtannahme kein Schaden erwachsen, seine Stellung soll so sein, als ob der Wechsel angenommen worden wäre. Deutschrechtlich stellt die Ehrenannahme eine Deckung, wenigstens eines Teiles der Verpflichteten dar, belgischrechtlich dagegen eine Deckung des Inhabers.

Diese Auffassung vom Wesen der Ehrenannahme wird vor allem zur Folge haben, daß die Verpflichteten besorgt sein werden nur absolut kreditwürdige Intervenienten zu berufen bezw. deren Ehrenannahme im Falle der Not herbeizuführen. Denn nur auf diese Weise können sie mit einiger Gewißheit damit rechnen, daß der Inhaber auf die Ausübung seines Regreßrechtes gegen sie verzichtet. Dadurch wird der Wert der Intervention gesteigert. Denn ein vertrauenswürdiger Ehrenacceptant, und nur er allein ist tatsächlich geeignet ein notleidendes Wechselgeschäft wieder flott zu machen, wodurch eben die Intervention Bedeutung erhält. Und außerdem besteht dann die Möglichkeit, daß tatsächlich eine Regreßabkürzung eintreten wird.

Andererseits wird aber die Bestimmung, daß trotz erfolgten Ehrenacceptes das Regreßrecht des Inhabers ungeschmälert bleibt, zur Folge haben, daß die Interventionsfreudigkeit

und -geneigtheit bedeutend vermindert wird. Denn der Verpflichtete hat ja schließlich kein Interesse daran, daß zu Ehren acceptiert wird und dadurch dem Inhaber ein neuer Verpflichteter entsteht, während er trotzdem weiterhin dem Regresse des Inhabers ausgesetzt bleibt. Diese Überlegung wird wohl die Bedeutung der Ehrenannahme insoferne herabsetzen, als eben unter diesen Umständen wohl nur wenige sich ihrer bedienen werden.

Im Gegensatz zum deutschen Recht, Art. 58, verlangt das belgische W. R. wie aus Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 20. Mai 1872 hervorgeht, nicht die Aushändigung des Protestes an den Ehrenacceptanten. Dagegen muß, ebenso wie bei uns, die Ehrenannahme im Protest oder einem Anhang dazu bemerkt werden. Ebenso hat der Intervenient die Notifikationspflicht gegenüber seinem Honoraten.[122]) Die Verletzung der Notifikationspflicht macht ihn, wie nach deutschem Recht schadenersatzpflichtig. Die Notifikation ist jedoch nicht an eine bestimmte Frist gebunden, sie soll vielmehr „unverzüglich" erfolgen und hat natürlich ohne Mitsendung[123]) des Protestes stets zu geschehen.

Eine Bestimmung, zu wessen Ehren eine erfolgte Ehrenannahme gelten soll, wenn der Intervenient es unterlassen hat, einen bestimmten Honoraten zu benennen, mangelt dem belgischen Recht. Eine solche Vorschrift ist auch praktisch überflüssig, da ja beim Interventionsprotest laut Protestvorschriften der Intervenient seinen Honoraten nennen muß. Sollte der Fall aber trotzdem einmal sich ereignen, so wird man wohl die Rechtslehre des französischen Code de commerce zu Grunde legen müssen, derzufolge dann sämtliche Regreßpflichtigen als Honoraten angesehen werden.[124])

Wie in Frankreich[125]) — hier aber bestritten! — und im Gegensatz zu der von mir vertretenen deutschrechtlichen Auffassung, gilt nach belgischer Lehre der Ehrenacceptant als Rückgriffsschuldner.[126]) Er ist im Zweifel nicht gleich dem ordentlichen Acceptanten zu behandeln, sondern gleich dem Honoraten, also gleich einem Regreßschuldner. Der Ehrenacceptant haftet solidarisch mit dem Honoraten.[127]) Und zwar ist diese Haftung eine accessorische Haftung. Nach belgischer (und auch französischer) Auffassung ist die Ehrenannahme lediglich die Übernahme einer Regreßschuld. Wenn nun der Regreßschuldner frei wird, so wird ohne weiteres auch der Ehrenacceptant frei, da nun keine Regreßschuld mehr zu übernehmen ist. Andererseits verliert der Inhaber seinen Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner, wenn er den Wechsel dem Ehrenacceptanten nicht spätestens am 2. Tage nach dem Verfalltage[128]) präsentiert und eventl. Protest erhebt. Honorat und Nachmänner werden durch die-

122) Art. 18.
123) S. O.
124) Alauzet No. 1331: „A défaut d'indication l'intervention serait réputée faite pour tous les signataires." Ebenso Namur und Nouguier.
125) Lyon-Caën et Renault S. 215, 218; dagegen Chotard S. 131.
126) Namur S. 327 No. 519.
127) Späing S. 184.
128) Art. 8/II Ges. 10. 7. 77. Art. 59. 53 Ges. 20. 5. 72.

ses Versäumnis frei und gemäß der accessorischen Auffassung des Ehrenacceptes als einer Regreßschuldübernahme auch der Ehrenacceptant. Abgesehen von der Fristverschiedenheit kommen wir also für Belgien diesbezüglich zu demselben Ergebnis wie Deutschland in Art. 60 W. O., ohne daß eine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhaltes im Kapitel über die Intervention im belgischen W. R. Platz gefunden hätte.

Die Ehrenzahlung. Innerhalb der Protestfrist von 2 Tagen[129]) hat der Inhaber den notleidenden Wechsel den auf den Zahlungsort[130]) lautenden Notadressen zur Zahlung vorzulegen und diese Präsentation bei Zahlungsweigerung im Proteste festzustellen. Unterläßt er dies, so verliert er gemäß Art. 8 Ges. 10. 7. 77 den Regreß gegen den Adressanten und seine Nachmänner. Wir haben also hier Übereinstimmung mit dem deutschen Recht, Art. 62 W. O. Der Inhaber muß aber gemäß Art. 49 auch die Zahlung eines unberufenen Intervenienten annehmen. Es fehlt zwar dem belgischen W. R. die ausdrückliche Bestimmung, daß die Zurückweisung der Ehrenzahlung eines unberufenen Intervenienten einen Regreßverlust nach sich zieht. Jedoch gilt trotzdem nach belgischem Recht, dasselbe wie in Deutschland, da dieser Regreßverlust die logische Konsequenz aus der aufgestellten Verpflichtung des Inhabers ist, eine solche Ehrenzahlung zuzulassen. Die belgische Rechtslehre stellt sich denn auch einheitlich auf diesen Standpunkt. Sie nimmt in diesem Falle dem Inhaber den Regreß gegen die Nachmänner des in Aussicht genommenen Honoraten und sogar, mit Recht, auch gegen diesen selbst.[131]) Außerdem steht dem sich anbietenden und zurückgewiesenen Intervenienten das Recht auf Hinterlegung zu.[132])

In Art. 49/II ist, entsprechend der deutschen Vorschrift, auch die Bestimmung enthalten, daß die erfolgte Ehrenzahlung im Protest oder einem Anhang festzustellen ist. Nach dem genauen Wortlaut von Art. 49 könnte die Ehrenzahlung nur erfolgen zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten. Jedoch ist sich die Jurisprudenz[133]) darüber einig, daß diese Fassung und ihre Auslegung zu eng ist, und daß die Intervention zu Gunsten eines jeden Wechselschuldners erfolgen kann. Also kann auch der Acceptant und der Ehrenacceptant als Honorat fungieren, wie nach der herrschenden Ansicht[134]) auch bei uns. In Ermangelung einer bestimmten Bezeichnung der Person des Honoraten gelten wie bei der Ehrenannahme sämtliche Regreßschuldner als Honoraten, was praktisch darauf hinausläuft, daß der letzte Indossant endgiltig als Honorat fungiert.[135])

---

129) Art. 53 Ges. 20. 5. 72.
130) Art. 2 Ges. 10. 7. 77.
131) Namur S. 405: „L'action du porteur pourrait même etre déclarée non recevable, si, en supposant l'intervention admise, le défenteur eût été liberé."
132) Namur S. 405.
133) Namur S. 406 No. 635.
134) S. o.! Thöl, Grünhut, Bernstein.
135) Ebenso Meyer § 104.

Über die Wirkung der Ehrenzahlung entsprechen im wesentlichen die belgischen Bestimmungen (Art. 50 Ges. 20. 5. 72) den deutschen (Art. 63 W. O.). In der Fassung ist aber der deutschen W. O. der Vorzug zu geben. Daß der Inhaber dem Ehrenzahler Wechsel und Protest aushändigen muß, geht indirekt aus Art. 50 hervor. „Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Inhabers ein und hat dessen Aufgaben bezüglich der Erfüllung der Förmlichkeiten zu erfüllen", bestimmt Art. 50/I. Zur Erfüllung dieser Förmlichkeiten und zur Wahrnehmung seiner Rechte ist aber dem Ehrenzahler der Besitz des Wechsels und des Protestes unumgänglich nötig. Er muß ihn sich also aushändigen lassen. Und zwar gegen Erstattung der Kosten, die nach belgischer Auffassung so gut wie nach deutscher zur Interventionssumme zu rechnen sind.

Ausdrücklich bestimmt ist, im wohltuenden Gegensatz zur deutschen W. O., daß der Ehrenzahler die dem Inhaber obliegenden Förmlichkeiten zu erfüllen hat, also auch die Notifikationspflicht gegenüber dem Regressaten.

Der Ehrenzahler tritt — Art. 50/I — in die Rechte des Inhabers ein. Die Beschränkung dieses Rechtseintrittes auf die Rechte gegenüber dem Honoraten und dessen Vormänner, wie sie auch in Deutschland Geltung hat, ergibt sich aus Art. 50 II und III, die in positiver Form die Befreiung der dem Honoraten nachfolgenden Regreßpflichtigen bestimmen. Entsprechend der oben angeführten Ansicht, daß Art. 49 auch auf den Acceptanten als Honoraten auszudehnen ist, muß man auch hier den Art. 50 dahin erweitern, daß bei Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten alle Verpflichteten außer jenem selbst frei werden.

Für die Konkurrenz mehrerer, die sich zur Ehrenzahlung erbieten, gilt der allgemeine Grundsatz, daß derjenige, der die meisten Befreiungen durch seine Zahlung erwirkt, den Vorrang vor seinen Konkurrenten hat (Art. 50 IV). In Abs. 5 dieses Artikels bestimmt das belgische W. R. weiterhin, daß der Bezogene, der nicht angenommen hat, den Vorrang hat vor allen, die zu Ehren desselben Verpflichteten intervenieren wollen. Dieser Vorrang des Bezogenen hält sich also durchaus im Rahmen des allgemeinen Grundsatzes der Meistbefreiung. Gegenüber der später zu erörternden französischen Fassung dieser Bestimmung hebt die belgische ausdrücklich hervor, daß der Bezogene intervenieren kann, auch ohne daß gegen ihn Protest m. A. erhoben wäre.[136]) Die Bestimmung sagt nur, daß des Bezogenen Intervention zulässig ist, solange er nicht, eben durch die Annahme, die Hauptschuld übernommen hat. Der Bezogene, der nicht acceptiert hat, hat den Vorrang nur unter solchen, die unter gleichen Bedingungen eintreten wollen, wie er selbst. Dem analog ist auch die Konkurrenz zwischen Notadressen und unberufenen Intervenienten zu beurteilen. Nur wenn sie sich erbieten, zu Ehren desselben Verpflichteten Ehrenzahlung zu leisten, hat die Notadresse den Vorrang.[137]) Wenn sie jedoch

136) In Frankreich ist dies bestritten.
137) Namur S. 410, Np. 640.

die Ehrenzahlung zu Gunsten verschiedener Honoraten leisten wollen, so tritt der allgemeine Grundsatz der Meistbefreiung wieder in Geltung.

Über die Folgen der Nichtbeachtung der Konkurrenzvorschriften schweigt sich das belgische Gesetz aus. Man ergänzt es jedoch getreu dem französischen Vorbild in dieser Frage dahin, daß der sich vordrängende Intervenient sich nicht an jene halten kann, die durch die Intervention des Übergangenen befreit worden wären.[138]) Eine Provision für den nicht zur Ehrenzahlung gelangenden Ehrenacceptanten sieht das belgische W. R. nicht vor. Nicht einmal gemeinrechtlich ist ein solcher Provisionsanspruch allgemein giltig begründet. Lediglich dort, wo eine solche Vergütung den Orts- und Handelsusancen entspricht, kann der Intervenient Provision fordern. Aber auch dann nur auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage, nie auf wechselrechtlicher.

---

[138]) Namur, Lyon-Caën et Renault S. 296 ff.

3. Französische Gruppe.

a.) Frankreich.

Allgemeines und die Notadresse insbesondere. Das französische Wechselgesetz ist in den Art. 118—189 des Code de commerce vom 15. September 1807 enthalten. Es stammt also noch aus der Zeit Napoleons. Gegründet ist es hauptsächlich auf den Colbert'schen Ordonance de commerce von 1673. Es ist wohl eine der ältesten noch in Kraft befindlichen Kodifikationen des Wechselrechts. Seinerzeit übte es einen gewaltigen Einfluß auf die Entwicklung des W. R. aus. In vielen Staaten hat es fast wörtlich übereinstimmend Eingang gefunden, wie in Luxemburg, Monaco, Griechenland, Cypern, Türkei u. a. Seine Grundsätze und Anschauungen haben in den Niederlanden, Serbien, Spanien, Ägypten und noch vielen anderen Staaten lebhaften Anklang gefunden und wurden dort mehr oder weniger wörtlich rezipiert. Besonders weit ist sein Wirkungskreis in Südamerika, wo Brasilien, Bolivien, Ecuador, Chile, Argentinien usw. die Grundlagen des französischen W. R. übernommen haben.

Das charakteristische Merkmal des französischen W. R. ist seine Verbindung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes mit dem Wechsel selbst, während die deutsche Auffassung gerade in der Loslösung des Wechsels von dem Kausalgeschäft ihr Ziel sieht. Nach französischer Auffassung gilt der Wechsel heute noch lediglich als die Ausführung des Wechselvertrages als eines Geldtransportes ursprünglich von einem Ort an einen anderen. Die Ortsverschiedenheit, distantia loci, als wesentlicher Bestandteil des gültigen Wechselgeschäftes, ist ja allerdings inzwischen aufgegeben worden. Die Verbindung des Wechsels selbst mit dem Kausalgeschäft ist aber desungeachtet geblieben. Aus dieser so absolut von der deutschen verschiedenen Auffassung des Wechsels folgen in logischer Konsequenz alle möglichen Differenzen zwischen deutschem und französischem W. R. Natürlich erstreckt sich diese Verschiedenheit auch auf das Institut der Wechselintervention, die allein hier des näheren zu betrachten ist.

Auch das französische Gesetz schweigt darüber, wer eine Notadresse auf den Wechsel setzen, d. h. auf dem Wechsel eine Person bezeichnen darf, die den vom Bezogenen nicht honorierten, daher notleidenden Wechsel annehmen oder bezahlen soll. Jedoch auch für das französische W. R. folgt aus der Natur der Notadresse, die dem Inhaber gegebenenfalls einen Ersatz der ordentlichen Annahme oder Bezahlung bieten soll, daß nur ein Wechselpflichtiger adressierungsberechtigt ist. Denn nur ein Wechselverpflichteter ist dem Inhaber durch seine Unterschrift für Annahme und Bezahlung durch den Bezogenen verhaftet, nur er hat hiefür Garantie geleistet. In Frage kommt natürlich nur ein dem Regreß ausgesetzter Wechselpflichtiger, nicht etwa auch der ordentliche Acceptant selbst. Denn dieser garantiert ja nicht für Annahme oder Zahlung eines anderen, braucht also dem Inhaber auch keinen Ersatz zu bieten. Er ist selbst Endverpflichteter, seine

Garantie geht dahin, daß er selber zahlt. Als Notadressant kommt also nur in Frage, der Trassant und jeder Girant.

Als Adressat berufen werden kann jeder, der passiv wechselfähig[139]) ist. Das ist aber auch die einzige Beschränkung. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob der Notadressat bereits im Wechselverbande steht oder nicht, sei es als Trassant oder Girant oder auch als Avalist. Nur einer scheidet nach allgemeiner Ansicht aus, der Acceptant. Seine Berufung als Notadresse wäre ein Nonsens, ein Widerspruch in sich selbst. Gemäß allgemeiner Praxis, der sich nach langem Kampfe auch die Doktrin gebeugt hat, ist dagegen die Adressierung an sich selbst oder an den Bezogenen, der noch nicht acceptiert hat, ohne weiteres möglich.

Die Form der Notadresse ist dieselbe wie bei uns. Gebraucht werden die Formeln „au besoin", a defaut". Gemäß Art. 173 kann die Notadresse auf dem Originalwechsel oder einem diesem gleichstehenden Duplikat auf einer Kopie oder einer Allonge stehen. Ja, nach Lyon-Caën et Renault[140]) ist die Notadressierung sogar in einer besonderen Urkunde zugelassen, einem Nachläufer der früher sogenannten Adresszettelchen.

Im Gegensatz zur deutschen W. O. schreibt der Code de commerce nicht ausdrücklich vor, daß die Notadresse auf den Zahlungsort lauten müsse. Ebensowenig bestimmt das französische W. R., daß die Notadressen um Honorierung angegangen werden müssen, ehe der Regreß m. A. geltend gemacht werden kann. Art. 173 c. d. c.[141]) bestimmt lediglich: „ . . . . der Protest muß aufgenommen werden: . . . bei den in dem Wechsel angegebenen Notadressen an deren Wohnsitze." Es wird also dem Protestbeamten lediglich zur Pflicht gemacht, den Protestakt in der Wohnung der Personen aufzunehmen, welche im Wechsel als Notadressen angeführt sind. Aus dieser Vorschrift leitet die französische Jurisprudenz, wie auch die Judikatur, die Pflicht des Inhabers her, die Notadressen aufzusuchen, wenn sie auf den Zahlungsort lauten.[142]) Soweit ist man sich völlig einig. Während jedoch der Pariser Kassationshof diese Verpflichtung eingeschränkt wissen will, indem er sagt, nur die vom Aussteller adressierten Intervenienten seien anzugehen, ehe Regreß genommen werden könne, treten die Rechtslehrer[143]) dem entgegen. Sie sagen übereinstimmend, daß die allgemeine Fassung des Art. 173 diese Unterscheidung zwischen der Berufung durch den Trassanten und jener durch einen Indossanten nicht rechtfertige. Ich kann letzterem nur beistimmen und empfinde die Unterscheidung, die der Kassationshof trifft, reichlich willkürlich und durch nichts begründet. Auch bei Unsicherheit des Acceptanten sind die Notadressen anzugehen. Der Regreß

---

139) Chile Art. 739 und Columbien Art. 872 erwähnen dieses Erfordernis ausdrücklich.

140) Seite 86 No. 98.

141) Zitierung für Code de commerce.

142) Sb. Nouguier, Lyon-Caën et Renault, Alauzet und die Judikatur des Pariser Kassationshofes.

143) Alauzet No. 1507, Nouguier No. 249, Lyon-Caën et Renault S. 306.

m. S. des Acceptanten ist dem Regreß m. A. im französischen W. R. vollkommen gleichzusetzen,[144]) da immer nur ein Anspruch auf Kaution gewährt wird. Es muß also für das Angehen der Notadressen in beiden Fällen dasselbe gelten. Sie müssen auch beim Regreß m. S. vorher angegangen werden.

Gleich wie in Deutschland wird auch nach französischem W. R. keine Frist bestimmt, innerhalb deren der Wechsel dem Notadressen bei Annahmeverweigerung bezw. Unsicherheit präsentiert werden muß. Der Inhaber kann, solange er die Annahme durch den Bezogenen fordern kann, sich auch an die Notadresse wenden.

Strittig ist in Frankreich, in welcher Reihenfolge mehrere Notadressen anzugehen sind. Art. 159 c. d. c. trifft lediglich eine Entscheidung über die Priorität mehrerer sich zur Zahlung erbietender Intervenienten und zwar dahingehend, daß der Vorrang demjenigen zusteht, dessen Zahlung die meisten Verpflichteten befreit, und daß der Trassat einen absoluten Vorrang vor allen anderen Intervenienten genießt. Es fragt sich, ob diese Vorschrift etwa analog auch auf den Fall anzuwenden ist, daß mehrere Notadressen um das Ehrenaccept anzugehen sind. Die älteren Rechtslehrer[145]) reden der Analogie das Wort. Die moderne Rechtslehre[146]) dagegen, der auch ich mich anschließen möchte, läßt dem Inhaber völlig freie Wahl in welcher Ordnung und Reihenfolge er mehrere angegebene Notadressen aufsuchen will. Seine Pflicht geht nur dahin, alle Notadressen aufzusuchen und sie um Ehrenannahme anzugehen. Er muß ja auch das Accept aller, die sich hierzu erbieten, zulassen. Es besteht daher kein zwingender Grund ihm eine bestimmte Reihenfolge vorzuschreiben.

Die Ehrenannahme. „Jeder Dritte" kann gemäß Art. 126 c. d. c. nach Erhebung des Protestes m. A. den Wechsel acceptieren, wenn er für den Aussteller oder einen Giranten interveniert. Es steht also jeder Person[147]) das Recht zu und die Fähigkeit zu intervenieren auch ohne besonders dazu berufen zu sein. Das gilt selbst dann, — denn das Gesetz macht keinen Unterschied, — wenn der Intervenient bereits als Wechselschuldner aus dem Instrument haftet. Ausgeschlossen ist nur wiederum der Acceptant, da dieser Hauptwechselschuldner ist und als solcher seine primäre Verpflichtung nicht in eine sekundäre umwandeln darf. Wie nach deutschem darf auch nach französischem Recht die Intervention erst nach Erhebung des Protestes m. A. Platz greifen. Die Ehrenannahme ist eine subsidiäre Annahme.

Sie darf daher erst erfolgen, wenn authentisch, d. h. eben durch Protest, festgestellt ist, daß der Wechsel notleidet und die ordentliche Annahme durch den Bezogenen verweigert wurde. Die vor der Protesterhebung übernommene Verpflichtung eines Dritten, den Wechsel zu bezahlen, gilt als Bürgschaft.[148])

144) Derselben Meinung Späing S. 103, Meyer W. W. R. I. S. 387. Im Übrigen Art. 163, 444 c. d. c.
145) Nouguier No. 575, Chotard S. 205.
146) Lyon-Caën et Renault S. 221, ebenso Meyer W. W. R.
147) Also auch den Bezogenen. S. Nouguier No. 774.
148) Ebenso Späing S. 173 No. 3.

Aus der Fassung des Art. 126 c. d. c. geht aber auch hervor, daß der Inhaber die Intervention eines Jeden, der sich hierzu anbietet, zulassen muß, sei er nun als Notadresse hiezu berufen oder nicht. Der Inhaber ist nicht, wie nach Art. 56 W. O., berechtigt, die Ehrenannahme eines nicht als Notadresse berufenen Intervenienten zurückzuweisen. Für die Reihenfolge mehrerer, die sich, ohne als Notadresse berufen zu sein, zur Ehrenannahme bereit erklären, gilt das oben bei der Notadresse Gesagte. Eine gesetzliche Regelung der Konkurrenz mehrerer Intervenienten findet sich im c. d. c. erst bei der Ehrenzahlung, in Art. 159. Es ist übrigens in Frankreich üblich, das Accept sämtlicher Intervenienten zuzulassen und erst bei der Ehrenzahlung sich über die Rangordnung zu entscheiden.[149])

Über die Form, in der der Eintritt des Ehrenannehmers zu erfolgen hat, bestehen im c. d. c. ähnliche Vorschriften wie in der W. O. Gemäß Art. 126 c. d. c. muß die Intervention in dem Protestakte erwähnt werden. Zulässig ist dieser Interventionsprotest auch in einem Anhange zum ordentlichen Hauptprotest. Abweichend vom deutschen Recht verlangt das französische W. R. auch noch die Unterschrift des Intervenienten (Art. 126 c. d. c.). Die französische Theorie streitet sich darüber, ob diese Unterschrift auf dem Wechsel selbst oder im Protest oder auf beiden Urkunden zu erfolgen hat. Die herrschende Meinung[150]) neigt dazu nur die Unterschrift auf dem Wechsel für notwendig zu erklären.

Ich kann mich aber dieser Ansicht nicht anschließen. Denn die Unterschrift des Ehrenannehmers auf dem Wechsel selbst ist ja doch selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Erwähnung im Gesetze. Es handelt sich ja um ein Accept. Daß ein solches nur durch Unterschrift erteilt werden kann, ergibt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen der Lehre vom Accept. Eine Vorschrift des Gesetzes, die lediglich die Unterschrift des Acceptes auf dem Wechsel bestimmte, wäre nur verständlich, wenn dadurch eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften fixiert werden sollte. Dem ist aber hier nicht so. Auch spricht der Gesetzestext nicht etwa davon, daß die Intervention durch die Unterschrift des Intervenienten zu geschehen hat, sondern davon, daß die erfolgte Intervention zu unterzeichnen ist. Erfolgt ist aber die Ehrenannahme durch die Leistung des Ehrenacceptes, d. h. durch erfolgte Unterzeichnung auf dem Wechsel. Es kann also die Vorschrift des Art. 126 c. d. c. meiner Ansicht nach nur dahin ausgelegt werden, daß außer der Acceptunterschrift noch eine zweite Unterschrift zu leisten ist, und das kann nur eine Unterschrift des Interventionsprotestes sein.[151])

Art. 127 c. d. c. legt dem Intervenienten die Notifikationspflicht auf. Der Ehrenannehmer ist gehalten, seine In-

149) Lyon-Caën et Renault S. 220.
150) Lyon-Caën et Renault S. 217, ebenso Späing S. 179 No. 6.
151) Ebenso Meyer W. W. R. I S. 399, der zum Beweise dieser Ansicht auf das serbische W. R. (Tochterrecht des c. d. c.!) hinweist, das in § 96, 97 die Unterschrift im Interventionsproteste fordert.

tervention unverzüglich demjenigen mitzuteilen, zu dessen Ehren er acceptiert hat. Nicht dagegen muß der Ehrenacceptant dem Honoraten den Protest übersenden. Er muß ihn sich also auch nicht aushändigen lassen. Bei Unterlassung der Notifikation haftet der Ehrenacceptant für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden. (Art. 127/II).

Über die Person des Honoraten spricht sich anscheinend der c. d. c. sehr deutlich aus, wenn er in Art. 126 bestimmt, daß jeder Dritte zu Gunsten des Ausstellers oder eines Giranten intervenieren kann. Trassant und Indossant können also kraft ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes als Honoraten fungieren. Fraglich ist aber, ob auch zu Ehren eines falliten Acceptanten interveniert werden kann. Jedenfalls herrscht über die Zulässigkeit der Ehrenzahlung zu Gunsten eines Acceptanten in Frankreich kein Streit.[152]) Allgemein wird in der französischen Rechtslehre der Artikel 126 in dieser Hinsicht als zu eng empfunden und daher zu mindest für die Ehrenzahlung auch auf den Acceptanten ausgedehnt. Ich glaube, man muß diese weitere Auffassung auch auf die Ehrenannahme ausdehnen, für den Fall nämlich, daß der Acceptant fallit wird und der Inhaber daher Sicherheit verlangen kann, soweit nicht etwa der Wechsel durch den Konkurs des Acceptanten fällig wird.

Wie ich bereits bei Besprechung der Wechselintervention im belgischen W. R. ausgeführt habe, hat die Nichtbenennung eines bestimmten Honoraten nach französischem W. R. bei der Ehrenannahme nicht etwa zur Folge, daß der Trassant als Honorat gilt. Das Ehrenaccept gilt vielmehr nach herrschender Auffassung[153]) als zu Ehren sämtlicher Regreßpflichtiger geleistet. Der Ehrenacceptant kann sich demgemäß, wenn er auch bei seiner demnächstigen Ehrenzahlung die Benennung eines Honoraten unterläßt, an alle Giranten und den Aussteller zwecks Deckung halten. Denn es gelten ja, wie gesagt, in einem solchen Falle alle Regreßpflichtigen als Honoraten.

Da das Ehrenaccept in Frankreich gleich einem ordentlichen Accept behandelt wird, muß der Inhaber auch ein Teilehrenaccept zulassen.

Ausdrückliche Bestimmungen über das Wesen und den Inhalt der Verpflichtung des Ehrenacceptanten — entsprechend etwa Art. 60 W. O. — mangeln dem französischen W. R. Demgemäß, oder vielleicht auch trotzdem, gehen die Ansichten in der französischen Jurisprudenz darüber auseinander, ob der Ehrenacceptant anzusehen ist wie ein ordentlicher Acceptant oder nur wie ein Übernehmer der Verpflichtungen des Honoraten. Die letztere Ansicht scheint die herrschende zu sein.[154]) Daraus folgt, daß die Verpflichtung des Ehrenacceptanten erlischt, wenn die Regreßpflicht des Honoraten erlischt. Darum hat die nachträgliche Annahme durch den Bezogenen auch nicht etwa die Befreiung des

152) S. Lyon-Caën et Renault S. 291.
153) Alauzet No. 1331, Nouguier No. 1011 u. a.
154) Lyon-Caën et Renault S. 215, 218.

Ehrenacceptanten zur Folge. Dieser haftet vielmehr mit dem Honoraten weiter.[155])

Der Hauptunterschied zwischen französischer und deutscher Auffassung hinsichtlich der Ehrenannahme zeigt sich bei der Behandlung ihrer Wirkung auf die Regreßrechte des Inhabers. Im strikten Gegensatze zu Art. 61 W. O. bestimmt nämlich Art. 128 c. d. c., daß dem Inhaber sämtliche Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten verbleiben, die aus der Nichtannahme des Wechsels durch den Bezogenen resultieren, ungeachtet aller Intervention. Der Inhaber behält also den Kautionsregreß in vollem Umfange, auch wenn Notadressen das Ehrenaccept geleistet haben. Wie bereits oben, bei Belgien, ausgeführt, das ja in dieser Frage zweifellos das französische W. R. sich zum Vorbilde genommen hat, zeigt sich hier eine grundverschiedene Auffassung vom Wesen der Ehrenannahme. Das französische W. R. will lediglich dem Inhaber eine weitere Sicherung verschaffen, will die Sicherheit des Instrumentes durch das Institut des Ehrenacceptes erhöhen. Es urteilt allein vom Standpunkt des Inhabers aus, dem aus der Nichtannahme seitens des Bezogenen eine Schmälerung und Beeinträchtigung seiner rechtlichen Stellung erwachsen ist. Nur dem Inhaber dient daher das Ehrenaccept, indem es ihm die Möglichkeit gibt, an Stelle des vorgesehenen Schuldners, des Bezogenen, einen neuen, den Ehrenacceptanten, zu erhalten. Diesen neuen Schuldner will ihm aber das Gesetz nicht aufdrängen. Es läßt ihm daher völlig freie Hand darin, ob er sich durch das Ehrenaccept voll zufriedengestellt erachten will, oder ob er trotz des neuen Schuldners seine Rechte aus der Nichtannahme gelten machen will. Die Ehrenannahme ist nach französischem W. R. nicht eine Regreßabkürzung, sondern nur eine Forderungsicherung.

Das Ehrenaccept bildet nicht zwangsweise einen vollwertigen Ersatz des verweigerten ordentlichen Acceptes wie bei uns. Die Prüfung der Vollwertigkeit ist vielmehr dem überlassen, der das Risiko zu tragen hat, dem Inhaber. Über die Vorzüge und Nachteile dieser Auffassung von der Ehrenannahme habe ich oben schon gesprochen. Sie wirkt günstig auf die Qualität des Ehrenacceptes, aber sicher auch sehr ungünstig auf die Verwendungsfähigkeit und Auswertungsmöglichkeit des Instituts. Trotzdem aber möchte ich dieser Auffassung vielleicht den Vorzug geben vor der deutschen. Denn die Sicherheit des Inhabers einerseits, die Qualität und Kreditwürdigkeit des Ehrenacceptanten andrerseits scheint mir der Förderung und Unterstützung des Gesetzgebers würdiger zu sein, aber auch wertvoller im Interesse der Entwicklung des W. R. als die Forcierung des Gebrauches einer Institution, die ihrem Wesen nach nur auf Ausnahmen beschränkt bleiben soll.

Die Ehrenzahlung. Wie überall ist auch in Frankreich die Voraussetzung jeder Ehrenzahlung das durch Protest

[155]) Derselbe No. 1160: L'intervenant est tenu solidairement avec celui pour qui il intervient.

m. Z. authentisch festgestellte Notleiden des Wechsels. Unter dieser Voraussetzung muß der Inhaber die ihm angebotene Ehrenzahlung annehmen, von wem immer sie offeriert wird, sei es von einer Notadresse, dem Ehrenacceptanten oder einem Dritten. Art. 158 c. d. c. spricht ausdrücklich davon, daß der Wechsel von jedem Dritten bezahlt werden kann, daß also jeder Dritte das Recht zur Ehrenzahlung hat. Der Inhaber darf ihn in diesem Rechte nicht beeinträchtigen. Wird die Ehrenzahlung trotzdem zurückgewiesen, so hat der Offerent das Recht auf Hinterlegung.[156]) Eine weitere Konsequenz der Zurückweisung wäre der Regreßverlust gegen die Nachmänner des in Aussicht genommenen Honoraten. Das Gesetz spricht zwar diese Konsequenz nicht aus; man muß sie aber nichtsdestotrotz anerkennen.[157]) Art. 173 c. d. c. stützt diese Anschauung sehr stark. Wenn nämlich schon das Unterlassen der Protestierung der vergeblichen Zahlungsaufforderung an Notadresse und Ehrenannehmer für den Inhaber den Regreßverlust nach sich zieht, so ist es nicht mehr als logische Folgerung, wenn auch der Inhaber, der eine ihm angebotene Ehrenzahlung, die er dem Gesetze nach[158]) anzunehmen verpflichtet ist, zurückweist, den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten verliert.

Gemäß Art. 158 c. d. c. müssen die Intervention und die Zahlung im Protestakt oder im Anhang zu diesem vermerkt werden. Dies nennt man den Interventionsprotest. Er soll vom Intervenienten unterzeichnet werden, analog den Vorschriften bei der Ehrenannahme. Man begnügt sich aber in der Praxis damit, nur das Zahlungsangebot zu beurkunden und nach der erfolgten Zahlung dann dem Intervenienten die Urkunde nebst Quittung zu übersenden.

Expressis verbis hat das französische W. R. nicht bestimmt, daß dem Ehrenzahler Wechsel und Protest auszuhändigen sind. Der Intervenient hat aber gemäß Art. 159 die Förmlichkeiten des Inhabers zu erfüllen und erwirbt dessen Rechte. Sowohl zur Erfüllung der Pflichten des Inhabers bezüglich der Förmlichkeiten als auch zur Wahrung und Geltendmachung von dessen Rechten bedarf der Ehrenzahler jedoch des Wechsels und des Protestes. Daraus folgt, daß er sich Wechsel und Protest bei der Ehrenzahlung aushändigen lassen muß. Über die Kostenzahlung und damit über die Höhe der Interventionssumme bestimmt das Gesetz an dieser Stelle nichts. Man muß diesbezüglich zurückgreifen auf die Vorschriften über den Inhalt der Retourrechnung,[159]) wonach der Intervenient als Interventionssumme die Wechselsumme nebst Kosten des Protestes und nebst den Zinsen vom Datum der Protesterhebung an zu erlegen hat.

---

156) Art. 1257 Code Civil.

157) Für das belgische W. R., das ja in dieser Frage fast wörtlich mit dem französischen W. R. übereinstimmt, erkennt Namur S. 405 die Berechtigung dieser Konsequenz ausdrücklich an.

158) Art. 158 c. d. c.

159) Besonders Art. 181.

Durch die Zahlung dieser Summe tritt der Intervenient „in die Rechte des Inhabers ein und hat dessen Pflichten bezüglich der Förmlichkeiten zu erfüllen" (Art. 158). Es obliegt ihm also vor allem die Pflicht der Notifikation an den Regressaten. Andrerseits hat er alle Regresse, die dem nicht bezahlten Wechselinhaber zustehen gegen den Honoraten und dessen Vordermänner.[160]) Die Nachmänner des Honoraten dagegen werden durch die Ehrenzahlung frei, sie scheiden endgültig aus dem Wechselverbande aus.

In der Fassung von Art. 159/II und III tritt uns wieder jene zu enge Formalfassung entgegen, die auch hier, wie schon bei Ehrenannahme betont, auszudehnen ist, so daß zu Gunsten jedes Wechselschuldners interveniert werden kann. Auch zu Ehren des Acceptanten kann Ehrenzahlung erfolgen, ja gerade eine solche Ehrenzahlung erfüllt den Zweck der Intervention am besten, da durch sie die größtmögliche Anzahl von Regreßbefreiungen bewirkt wird. Art. 159 c. d. c., der nur vom Eintritt zu Gunsten des Ausstellers oder eines Indossanten spricht, ist nach herrschender französischer Ansicht unbedingt so auszulegen, daß auch zu Ehren des Acceptanten und auch des Ehrenacceptanten Zahlung geleistet werden kann.[161]) Wenn der Intervenient aber unterlassen hat zu bemerken, zu wessen Ehren er gezahlt habe, wer soll dann als Honorat gelten? Nach deutscher Auffassung soll die für die Ehrenannahme geltende Präsumption (bei uns also zu Gunsten des Ausstellers) analog auch auf die Ehrenzahlung anzuwenden sein. Dem entgegen neigt die französische Doktrin zu der Auffassung, daß im Interesse des Honoranten die Ehrenzahlung als zu Gunsten des letzten Indossanten erfolgt gelten solle.[162]) Man will dem Ehrenzahler eine möglichst große Anzahl von Regreßpflichtigen erhalten.

In Art. 159 c. d. c. ist ferner noch die Konkurrenz mehrerer Intervenienten, die sich zur Zahlung erbieten, geregelt. Der allgemeine Grundsatz lautet auch hier, daß die Zahl der durch die Ehrenzahlung zu erwartenden Befreiungen maßgebend sein soll für den Vorrang der Intervenienten untereinander. Mit anderen Worten, wessen Ehrenzahlung die meisten Liberierungen im Gefolge hat, der soll vor den anderen den Vorzug haben.

Dieser allgemeine Grundsatz ist auch die Basis, auf der Art. 159 V dem Bezogenen, gegen den Protest m. A. erhoben ist, einen absoluten Vorrang gibt, d. h. dieser Vorrang des Trassaten gilt nur, soweit nicht ein anderer Intervenient durch seine Zahlung mehr Befreiungen erwirkt. Mit dieser Einschränkung hat auch der berufene Ehrenzahler einen Vorzug vor dem unberufenen Intervenienten.

Zusammenfassend gilt also das: 1. Wer mehr Befreiungen anbietet, hat den Vorrang vor demjenigen, dessen Zahlung

---

160) Wahl No. 1980, Lyon-Caën e. R. No. 1237: „L'intervenant acquirt les droits du porteur contre celui pour qui il est intervenu et contre les garants de ce dernier."

161) Lyon-Caën e. R. S. 291.

162) Derselbe S. 297 Bernstein nimmt für Deutschland dasselbe an, ist aber fast einhellig damit abgelehnt worden.

weniger Liberierungen zur Folge hätte. 2. Bei Gleichheit der Zahl der Wechselbefreiten rangiert der Bezogene, gegen den Protest m. A. erhoben ist, vor den berufenen Intervenienten, diese hinwiederum vor den unberufenen Ehrenzahlern.[163]) Der Ausdruck „Der Bezogene, gegen den Protest m. A. gerichtet war", ist nur als Gegensatz aufzufassen zu dem Bezogenen, der die Annahme geleistet hat und also Acceptant geworden ist. Nicht nötig ist also, daß tatsächlich Protest m. A. erhoben wurde. Es genügt vielmehr, daß er nur kein Accept geleistet hat.

Eine Bestimmung, wonach den sich bei Konkurrenz unberechtigt vordrängenden Intervenienten ein Regreßverlust treffen soll, fehlt dem französischen W. R. Ebensowenig wird ausdrücklich gesagt, ob ein solcher Intervenient dadurch etwa schadenersatzpflichtig würde. Die französische Jurisprudenz[164]) neigt entschieden zur Auffassung der deutschen W. O. und schließt aus dem Verbote des Sich-Vordrängens, daß einem Intervenienten, der zahlt, obwohl er aus Protest oder Wechsel weiß, daß ein besserer Intervenient, dem er im Range nachstünde, zu zahlen bereit ist, der Regreß fehlt gegen diejenigen Giranten, die durch die vom übergangenen Intervenienten angebotene Zahlung befreit worden wären.

Ich kann mich aber dieser Ansicht nicht anschließen. Regreßentzug für einen sich vordrängenden Intervenienten ist eine wechselrechtliche Strafe, deren Verhängung nicht einfach in das Verbot des Sich-Vordrängens hineingelesen werden darf. Eine solche Strafwirkung des Sich-Vordrängens müßte meiner Ansicht nach ausdrücklich gesetzlich angedroht sein. Das ist aber nicht der Fall. Und solange keine diesbezügliche bestimmte Strafvorschrift gesetzlich fixiert ist, darf man die Überschreitung des Verbotes nur nach den allgemeinen Vorschriften beurteilen, wobei man zu demselben Ziele kommt. Art. 1382 und Art. 1383 des Code Civil regeln in allgemeinster Weise die Schadensersatzpflicht des Schadenstifters. Davon ausgehend, daß der Schadenersatzpflichtige den Zustand herzustellen hat, der ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses sich ergeben hätte, kommt man zu dem Schluß, daß der Intervenient, der sich vorgedrängt hat, verpflichtet ist, diejenigen Indossanten, die durch die Zahlung des übergangenen Intervenienten befreit worden wären, so zu stellen, als ob er sich nicht vorgedrängt hätte. D. h. er muß den Regreß gegen diese Indossanten aufgeben. Denn bei Zahlung des übergangenen besseren Intervenienten wären sie ja befreit worden. Auf diese Weise kommt man also zu dem gleichen Ziele, nämlich zum Regreßverlust des Ehrenzahlers gegen die sogenannten Zwischenleute. Aber dieser Regreßverlust ist nunmehr kein wechselrechtlicher sondern ein gemeinrechtlicher, der im Wege der Einrede geltend zu machen ist.

---

[163]) Alauzet No. 1438.
[164]) Lyon-Caën e. R. No. 1229.

Abschließend ist noch zu bemerken, daß auch das französische W. R. keinen Anspruch des nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten auf Provision kennt. Auf jeden Fall keinen wechselrechtlichen. Der c. d. c. überläßt diese Frage dem Innenverhältnis des Ehrenacceptanten zum Honoraten und den Handelsüsancen am jeweiligen Orte und in der jeweiligen Branche. Auf alle Fälle gilt, daß ein solcher Provisionsanspruch, auch wenn er in einem bestimmten Falle gegeben ist, immer nur einen bürgerlich-rechtlichen Charakter trägt.[165])

b. Holland.

In den Niederlanden wurde das Wechselrecht als 6. Titel des ersten Buches des Handelsgesetzbuches im Jahre 1838 codifiziert. Den Auffassungen jener Zeit vom W. R. entsprechend, die ganz im Banne der damals hervorragenden Lösung aller Wechselprobleme im französ. Code de Commerce standen, folgte das holländische Wechselgesetz im weitgehenden Maße den Anschauungen und Theorien des Napoleonischen Code, ohne aber ihn wörtlich zu übernehmen. Im Gegenteil, die Rezeption vollzog sich in sehr selbständiger Weise, so daß manche bedeutende Abweichungen zwischen holländischem und französischem W. R. sich ergaben. Diese Unterschiede zeigen sich u. a. auch bei der Behandlung der Wechselintervention. Die Aufgabe des folgenden Abschnittes sei, lediglich diese Unterschiede zwischen französischem und holländischem W. R. hinsichtlich der Regelung der Intervention darzustellen.

Ein solcher Unterschied ergibt sich bereits bei der Notpräsentation mangels Sicherheit. Während nach französischem W. R. bei Unsicherheit oder Konkurs des Wechselschuldners der Wechsel vor Regreßnahme den Notadressen zur Annahme vorzulegen ist,[166]) kommt das nach holländischem W. R. nicht in Frage. Denn das niederl. W. R. bestimmt, daß bei Unsicherheit des Bezogenen oder Acceptanten d. h. bei Zahlungseinstellung oder Konkurs die Fälligkeit des Wechsels sofort eintritt ohne Rücksicht auf die im Wechsel bezeichnete Verfallzeit. Die Unsicherheit des Bezogenen oder Acceptanten führt also in Holland die sofortige Fälligkeit des Wechsels herbei. Der Inhaber hat bei Unsicherheit nicht etwa einen Sicherheitsregreß, sondern er bekommt sofort das Recht eingeräumt die Zahlung zu fordern. Es kann infolgedessen auch keine Ehrenannahme m. S. erfolgen, sondern höchstens eine Ehrenzahlung m. Z. Der Wechsel ist also nicht den Notadressen zur Annahme vorzulegen bei Unsicherheit, wie das französische und deutsche W. R. dies fordern. Ebenso wie Frankreich stellt auch Holland in seinem Wechselgesetz die Verpflichtung des Inhabers fest, jedes Ehrenaccept zuzulassen, gleich ob es von einer Notadresse oder von einem Unberufenen angeboten wird.[167])

---

165) S. Meyer W. W. R. I § 105.
166) Art. 163, 444 c. d. c.
167) Art. 121 holl. HGB.

Sehr ausführliche Bestimmungen trifft das holländische Wechselgesetz für den Fall, daß mehrere Intervenienten gegenseitig in Konkurrenz treten hinsichtlich der Ehrenannahme. Entgegen dem französischen W. R. ist diese Frage im holländischen W. R. bereits bezüglich der Ehrenannahme einwandfrei und ausdrücklich geregelt. In Art. 122 holl. HGB. ist der Hauptgrundsatz aufgestellt, daß der in der Reihenfolge der Wechselverpflichteten vorhergehende Honorat seinen Nachfolgern gegenüber den Vorzug genieße. Mit anderen Worten: Der Aussteller geht allen Indossanten vor, jeder frühere Girant den späteren, ein Grundsatz, der für die Konkurrenz von Ehrenzahlern fast allgemein anerkannt ist und der meist analog auch auf die Konkurrenz von Ehrenannehmern ausgedehnt wird. Es ist dies das schon oft erwähnte Prinzip der Meistbefreiung, d. h. wessen Intervention die meisten Befreiungen zu bewirken imstande ist, genießt den Vorzug vor seinen Konkurrenten. Ausdrücklich bestimmt ist außerdem noch, daß der Inhaber freie Wahl unter berufenen Ehrenannehmern hat, die zu Ehren derselben Person intervenieren wollen.[168]) Ebenso bleibt dem Inhaber die freie Auswahl überlassen, welchen von mehreren er zum Ehrenaccept zulassen soll, wenn alle sich anbietenden Intervenienten weder als Notadresse noch sonstwie dazu berufen sind, und zu Ehren derselben Person einzutreten sich erbieten.[169])

In Art. 124 wird außerdem *expressis verbis* der Vorrang der berufenen vor den unberufenen Intervenienten bestimmt, soweit sie unter sonst gleichen Bedingungen d. h. zu Ehren desselben Verpflichteten die Ehrenannahme leisten wollen. Letzterer Grundsatz gilt ja auch in Frankreich, ohne daß er aber dort eine gesetzliche Fixierung gefunden hätte. Von einem Vorrang des Bezogenen in irgend einer Weise ist im holländischem W. R. keine Rede. Dagegen bestimmt Art. 125 ausdrücklich, wenn auch überflüssig, daß der Inhaber unter gleichen Voraussetzungen, also wenn seine Konkurrenten zu Ehren derselben Person die Ehrenannahme anbieten und nicht etwa als berufene Intervenienten nach Art. 124 HGB. einen Vorrang vor ihm haben, auch sich selbst wählen kann.

Die wichtigere Bestimmung, die Art. 125 HGB. enthält, ist meiner Ansicht nach die darin zum Ausdruck gebrachte Norm, daß auch der Inhaber die Ehrenannahme leisten kann. Das ist zwar eine Bestimmung, die sich schon aus dem Wesen der Intervention ergibt und die auch ohne derartige Fixierung in anderen Ländern Geltung hat, aber nichtsdestotrotz ist es interessant, daß dieser Fall in Holland ausdrücklich vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Form und der Beurkundung der Ehrenannahme ergeben sich einige kleinere Unterschiede. Gleich Frankreich verlangt auch Holland, daß der Intervention im Proteste oder einem Anhange dazu Erwähnung geschehe.[170]) Jedoch sieht das holländische W. R. davon ab, die Unter-

[168]) Art. 123/I holl. HGB.
[169]) Art. 123/II holl. HGB.
[170]) Art. 126 holl. HGB.

schrift des Intervenienten zu verlangen, wodurch der Streitfrage, ob sie auf dem Wechsel oder im Proteste zu leisten ist, ausgewichen wird. Ausdrücklich betont Art. 126 HGB., daß das Ehrenaccept selbst auf den Wechsel zu setzen ist. Nicht zugelassen ist also das Ehrenaccept auf einer Kopie.

Art. 127 regelt die Notifikationspflicht des Ehrenacceptanten. Das holländische W. R. verlangt ebenso wie das französische und im Gegensatz zum deutschen die unverzügliche Mitteilung an den Honoraten, verzichtet aber auf die Übersendung des Protestes. Natürlich entfällt damit auch die Protestaushändigungspflicht des Inhabers. Das holländische W. R. umschreibt die bei Verabsäumung oder Außerachtlassung der Notifikationspflicht den Intervenienten auch nach deutschem und französischem W. R. treffende Schadenersatzpflicht des näheren. Es bestraft den Säumigen nicht nur mit der Auferlegung der Schadenersatzpflicht, es verurteilt ihn auch noch zur Vergütung von Kosten und Zinsen, die ich mir allerdings nur als die Bestandteile des erwachsenen Schadens denken kann. Demgemäß wäre dann durch diese Fixierung lediglich eine nähere Umschreibung des Umfanges der Schadenersatzpflicht gegeben.

Bedeutsamer als diese Aufzählung scheint mir die einschränkende Klausel des Art. 127 zu sein, die besagt, daß der Schaden zu ersetzen ist, „wenn Gründe dazu vorhanden sind". Diese Klausel gibt meines Erachtens dem Richter die Möglichkeit, die Ersatzfrage nach Ermessen zu beurteilen, so daß also die Schadenersatzpflicht nicht nur von der Entstehung eines Schadens an sich abhängt, sondern auch noch von der Beurteilung der zweiten Frage, ob irgendwelche ausreichende Gründe vorhanden sind, die das Zuerkennen der Ersatzpflicht rechtfertigen. Darin liegt eine große Gefahr. Denn aus dem Grund des streng formalen Rechtsgeschäftes rückt damit das Wechselgeschäft einen Schritt näher in umstrittene Auslegungs- und Ermessungssphäre. Das aber wirkt hemmend auf die internationale Anwendungsfähigkeit des Institutes.

Gleich dem französischen c. d. c. beläßt auch das holländische HGB. Art. 128 dem Inhaber alle Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten aus der Nichtannahme durch den Bezogenen ungeachtet aller Ehrenannahme. Sache des Inhabers ist es zu prüfen, ob er sich mit dem Ehrenaccept begnügen oder ob er außerdem auch noch Regreß nehmen will. Die durch die Leistung des Ehrenacceptes eingegangene Verpflichtung des Intervenienten hat in Art. 129 ihre Regelung gefunden. Auffallenderweise ist im einleitenden Absatz ausdrücklich bestimmt, daß ein zu Ehren angenommener Wechsel trotz des bereits erfolgten Protestes m. A. gegen den Bezogenen auch noch m. Z. protestiert werden muß. Trotz Annahmeverweigerung des Bezogenen muß diesem also der Wechsel auch zur Zahlung präsentiert werden. Diese Bestimmung gilt zwar auch in Deutschland, wo sie aus Art. 62 W. O. hervorgeht, wie auch in Frankreich c. d. c. Art. 158, jedoch ist sie dort nicht in der ausdrücklichen Fassung fixiert wie im holländischem W. R. Die Verpflichtung des

Intervenienten, die er durch sein Ehrenaccept übernimmt, geht nicht dahin, auch in Ermangelung des Zahlungsprotestes gegen den Bezogenen zu bezahlen. Er ist vielmehr zur Zahlung nur verpflichtet, wenn der Wechsel vorher dem Bezogenen, auch falls dieser nicht acceptiert hat, präsentiert wurde und der Erfolg der Präsentation durch Protest festgestellt wurde. Zahlt jedoch der Ehrenacceptant, ohne daß dieser Protest aufgenommen wurde, so erleidet er gemäß Art. 129/II eine Regreßeinbuße. Er verliert das Recht des Rückgriffs gegen diejenigen, „die ein Interesse dran haben möchten, daß der Wechsel gegen den ursprünglichen Bezogenen gehörig protestiert worden ist."[171])

Wer sind nun diejenigen, die ein solches Interesse haben? Wer kann ein Interesse an dem Protest gegen den Bezogenen haben, d. h. wessen Rechte und Pflichten ändern sich bezw. hängen davon ab, ob der Ehrenacceptant mit oder ohne Protest die Ehrenzahlung leistet? Das sind sämtliche Indossanten. Denn ihnen steht ein Recht gegen den Bezogenen nur dann zu, wenn gegen ihn Protest m. Z. erhoben ist. Sie haben aber ein Interesse daran, daß ihnen der Bezogene als Schuldner nicht entgeht. Nur der Aussteller, der die Valuta gegeben hat, kann gegen den Bezogenen auch dann vorgehen, wenn gegen ihn kein Protest m. Z. erhoben wurde. Alle anderen aber haben gegen den Bezogenen und auch gegen ihre Vorderleute nur Regreßrechte. Diese aber sind in ihrer Entstehung davon abhängig, daß gegen den Bezogenen Protest erhoben wurde.

Die Situation ist also die, daß der Aussteller seine Rechte, die sich für ihn lediglich gegen den Bezogenen richten können, auch ohne daß Zahlungsprotest erhoben worden wäre, geltend machen kann. Die Rechte aller anderen Wechselverpflichteten und -berechtigten aber sind unbedingt von dem Protest m. Z. gegen den Bezogenen abhängig. Sie sind es also, die ein sehr lebhaftes Interesse daran haben, daß dieser Protest tatsächlich erhoben wird. Freilich ist dieses Interesse bei den meisten Giranten ein rein rechtliches. Nach wirtschaftlicher Denkungsart haben sie vielleicht aber ein Interesse daran, daß der Protest nicht erhoben wird. Sie erhalten dann allerdings keine Regreßrechte, aber es können auch gegen sie solche nicht geltend gemacht werden, sie werden frei. Das spielt aber keine Rolle, weil wir ja nicht zu untersuchen haben, ob dieses Interesse ein wirtschaftlich gutes für sie ist. Tatsache ist jedenfalls, daß ihre Regreßrechte von der rechtzeitigen Erhebung des Protestes m. Z. abhängen, daß es also für sie von Interesse ist, daß der Protest erhoben wird. Gegen sie verliert also der Ehrenzahler, der ohne Protest m. Z. gezahlt hat, seine Regreßrechte, also gegen alle Indossanten, auch gegen seinen Honoraten, wenn dieser ein Girant sein sollte. Erhalten bleiben ihm seine Ehrenzahlungsregreßrechte nur gegen den Aussteller und eventl. gegen den Bezogenen. Es wird also eine derartige Ehrenzah-

171) Art. 129/II holl. HGB.

lung, die ohne Vorliegen des Hauptprotestes geleistet wurde, so betrachtet, als wenn sie zu Ehren des Ausstellers geleistet worden wäre. Das ist eine hochbedeutsame Abweichung vom französischen und auch vom deutschen W. R., das eine Ehrenzahlung, auch die des Ehrenacceptanten, ohne vorliegenden Hauptprotest überhaupt nicht als eine Ehrenzahlung betrachtet, während das holländische W. R. den Charakter dieser Zahlung als Ehrenzahlung erhalten wissen will und lediglich eine Regreßeinbuße bestimmt.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Ehrenzahlung hält sich das holländische W. R. noch viel stärker an sein französisches Vorbild. Abweichungen ergeben sich nur in Betreff der Notifikationspflicht und der Konkurrenz. Im großen und ganzen handelt es sich jedoch nur um formelle, textliche Unterschiede. Art. 171/II wiederholt fast im Wortlaut die Bestimmungen über die Notifikationspflicht, wie sie in Art. 127 für den Ehrenacceptanten fixiert sind, auch für den Ehrenzahler. Es gilt dasselbe, was ich bereits oben hiezu ausgeführt habe. Ein Vorzug des holländischen W. R. ist jedenfalls, daß *expressis verbis* diese Notifikationspflicht auch dem Ehrenzahler auferlegt ist.

Für die Frage der Konkurrenz ist durch Art. 173 auf die Regelung der Rangordnung bei der Ehrenannahme hingewiesen, welche auch für die Ehrenzahlung Geltung haben soll. Gleich dem französischem W. R. räumt auch das holländische HGB. in Art. 174 dem Bezogenen, gegen den m. A. protestiert wurde, eine besondere Vorzugsstellung ein. Jedoch gilt logischer Weise auch hier, daß dieser Vorrang sich lediglich im Rahmen des Art. 122 bewegt, d. h. also, daß der Bezogene den Vorrang nur vor jenen hat, die sich zu Ehren derselben Person wie er selbst zur Zahlung erbieten, daß aber solche Intervenienten, die für einen vorgehenden Honoraten zahlen wollen, auch ihm vorgehen. Denn Art. 122 gibt das aller Konkurrenz zugrunde liegende Prinzip an, den Grundsatz, innerhalb dessen sich die weiteren Bestimmungen über die Konkurrenz bewegen.

Für den nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten sieht auch das holländische Gesetz, so wenig wie sein Vorbild, der französische Code de commerce, eine Provision vor. Diese Frage ist allein dem gemeinrechtlichen Verhältnis zwischen Intervenient und Honorat vorbehalten.

4. Die anglo-amerikanische Gruppe: England.

Das englische W. R. kodifiziert im Gesetze vom 18. August 1882, zitiert als „The Bills of Exchange Act 1882", folgt zwar in seiner Grundauffassung dem deutschen Recht. Es trennt die Wechselurkunde scharf von ihrer Causa und steht damit im strengen Gegensatz zur französischen Wechsellehre. Andrerseits aber hat das englische W. R. im Interesse der Billigkeit und des agileren Wechselverkehrs den dem deutschen W. R. eigentümlichen Formalismus soweit abgestreift, daß es nicht mehr als eine Nachbildung des deutschen W. R. bezeichnet werden kann. Man hat es in der Wissenschaft[172]) zusammen mit dem amerikanischen W. R. zu einer eigenen Gruppe von Wechselrecht erhoben, zur anglo-amerikanischen Gruppe. Die Abweichung vom deutschen Formalismus wirkt sich natürlich auch in der Lehre von der Wechselintervention aus, wovon im Folgenden die Rede sein wird.

Die Notadresse. Im Gegensatz zum deutschen W. R. bestimmt das englische W. R. ausdrücklich, wer zur Setzung einer Notadresse berechtigt sein soll. „Der Aussteller eines Wechsels und jeder Indossant", bestimmt sect. 15, „kann in demselben den Namen einer Person aufnehmen, an welche der Inhaber im Falle der Not, d. h. im Falle der Dishonorierung des Wechsels durch Nichtannahme oder Nichtzahlung sich halten kann." Also Aussteller und Indossant sind berechtigt eine Notadresse zu setzen. Das stimmt vollkommen überein mit den vom deutschen Recht entwickelten Grundsätzen und stellt insofern keinen Gegensatz dar. Lediglich die ausdrückliche gesetzliche Fixierung dieses Grundsatzes ist ein Novum. Die deutsche Wissenschaft verweigert einem Indossanten, der durch die Klausel „o. O." seine Haftung ausgeschlossen hat, das Recht der Notadressierung. Dieser Grundsatz gilt ebenso für England. Denn ein Indossant, der seinem Indossament diese Klausel beifügt und damit seine Haftung ausschließt, ist eben im strengwechselrechtlichen Sinn kein Indossant, da dessen wechselrechtliche Grundeigenschaft die wechselmäßige Verpflichtung und Haftung darstellt. Die Haftung im Rahmen des Wechsels ist ein Essentiale des Girantencharakters.

Bezüglich der Form der Notadresse ist für England beachtlich, daß sie nur auf dem Wechsel selbst zulässig ist, nicht auch auf der Kopie, wie etwa in Deutschland. Aus dem Wortlaut von sect. 15 B. E. A.[173]) geht das einwandfrei hervor. Zudem sind ja auch Kopien in England fast ungebräuchlich.

Die Bedeutung der Notadresse ist übrigens im englischen W. R. sehr herabgemindert, da der Schlußsatz von sect. 15 es in das vollständige freie Belieben des Inhabers stellt, die Notadresse anzugehen oder nicht. Die Angabe einer Notadresse im Wechsel bewirkt keine Präsentationspflicht des

172) Vergl. Meyer W. W. R. und Späing.
173) Zitationsmethode für „The Bills of Exchange Act 1882".

Inhabers. Der Inhaber kann vielmehr, ohne irgend ein Präjudiz zu erleiden, sämtliche Notadressen ignorieren. Durch die Entgegennahme eines Wechsels, der mit einer Notadresse versehen ist, nimmt der Inhaber nicht eine Bedingung auf sich die Notadresse im Notfall anzugehen, deren Erfüllung die Voraussetzung seines Regreßrechtes darstellt. Damit ist aber die Einrichtung der Notadresse zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Denn in erster Linie soll ja doch die Notadresse den Inhaber verpflichten. Sie stellt ihrem Wesen nach nicht eine Benachrichtigung des Adressaten dar und auch keine Aufforderung an ihn zu intervenieren. Die Aufforderung ergeht vielmehr meist durch gesondertes Avis von Seiten des Adressanten. Dadurch nun, daß es dem Inhaber freigestellt wird, die Notadresse anzugehen oder nicht, wird im englischen W. R. die Notadresse tatsächlich zu einer solchen Benachrichtigung und Aufforderung des Adressaten gestempelt.

Andererseits allerdings erhöht diese Bestimmung die Begebbarkeit des Wechsels. Der Wechselkäufer wird sich leichter bereit finden lassen, einen Wechsel mit Notadresse anzunehmen, wenn ihm das Angehen der Notadresse freigestellt wird. Ich bin aber der Ansicht, daß die leichtere Begebbarkeit des Wechsels durch diese Bestimmung zu teuer erkauft ist, ganz abgesehen davon, daß es eine juristisch unlogische Bestimmung ist. Nachdem nämlich das Institut der Notadresse einmal geschaffen ist und bezüglich der Adressierungsberechtigung auch genau bestimmten gesetzlichen Vorschriften unterliegt, müßte als absolut notwendige juristische Folgerung irgend ein Recht an die Befolgung dieser Vorschriften geknüpft sein. Wenn dem aber nicht so ist, verlieren die ersteren Bestimmungen ihren Zweck und Sinn. Man kann nicht von Ungültigkeit einer Notadresse sprechen, wenn die rechtlichen Folgen einer gültigen Notadresse sich in nichts unterscheiden von denen einer „ungültigen". Wenn es dem Inhaber vollkommen freigestellt ist, eine gesetzte Notadresse zu beachten oder nicht, so muß es auch vollkommen gleichgültig sein, wer sie gesetzt hat und ob sie den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Denn es steht ja dem Inhaber vollkommen frei, die Intervention eines nicht als Notadresse Berufenen zuzulassen. Daraus geht hervor, daß die Vorschriften von sect. 15 B. E. A. über die Ausgestaltung der Notadresse nicht nur überflüssig sind, sondern geradezu einen juristischen Widerspruch bedeuten zu der Schlußbestimmung von sect. 15, worin das Angehen der Notadresse dem Inhaber frei gestellt wird. Diese beiden Bestimmungen schliessen sich gegenseitig aus, sie sind ein Widerspruch in sich, ein Nonsens.

Natürlich erstreckt sich diese Bestimmung auch auf die Präsentation bei Unsicherheit des Acceptanten. Auch in diesem Falle steht es im freien Belieben des Inhabers, sich an die Notadresse zu halten oder nicht. Eine weitere Folge dieser Vorschrift besteht darin, daß von irgend einer Rangordnung unter mehreren Notadressen nicht die Rede sein kann. Denn eine Rangordnung verlangt als notwendige Vor-

aussetzung die Bestimmung, daß sie eingehalten werden muß. Wenn aber der Inhaber freie Wahl hat, ob er die Notadressen überhaupt angehen will, kann ihm auch keine Vorschrift über ihre Reihenfolge gemacht werden.

Die Ehrenannahme. Nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes sect. 65/III, erfordert die Ehrenannahme zu ihrer Gültigkeit,

a. „daß dieselbe auf den Wechsel geschrieben und als Ehrenannahme bezeichnet wird;

b. daß dieselbe von dem Ehrenacceptanten unterzeichnet wird." Entgegen dem deutschen und auch entgegen dem französ. W. R. wie auch dem der Zwischengruppe verlangt das engl. W. R. keinen Interventionsprotest bei der Ehrenannahme.[174]) Letztere muß vielmehr lediglich im Wechsel selbst vermerkt und auch dort vom Ehrenacceptanten unterzeichnet werden. Dadurch entfällt natürlich auch die Pflicht des Ehrenacceptanten, sich den Protest gegen Erstattung der Kosten aushändigen zu lassen, wie die deutsche W. O. es fordert. Eine Notifikationspflicht des Ehrenacceptanten gegenüber dem Honoraten ist im Gesetze selbst nicht fixiert. Jedoch macht das gemeine engl. Recht die Notifikation zur Bedingung des Ersatzanspruches des Honoranten. Der Handelsbrauch hat an dieser Bestimmung festgehalten, obwohl sie keine Aufnahme in den B. E. A. gefunden hat.[175])

Die Befugnis zum unberufenen Eintritt mittels Ehrenacceptes steht gemäß sect. 65/I jedem zu, der nicht bereits im Wechselverbande steht. Auch hierin liegt eine bedeutende Abweichung vom deutschen W. R. Denn letzteres gesteht auch einem Wechselschuldner das Recht zu, Ehrenannahme zu leisten. Nach engl. W. R. aber ist jedem, der bereits irgendwie, sei es als Aussteller oder als Indossant aus dem Wechsel verpflichtet ist, die Befugnis zur Ehrenannahme entzogen. Dazu gehört zweifellos auch der Avalist. Dagegen nicht der Bezogene, der noch nicht acceptiert hat. Denn dieser steht noch nicht im Wechselverbande. Und solange er ausserhalb des Wechselverbandes steht, ist er wie jeder andere, der diese Eigenschaft aufweist, zum Ehrenaccept befugt.

Der Eintritt in den Wechselverband als Ehrenacceptant ist aber außerdem noch an die Zustimmung des Inhabers geknüpft.[176]) Mit anderen Worten, der Inhaber ist befugt, die Ehrenannahme der Notadresse sowohl wie die eines unberufenen Intervenienten zurückzuweisen, ohne sich dadurch zu präjudizieren. Mehr noch, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers ist kein Intervenient berechtigt ein Ehrenaccept zu leisten.

Im deuschen Recht fehlt eine gesetzliche Fixierung, zu Ehren welcher Personen ein Wechsel acceptiert werden kann. Sect. 65/I B. E. A. dagegen betont ausdrücklich, daß als Ho-

[174]) In der Praxis allerdings läßt man auch in England die Interventionserklärung meist durch einen solchen act of honour bestätigen. S. Chalmers S. 230.
[175]) S. Meyer W. W. R. I § 108.
[176]) Sect. 65/I.

noraten nur fungieren können ein Wechselverpflichteter oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist. In sect. 65/IV wird außerdem noch ausdrücklich bestimmt, daß der Aussteller als Honorat gilt, wenn der Intervenient die bestimmte Angabe eines Honoraten unterlassen hat.[177])

Eine Besonderheit des engl. W. R. stellt die ausdrückliche Anerkennung des Teilehrenacceptes dar. Sect. 65/II bestimmt wörtlich, daß die Ehrenannahme eines Wechsels auch bloß hinsichtlich eines Teiles der Summe erfolgen kann, über welche er gezogen ist. Diese Bestimmung ist umso seltsamer, als nach engl. Recht der Inhaber ein Teilaccept des Bezogenen zurückweisen kann und er, wenn er es ohne Zustimmung der Garanten entgegennimmt, seinen Regreßanspruch verliert. Das Teilehrenaccept dagegen bleibt zwar eine qualifizierte Annahme gemäß sect. 19/II, jedoch bedarf der Inhaber zu seiner Entgegennahme nicht der Zustimmung der Garanten. Soweit er nicht durch das Teilehrenaccept gedeckt ist, behält er seinen Regreßanspruch gegen seine Vormänner, auch wenn sie der Teilehrenannahme ihre Zustimmung versagen. Trassat und Intervenient unterliegen also diesbezüglich ausdrücklich einer verschiedenen Behandlung. Das rührt daher, daß es ja im Belieben des Inhabers steht, ob er ein Ehrenaccept überhaupt zulassen will. Sobald ihm das frei gestellt ist, kann ihm logischer Weise auch niemand verwehren ein Teilehrenaccept entgegenzunehmen.

Über die rechtlichen Wirkungen der Leistung des Ehrenacceptes auf den Regreßanspruch des Inhabers spricht sich seltsamerweise das englische Gesetz überhaupt nicht aus. Jedoch geht nach herrschender Ansicht auch in England der Inhaber des Regresses verlustig, sobald er ein Ehrenaccept zugelassen hat.[178]) Da die Ehrenannahme ja nur mit Zustimmung des Inhabers erfolgen kann, liegt in ihrer Zulassung ein Verzicht auf das Regreßrecht gegenüber dem Honoraten und mindestens auch jenen, denen dieser haftet. Gerade die Ehrenannahme ist nach herrschender engl. Meinung einer der Hauptfälle, in denen dem Inhaber das in sect. 43 II eingeräumte Regreßrecht abzusprechen ist, ob wohl dies nicht einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes entspricht. Fraglich ist nur, ob dieser Verlust des Regreßrechtes für den Inhaber auch gilt hinsichtlich der Vormänner des Honoraten oder nur hinsichtlich jenes selbst und seiner Nachmänner. Mit Chalmers[179]) und Meyer[180]) bin ich der Ansicht, daß dem Inhaber jegliches Regreßrecht verloren geht, auch das, gegen die Vormänner des Honoraten.[181]) Es ist nicht einzusehen, warum man die in der Zulassung des Ehrenacceptes liegende Verzichtleistung auf die Regreßrechte in irgend einer Weise beschränken will. Wenn der Inhaber einmal ein Ehrenaccept zuläßt, was zu verhindern ja in seiner Macht liegt, so sagt er damit, daß er sich durch

177) Art. 59 W. O.
178) Chalmers S. 143, Story S. 144, Meyer W. W. R. I § 98, Späing S. 184, 185.
179) Seite 143.
180) W. W. R. I S. 411.
181) Anderer Meinung Story S. 144.

das Ehrenaccept so gestellt erachtet, als wenn das ordentliche Accept geleistet worden wäre. Da ihm auch in diesem Falle kein Regreßrecht zustünde, muß ich ihm dies auch abstreiten, wenn er ein Ehrenaccept zuläßt.

Eine weitere Wirkung der Leistung eines Ehrenacceptes ist in sect. 65 V gesetzlich fixiert. Es heißt da, daß der Fälligkeitstermin eines Nachsichtswechsels sich von dem Datum des Protestes m. A. an berechnet und nicht vom Datum des geleisteten Ehrenacceptes. Auch das stimmt mit den vom deutschen Recht entwickelten Grundsätzen überein.

Der Inhalt der durch das Ehrenaccept von Seiten des Intervenienten übernommenen Haftung besteht in der wechselmäßigen Verpflichtung, den Wechsel am Verfalltage einzulösen.[182]) Die Nichteinlösung durch den Ehrenacceptanten muß laut sect. 67 IV protestlich festgestellt werden. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten zur Einlösung des Wechsels ist aber nach verschiedenen Richtungen hin von Voraussetzungen abhängig und beschränkt. Die Grundbedingung der Ehrenzahlung durch den Ehrenacceptanten ist natürlich das Notleiden des Wechsels. D. h. der Wechsel muß zuerst dem primär zur Zahlung Berufenen präsentiert werden. Bei Zahlungsverweigerung muß Protest erhoben werden.[183]) Ohne Protest m. Z. gibt es keine gültige Ehrenzahlung, auch nicht von Seiten des Ehrenacceptanten. Die Haftung des Ehrenacceptanten erstreckt sich auf die Nachmänner des Honoraten.[184]) Nur diesen ist er wechselmäßig verpflichtet. Seine Verpflichtung geht so weit wie sein Accept. Nur „gemäß dem Wortlaut"[185]) seines Ehrenacceptes ist er zu zahlen verpflichtet. Hat er also nur für einen Teil der Wechselsumme acceptiert, so braucht er auch nur diesen Teil zu bezahlen.

Eine weitere Einschränkung der Verpflichtung des Ehrenacceptanten besteht darin, daß er den Wechsel nur einlösen muß, wenn er ihm, wie das Gesetz in sect. 66/I sagt, „ordnungsgemäß" vorgelegt wird. Zur ordnungsgemäßen Vorlegung gehört gemäß sect. 67/II B. E. A. die Einhaltung der vorgeschriebenen Präsentationspflicht. Wenn die Adresse des Ehrenacceptanten auf den Zahlungsort lautet, so muß der Wechsel dem Ehrenacceptanten spätestens am Tage nach seiner Fälligkeit vorgelegt werden; bei Platzverschiedenheit[186]) muß der Wechsel innerhalb derselben Frist an den Ehrenacceptanten abgesandt werden. Eine Verzögerung der Präsentation an den Ehrenacceptanten oder ihre Unterlassung wird aus den gleichen Gründen[187]) entschuldigt, wie die Verzögerung oder Unterlassung der Präsentation zur Zahlung

182) Sect. 66/I B. E. A.
183) So ausdrücklich sect. 66/I.
184) Sect. 66/II.
185) Sect. 66/I.
186) Aus dieser Vorschrift geht auch hervor, daß Notadressen auch auf einen dem Zahlungsort verschiedenen Ort lauten können, ohne daß sie hiedurch hinfällig würden. Da allerdings keine Pflicht zur Aufsuchung der Notadressen besteht, ist dies ziemlich bedeutungslos. Auch in Deutschland kann der Inhaber das Ehrenaccept eines Ortsfremden zulassen.
187) Siehe sect. 46: u. a. wenn der Bezogene eine fingierte Person ist, Naturereignisse!

an den Bezogenen.[188]) Überhaupt gelten für das Ehrenaccept im großen und ganzen alle für die Annahme des Bezogenen, sect. 54 B. E. A., gegebenen Vorschriften.[189])

Zu beachten ist aber ferner noch, daß die Verpflichtung des Ehrenacceptanten zur Tilgung der Wechselschuld gemäß sect. 66 I nicht allein davon abhängt, daß der Wechsel gegen den Bezogenen protestiert ist, sondern auch davon, daß dem Intervenienten von diesen Umständen gehörig Nachricht gegeben worden ist. Diese Vorschrift klingt ein wenig seltsam und man denkt unwillkürlich an großartige Informationsbriefe und dgl. Die Sache löst sich aber ganz einfach in Wohlgefallen auf. Die Umstände, die der Ehrenacceptant erfahren soll, bevor er zur Zahlung verpflichtet ist, bestehen in der Tatsache, daß der Wechsel dem Bezogenen gehörig präsentiert und daß er dann m. Z. gehörig protestiert worden ist. Davon muß der Inhaber dem Ehrenacceptanten gehörig Nachricht geben. Er kann dies einzig und allein durch Vorlage des Protestes. Denn nur der Wechsel mit dem Proteste zusammen ist das „gehörige" Beweisinstrument, dessen der Ehrenacceptant bedarf um authentisch Nachricht zu erhalten. Infolgedessen bedeutet die ganze Vorschrift nichts anderes, als daß der Inhaber dem Ehrenacceptanten nicht nur den Wechsel sondern auch den Protest m. Z. vorlegen muß. Der Ehrenacceptant braucht erst zu zahlen, wenn auch der Protest m. Z. präsentiert wird. Das deckt sich vollkommen mit unseren diesbezügl. Vorschriften.

Keine Bestimmung finden wir im engl. W. R. darüber, welche Folgen dem Inhaber aus der Verabsäumung der fristgemäßen Präsentation an den Ehrenacceptanten mangels Zahlung des Bezogenen erwachsen. Es ist vielmehr lediglich die Pflicht des Inhabers fixiert, den Ehrenacceptanten um Ehrenzahlung anzugehen. Jedoch ist keine Rechtsfolge bestimmt, für den Fall, daß der Inhaber dieses Angehen des Ehrenacceptanten innerhalb der vorgeschriebenen Zeit versäumt oder ganz unterläßt. Man wendet auf diesen Fall sect. 68/VII analog an[190]) und kommt demgemäß zu dem Schluß, daß der Inhaber den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten verliert, wenn er sich nicht rechtzeitig an den Ehrenacceptanten wendet. Nur die Nachmänner des Honoraten werden durch die Versäumnis des Inhabers frei, nicht auch der Honorat selbst, wenn man sect. 68/VII analog anwendet. Denn die besagte Vorschrift bestimmt ausdrücklich, daß nur jene Wechselparteien befreit werden, die durch die Ehrenzahlung des übergangenen Intervenienten frei geworden wären. Und das sind eben nur die Nachmänner. Der Honorat selbst wäre nach wie vor verpflichtet geblieben.

Die Ehrenzahlung. Auch bei Notleiden des Wechsels m. Z. steht es gemäß sect. 15 B. E. A. dem Inhaber frei die Notadressen aufzusuchen oder nicht. Er ist nicht verpflichtet, die berufenen Intervenienten, abgesehen von je-

[188]) Sect. 67/III.
[189]) Siehe Chalmers S. 232, Story § 251.
[190]) Vergl. Meyer W. W. R. I § 100.

nem, der bereits das Ehrenaccept geleistet hat, um die Ehrenzahlung anzugehen. Es ist vielmehr allein deren eigene Sache sich darum zu kümmern, daß sie zur Ehrenzahlung gelangen. Die Intervenienten müssen sich melden und sich dem Inhaber zur Verfügung stellen. Sie können nicht darauf warten, daß der Inhaber sie um Zahlung ersucht und ihnen hiezu den Wechsel mit Protest präsentiert.

Andrerseits ist jedoch der Inhaber auch nicht berechtigt, einen Intervenienten, der sich zur Ehrenzahlung erbietet, zurückzuweisen.[191]) Er ist vielmehr verpflichtet die Ehrenzahlung anzunehmen, auch wenn ein nicht als Notadresse oder durch Ehrenaccept berufener Intervenient sie anbietet. Wenn der Inhaber eine angebotene Ehrenzahlung ausschlägt, verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des in Aussicht genommenen Honoraten.[192]) Also nur die Nachmänner des Honoraten werden frei, nicht auch der Honorat selbst, wie in Deutschland, soweit es sich um die Zurückweisung einer berufenen Intervention handelt. In England gilt diese Vorschrift sowohl dann, wenn der Inhaber die Zahlung eines unberufenen Intervenienten abgelehnt hat, wie auch dann, wenn er eine Notadresse oder den Ehrenacceptanten von der Hilfszahlung zurückweist.

Gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes, sect. 68/I, kann die Ehrenzahlung erfolgen zu Ehren jedweden Wechselverpflichteten, sowie jenes, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist. Jeder Wechselschuldner hat also die passive Befugnis als Honorat zu fungieren. Da auch der Acceptant ein Wechselschuldner ist, sogar der Hauptschuldner, kann also demgemäß auch zu dessen Ehren Interventionszahlung erfolgen. Auch der Acceptant kann Honorat sein. Keine Bestimmung trifft das Gesetz, wer als Honorat anzusehen ist, wenn der Intervenient keinen Bestimmten bezeichnet hat. Jedoch wird wohl ohne weiteres hier die diesbezügliche Bestimmung bei der Ehrenannahme analog anzuwenden sein, wonach eine solche Intervention als zu Ehren des Ausstellers erfolgt gelten soll.[193]) Es besteht kein Anlaß hier anders zu bestimmen als beim Ehrenaccept.

Die Rangordnung bei Konkurrenz mehrerer, die sich zur Ehrenzahlung[194]) erbieten, hat in sect. 68/II ihre Regelung gefunden. Wie in den weitaus meisten Wechselrechten gilt auch in England der Grundsatz, daß die Anzahl der durch die angebotene Ehrenzahlung bewirkten Befreiungen für die Rangordnung mehrerer Intervenienten entscheidend ist. Wer die meisten Befreiungen erwirkt, der soll den Vorrang vor allen anderen haben. Wenn sich aber mehrere erbieten zu Ehren desselben Verpflichteten zu zahlen, hat der Inhaber unter ihnen freie Wahl. Es gehen nicht etwa in diesem Falle die Notadressen den Unberufenen vor. Das Gesetz regelt *expressis verbis* nur den Fall von Konkurrenz zu

191) Sect. 68/I.
192) Sect. 68/VII.
193) Ebenso Meyer W. W. R. § 104.
194) Eine Regelung der Konkurrenz bei der Ehrenannahme kommt, wie schon ausgeführt, nicht in Frage.

Ehren verschiedener Verpflichteter. Folglich bleibt der Fall, daß mehrere sich zur Intervention zu Ehren desselben Verpflichteten erbieten, dem Inhaber überlassen. Diese Folgerung allein entspricht auch der englischen Auffassung[195]) von der Intervention und von der Person des Intervenienten. Die B. E. A. unterscheiden nirgends zwischen Notadressen und unberufenen Intervenienten. Das englische Gesetz räumt nirgends den Notadressen irgend ein Vorrecht ein vor den Unberufenen. Infolgedessen würde es auch gegen den Geist des Gesetzes und gegen die englische Auffassung überhaupt verstoßen, wollte man in diesem Falle der Notadresse einen Vorzug vor einem unberufenen Intervenienten einräumen. Die Entscheidung, wer von ihnen zuzulassen ist, liegt allein beim Inhaber, der nach freier Wahl einen von ihnen herausgreifen kann. Auch zu Gunsten des Bezogenen besteht keinerlei Vorrangsrecht, wie etwa in den Wechselgesetzen der französischen Gruppe.

Man vermißt in den B. E. A. eine Bestimmung, welches Präjudiz den Inhaber oder den sich vordrängenden Intervenienten treffen soll, wenn unter Übergehung eines besseren Intervenienten ein diesem im Range Nachstehender zur Ehrenzahlung gelangt. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist aber zu entnehmen, daß die Beachtung und Durchführung des Grundsatzes der Meistbefreiung Sache des Intervenienten ist. Die Intervenienten haben es unter sich auszumachen, welchem von ihnen der Vorzug gebührt. Infolgedessen hat auch jener aus ihrer Mitte die Verantwortung zu tragen für eine Verletzung dieser Vorschrift, der sich unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmung vorgedrängt hat. Die Strafe, die ihn für sein widerrechtliches Vordrängen trifft, kann in nichts anderem bestehen, als im Regreßverluste gegen jene, die durch die Ehrenzahlung des übergangenen Intervenienten befreit worden wäre. Denn das Gesetz will ausdrücklich die Einhaltung dieser Reihenfolge. Eine Verletzung der Rangordnung soll also keine anderen Wirkungen hervorrufen, als sie die Nichtverletzung d. h. also die Zahlung des übergangenen Intervenienten hervorgerufen hätte. Mit anderen Worten, den sich vordrängenden Intervenienten trifft der bezeichnete Regreßverlust.[196])

Im Gegensatz zur Ehrenannahme muß die Ehrenzahlung im englischen Recht, sect. 68/III im Proteste festgestellt werden. Für die Ehrenzahlung wird also der sogenannte Interventionsprotest gefordert. Durch einen Notariatsakt[197]) muß der Eintritt eines Ehrenzahlers als Anhang zum Protest oder in diesem selbst festgestellt und beurkundet werden. Die Bedeutung dieser Vorschrift wird wirksam unterstrichen durch den Beisatz „um als Ehrenzahlung und nicht als bloß freiwillige Zahlung zu gelten". Das besagt, daß der notarielle Interventionsakt unumgänglich nötig ist. Erst der Interventionsprotest stempelt die erfolgte Zahlung zur Ehren-

[195]) Und vor allem der englischen Auffassung von der Notadresse.
[196]) Ebenso Meyer W. W. R. I § 105.
[197]) „Notarial act of honour" lautet der englische Ausdruck.

zahlung.Der notarial act of honour hat also geradezu konstitutive Kraft. Auf jeden Fall ist kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift eine Ehrenzahlung unmöglich ohne Interventionsprotest. Im Endeffekt befindet sich also das englische W. R. diesbezüglich in Übereinstimmung mit allen sonstigen Wechselrechtkodifikationen.

Die näheren Modalitäten dieses Interventionsaktes bestimmt sect. 68 IV B. E. A. Der Ehrenzahler oder auch sein hiezu ermächtigter Vertreter muß durch ausdrückliche Erklärung seine Absicht kund tun, den Wechsel ehrenhalber zu zahlen, sowie angeben, zu wessen Ehren er die Zahlung leistet. Diese Formvorschriften befinden sich also im Einklang mit den entsprechenden der deutschen W. O.

Der Ehrenzahler hat die sogenannte Interventionssumme zu bezahlen. Gemäß sect. 68/VI B. E. A. setzt sich diese zusammen aus dem Wechselbetrag und aus den durch die Dishonorierung entstandene Notariatskosten. Dazu kommen noch nach Vorschrift von sect. 57 I, die Zinsen vom Verfalltage an.[198]) Gegen Zahlung dieser Interventionssumme kann der Ehrenzahler die Aushändigung des Wechsels und des Protestes verlangen. Der Inhaber muß diese Urkunden dem Intervenienten aushändigen, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig. (sect. 68/VI).

Über die Notifikation bestimmt das Gesetz weder für den Ehrenannehmer noch für den Ehrenzahler etwas Ausdrückliches. Das Gesetz schweigt vielmehr über diesen Punkt vollständig. Jedoch der Handelsbrauch hält desungeachtet an der Notifikationspflicht des Intervenienten fest.[199]) Nach gemeinem Recht gilt die Notifikation sogar als Bedingung des Ersatzanspruches des Honoraten, d. h. die Geltendmachung der Regreßrechte durch den Intervenienten ist abhängig von der rechtzeitigen Erfüllung der Notifikationspflicht.[200])

Hinsichtlich der Wirkung der Ehrenzahlung stoßen wir im englischen Recht auf einen fundamentalen Unterschied zum W. R. der bisher behandelten Staaten. Nach sect. 68/V B. E. A. tritt der Intervenient durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner ein. Die Nachmänner werden frei. Dieser Rechtseintritt des Ehrenzahlers ist jedoch in England kein selbständiger und originärer, sondern ein abgeleiteter.[201]) Der Ehrenzahler wird Rechtsnachfolger, Rechtsübernehmer. Er übernimmt nur die Rechte des von ihm bezahlten Inhabers. Alle Einreden gegen die Person des Inhabers gelten auch gegen den Ehrenzahler, da dieser nicht mehr und keine anders gearteten Rechte übernehmen kann, als sie dem Inhaber zustehen. Da der Ehrenzahler auch die Pflichten des Inhabers übernimmt, so sind seine Regreßrechte von der rechtzeitigen Erstattung der Notanzeige abhängig.[202])

---

198) Ebenso Chalmers S. 235.
199) Siehe Meyer W. W. R. I § 108.
200) Siehe oben!
201) Vergl. Chitty S. 371, Meyer W. W. R. I § 109.
202) Siehe Meyer W. W. R. I § 109.

Auch die anglo-amerikanische Gruppe, voran natürlich England, entbehrt durchwegs einer Bestimmung, die dem nicht zur Zahlung gelangenden Ehrenacceptanten eine Provision zuspräche. Nach englischem Recht kann ich mir nicht einmal einen diesbezüglichen gemeinrechtlichen Anspruch vorstellen.

C.

Ein Vorschlag für die Regelung der Wechselintervention in dem internationalen Welt-Wechselrecht der Zukunft.

I. Die Ehrenannahme.

Zwei Punkte sind es, die den Vorteil des Institutes der Wechselintervention ausmachen. Der Intervenient stützt durch seinen Eintritt in den Wechselverband zu einer Zeit, in der das Instrument selbst Not leidet, d. h. in Gefahr steht nicht eingelöst zu werden, den Kredit des Honoraten. Er beweist dadurch, daß der Honorat trotz der augenblicklich prekären Lage Freunde hat, die den Glauben und das Vertrauen in seine Zahlungsfähigkeit nicht verloren haben, sondern eben jetzt bezeugen. Durch diese Tat wird das Wechselgeschäft, das durch die Nichthonorierung seitens des Bezogenen bezw. des Ausstellers des Solawechsels Schiffbruch zu leiden droht, wieder flott gemacht.

Das Versagen des in erster Linie zur Honorierung Berufenen hatte eine Erschütterung des Kredites sämtlicher im Wechselverbande Stehenden zur Folge. Das Eintreten eines Intervenienten für seinen Honoraten trotz dieser vorangegangenen Erschütterung gleicht eben diese Erschütterung wenigstens zum Teil wieder aus. Und dies ist der eine Zweck der Intervention: Durch die Stärkung und Wiederaufrichtung eines erschütternden Kredites das rechtliche Instrument dieses Kredites zu stützen, seinen Lauf von Hemmnissen frei zu machen und den normalen Ablauf des Kreditgeschäftes zu sichern.

Zur Erreichung dieses rein wirtschaftlichen Zweckes wurde das Institut der Wechselintervention geschaffen und mit verschiedenen rein rechtlichen Garantien ausgestattet. Dies gilt sowohl für die Ehrenannahme wie auch für die Ehrenzahlung. Während aber der Ehrenzahlung auch heute noch ein gewisses, wenn auch gegenüber früher kleineres Maß von Bedeutung zukommt, hat sich die Ehrenannahme heutzutage vollständig überlebt. Überlebt gerade im Hinblick auf den eben skizzierten Zweck des Institutes.

Zur Begründung dieses Satzes ist es notwendig etwas auszuholen. Der Wechsel ist ein Instrument, bestimmt zum Dienste der Wirtschaft. Er ist also bis zu einem gewissen Grade an den jeweiligen Stand der Wirtschaft gebunden, wenn er ein guter und jederzeit brauchbarer Diener seines Herrn bleiben will. Freilich wohnt dem Institut des Wechsels an sich bereits ein hoher Grad von Elastizität und Anpassungsfähigkeit inne. Wurde er doch gerade aus dem Bedürfnis der Wirtschaft heraus nach einem elastischen und anpassungsfähigen Kreditinstrument geboren. Es ist also doch wohl so, daß der Wechsel als Rechtsinstitut den Bedürfnissen der Wirtschaft zu folgen hat. Und wie der Wechsel als Ganzes, so hat auch die Wechselintervention einst einem Bedürfnis der Wirtschaft abgeholfen, die Ehrenannahme sowohl wie die Ehrenzahlung. Es hat also auch die Wechselintervention den Bedürfnissen der Wirtschaft und damit ihren verschiedenen Veränderungen im Laufe der Zeit zu folgen.

Die letzten 100 Jahre haben jedoch die innere Struktur unserer Wirtschaft nicht bloß weiter entwickelt und verfeinert, sondern gegenüber früher geradezu total verändert. Wohl ist auch heute noch, und sogar heutzutage ganz besonders der Wechsel eines der wichtigsten Kreditinstrumente. Die heutige Wirtschaft ist ohne Wechsel überhaupt nicht denkbar. Aber während früher der Hauptvorteil des Wechsels gegenüber dem baren Münzgelde in seiner leichten Transportierbarkeit gelegen war, erblickt die heutige Wirtschaft im Wechsel in erster Linie eines der gesichertsten Kreditbeschaffungsmittel. Früher stellte man einen Wechsel aus um möglichst leicht und sicher Geldtransaktionen von einem Ort zum anderen tätigen zu können. Heute bedient man sich des Wechsels in der Hauptsache um Kredit geben zu können, ohne die eigenen Barmittel sofort zur Verfügung stellen zu müssen.

Aus diesem veränderten Bedürfnis der Wirtschaft heraus und aus der total veränderten Struktur[1]) der Wirtschaft ist es zu verstehen, wenn manche Einrichtungen des Wechselverkehrs, wie sie sich in früheren Jahrhunderten entwikkelten und schließlich gesetzlich fixiert wurden, heute als überflüssig betrachtet werden müssen, vielleicht sogar als Hemmnisse gegenüber den jetzigen Bedürfnissen der Wirtschaft.

Zu diesen Einrichtungen gehört meiner Ansicht nach insbesondere auch das Institut der Ehrenannahme. Als die Ehrenannahme nämlich sich entwickelte, lagen die Verhältnisse ganz anders als heute. Damals stellte irgend einer einen Wechsel auf seinen Schuldner oder auf einen Geschäftsfreund aus, von dem er annahm, daß dieser den Wechsel honorieren würde. Der Bezogene selbst wußte aber bei

[1]) Man denke bloß an Post, Telegraph, Eisenbahn usw.! Alle diese Erfindungen haben der Wirtschaft ganz andere Unterlagen gegeben. Geldtransporte auszuführen ist heutzutage ein Leichtes und kann auch mit ziemlich großer, gegenüber früher geradezu absoluter, Sicherheit ausgeführt werden. Damit ist der frühere Hauptzweck des Wechselgeschäftes illusorisch gemacht.

der Ausstellung beileibe noch nicht, daß auf ihn überhaupt ein Wechsel gezogen wurde. Nach Wochen und vielleicht Monaten erst wurde ihm der Wechsel zur Annahme präsentiert, nachdem dieser bereits vieleicht durch etliche Hände gegangen war. Jetzt erst mußte sich der Bezogene über Annahme oder Nichtannahme entscheiden; denn bis dahin hatte er vom Laufe des Wechsels meist noch gar keine Ahnung, es sei denn, daß ihm der Aussteller eine bestimmte Valuta ausdrücklich zur Deckung dieses Wechsels bereits übermacht hatte. Dieser letztere Fall war aber praktisch seltener. Meist ging das alles vielmehr im Konto-Korrentverkehr. Ein paar Tage darauf, oft sogar bereits am folgenden Tage nach der Präsentation zur Annahme mußte der Wechsel auch schon bezahlt werden. Unter solchen Umständen bestand allerdings ein starkes Bedürfnis danach, Möglichkeiten zu schaffen, wie einer eventl. Verweigerung der ordentlichen Annahme zu begegnen wäre. Das nahe Zusammenliegen von Präsentation zur Annahme und Fälligkeitstermin, was sich in früheren Zeiten infolge der geringen Entwicklung des Verkehrs und der Verkehrsmittel weit stärker auswirkte, als es heutzutage der Fall sein würde, erklärt das zur Genüge.

Heute gestatten die veränderten Verhältnisse der Wirtschaft einen ganz anderen Wechselverkehr. Heutzutage wird es kaum einen Geschäftsmann geben, der einen Wechsel vor[2]) der Accepterteilung durch den Bezogenen aus der Hand gibt, weiter begibt, kaum einen Geschäftsmann, der einen Wechsel ohne Accept in Kauf oder Rechnung nimmt, so daß er selbst sich erst noch um das Accept bemühen muß. Aus meiner eigenen Praxis als Leiter der Wechselabteilung einer Provinzbank[3]) und aus Erkundigungen bei Groß- und Kleinbanken an Börsenplätzen kann ich dies nur bestätigen. Der Solawechsel ist in der Praxis sowieso so gut wie verschwunden. Ein Bedürfnis der Wirtschaft nach Möglichkeiten, eine eventl. Acceptverweigerung auszugleichen besteht sonach gar nicht mehr. Die Wirtschaft hat sich eben auf andere Weise geholfen bezw. es besteht überhaupt kein Anlaß mehr zur Hilfe.

Es bleibt also nur noch der Fall des Art. 59 W. O., der Unsicherheit des Acceptanten. Auch in diesen Fällen hilft sich heute die Wirtschaft nicht mehr durch ein Ehrenaccept,

---

[2]) Der normale äußere Ablauf des Geschäftes beim gezogenen Wechsel ist heute der: Der Schuldner füllt das Wechselformular aus, versieht es mit seinem Accept und sendet es seinem Gläubiger zur Verwendung. Jetzt erst fügt dieser seine Ausstellerunterschrift bei und gibt den Wechsel weiter. Aber selbst im anderen Falle, daß nämlich der Aussteller den Wechsel ausschreibt und auf seinen Schuldner zieht, wird der Aussteller in der Regel den Wechsel vor der Weiterbegebung zuerst seinen Bezogenen zur gefl. Acceptierung übersenden. Wo dies aber einen längeren Zeitraum beanspruchen würde (z. B. bei Wechsel auf überseeische. Plätze), wird sich der Aussteller eines Duplikates bedienen, d. h. er wird die Prima seinem Schuldner zur Acceptierung übersenden und gleichzeitig die Sekunda weiter verwenden. Kaum aber wird er den Wechsel ohne Accept weiter begeben bezw. die Accepteinholung seinem Remittenten überlassen.

[3]) Landshuter Bank Otto Mang, Martin Krämmer und Co. K. G., Landshut. Tatsächlich ist mir in meiner einjährigen Praxis nicht ein einziger Fall passiert, daß ein Wechsel ein Ehrenaccept erhielt. Alle Fälle, in denen, rein juristisch gesehen, ein Ehrenaccept am Platze gewesen wäre, wurden durch Aval erledigt. Ebenso verhielt es sich nach meinen Erkundigungen auch bei anderen Banken und Industriebetrieben.

sondern lediglich durch Aval. Gesetzlich bleibt ja wohl bis heute noch der Weg des Ehrenacceptes offen für diesen Fall. Aber tatsächlich kann durch Aval derselbe Zweck erreicht werden. Es besteht also auch diesbezüglich kein zwingendes Bedürfnis nach der Einrichtung des Ehrenacceptes zumal außer der Möglichkeit des Avals ja auch noch die Möglichkeit der Anwendung eines Giros besteht.

Andrerseits liegen aber auch noch positive Gründe vor, die für die Aufhebung des Ehrenacceptes sprechen. Bei der Schaffung eines Weltwechselrechts wird es darauf ankommen, die verschiedenen Systeme unter einen Hut zu bringen. Dabei wird es oft leichter sein, Reibungsflächen, Differierungspunkte gänzlich zu beseitigen als sie aufeinander abzustimmen. Im Hauptteil der vorliegenden Arbeit habe ich gezeigt, wie viele, zum Teil schwerwiegende und weittragende Differenzen und Abweichungen hinsichtlich der Ehrenannahme in den einzelnen Wechselrechtsgruppen bestehen. Da wird es schwer fallen einen gemeinsamen Nenner hiefür zu finden, wenn es einmal gilt einen internationalen Weltkodex für Wechselrecht zu schaffen. Und selbst wenn dies gelingt, dürfte die hiezu aufgewendete Mühe sich schlecht bezahlt machen, da ja, wie ausgeführt, in der Wirtschaft gar kein zwingendes Bedürfnis für das Institut der Ehrenannahme besteht; sich in diesem Punkte mühen um eine allgemein gültige internationale Regelung zu finden, heißt das Werden eines Weltwechselrechtes belasten und verzögern, wegen Lappalien und Wertlosigkeiten.

Aus all diesem komme ich zu dem Schluße, eine vollständige Streichung des Institutes der Ehrenannahme für die zukünftige internationale Regelung und Kodifizierung eines Weltwechselrechtes vorzuschlagen. Je weniger Reibungsflächen und Differierungspunkte sich hierbei ergeben, desto leichter wird es sein, ein die ganze Welt umspannendes, allgemein gültiges Wechselrecht zu schaffen.

Der zweite Vorteil aber, der den Wert der Wechselintervention ausmacht, liegt in der durch die Intervention bedingten Abkürzung des Regreßweges und der damit erreichten Schadensminderung. Dieser Punkt aber hat nur für die Ehrenzahlung Bedeutung, kommt für die Ehrenannahme nicht in Betracht, da hier durch Abkürzung des Regreßweges positiv kein Schaden vermindert werden kann.

II. Die Ehrenzahlung.

1. Gesetzestext.

Art. 1. Ein mangels Zahlung protestierter Wechsel kann von jedem Dritten oder auch solchen, die bereits im Wechselverbande stehen, bezahlt werden zu Ehren des Acceptanten, des Ausstellers oder eines anderen aus dem Wechsel Verpflichteten. (Intervention).

Der Inhaber ist bei Verlust des Regresses gegen den in Aussicht genommenen Honoraten und dessen Nachmänner gehalten, eine angebotene Ehrenzahlung anzunehmen.

Art. 2. Die erfolgte Ehrenzahlung ist im Protest mangels Zahlung oder einem Anhang hiezu vom Protestbeamten ausdrücklich als Ehrenzahlung zu bemerken.

Der Inhaber hat dem Intervenienten den Wechsel und den Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten auszuhändigen. Eine Verweigerung der Aushändigung kommt einer Abweisung der Intervention gleich.

Der Ehrenzahler hat seinen Honoraten binnen der Protestfrist mittels eingeschriebenen Briefes von der erfolgten Intervention zu benachrichtigen.

Art. 3. Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers ein gegen den Honoraten und alle diesem haftenden Verpflichteten.

Art. 4. Unter mehreren, die sich zur Intervention erbieten, gebührt jenem der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

2. Begründung.

Schon seit Jahrzehnten ist man in aller Welt eifrigst bemüht um die Schaffung eines Weltwechselrechtes. Das Herauswachsen der einzelnen Volkswirtschaften aus ihrem Rahmen, ihr Verschmelzen untereinander, mit einem Wort der große Werdeprozess der planetaren Wirtschaft, wie sie etwa Keyserling kommen und wachsen sieht, macht diese Aufgabe immer dringlicher. Es ist keine Frage, daß die Verschiedenheiten des Rechtes in den einzelnen Ländern ein starkes Hemmnis für die freie Entwicklung der Weltwirtschaft bedeuten, die nun einfach keine Landesgrenzen mehr kennen will. Der Weltwirtschaft, der Landesgrenzen an sich schon und dann insbesondere infolge der damit verbundenen Zollschranken in ihrem Wirken und Werden ein Hemmschuh sind. Wieviel stärker werden diese Grenzen erst empfunden, wenn damit gleichzeitig Geltungsbereiche verschiedener Rechtssysteme abgegrenzt werden. Die Wirtschaft braucht also, geradezu lebensnotwendig in ihrer derzeitigen Entwicklungsphase allgemein gültige Rechte, Weltrechte. Und in erster Linie ein Weltwechselrecht.

In klarer Erkenntnis dieser Sachlage hat man denn auch schon Jahrzehnte vor dem Weltkrieg an der Schaffung eines Weltwechselrechtes gearbeitet. Leider hat der unselige Krieg diese Arbeiten unterbrochen, ja wie es scheint,sogar gänz-

lich zum Stocken gebracht. Schon sind 10 Jahre wieder vergangen seitdem und noch sind die Arbeiten nicht wieder aufgenommen. Aber sicher wird auch hierfür der Tag kommen. Der Ruf der Wirtschaft nach einem Weltwechselrecht kann momentan gedämpft werden, aber nie ganz verstummen.

Inzwischen aber heißt es arbeiten und sichten, entwerfen und produktive Kritik üben. Der Wissenschaft fällt die Führerrolle zu, sie muß die Bahnbrecherin der Wirtschaft sein. In diesem Sinne habe auch ich an meinem Teil gearbeitet und als die bescheidene Frucht des im Hauptteil der vorliegenden Arbeit angestellten Vergleichs über das Institut der Wechselintervention in neun verschiedenen Wechselrechten den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet. Er ist gedacht als ein Teil eines zukünftigen Weltwechselrechtes, dessen redaktionelle Eingliederung naturgemäß im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen werden kann. Als Grundlage dieses Weltwechselrechtes stelle ich mir etwa im großen und ganzen, ohne aber im einzelnen damit einig zu gehen, die Grundauffassungen über das Wesen des Wechsels und seine Funktionen vor, wie sie der Meyer'sche Entwurf[4]) entwickelt.

Und nun zur Begründung meines Entwurfes, wofür allerdings der Rahmen meiner Arbeit nur Raum gibt es in großen Zügen zu tun.

Warum ich wohl im Gegensatz zur Ehrenannahme die Ehrenzahlung gelten lasse und nicht gleich jener gänzlich streiche? Wohl konnte ich mich auch bezüglich der Ehrenzahlung schwerer Bedenken nicht entraten. Auch die Ehrenzahlung kommt nämlich in der Praxis sehr selten vor. Zur Aufrechterhaltung des Kredites des Honoraten ist auch die Ehrenzahlung nicht unbedingt nötig. Hiezu bildet auch der Aval ein brauchbares Mittel. Jedoch ist das Institut der Ehrenzahlung immerhin imstande, den Regreßweg abzukürzen und damit die durch die Retournierung des Wechsels entstehenden Kosten bedeutend zu vermindern. Und diese Schadensminderung kann nicht etwa durch ein anderes Institut, z. B. Aval oder Giro, erreicht werden, sondern eben nur durch die Ehrenzahlung. Darum spreche ich dem Institut der Ehrenzahlung, so selten es auch in der Praxis gebraucht werden mag, soviel Bedeutung zu, daß ich es bei Schaffung eines Weltwechselrechtes nicht gänzlich streichen möchte.

Immerhin aber verträgt es sehr gut ein wenig Modernisierung, d. h. Anpassung an die modernen Wirtschaftsformen und -gebräuche. Daher habe ich das Institut der Notadresse fallen gelassen. Dasjenige, was sich an der Notadresse für heutige Verhältnisse nicht mehr halten läßt, ist der Zwang sie im Notfalle aufzusuchen. Unter den derzeitigen Verhältnissen — und ich glaube, daß das nicht bloß vorübergehende und nur für Deutschland geltende Verhältnisse sind, — wird sich wohl kaum ein Geschäftsmann finden, der einen Wechsel, versehen mit einer Notadresse, die

[4]) Meyer W. W. R. Bd. II.

er im Notfalle aufsuchen und um Honorierung angehen m u ß, in Kauf oder Rechnung nimmt. Ein Wechsel mit Notadresse[5]) dürfte heutzutage überhaupt nicht unterzubringen sein, weder privat noch bei einer Bank. Damit ist aber der Gebrauch einer Notadresse praktisch so gut wie unterbunden.

Andrerseits finde ich es auch hart, dem Inhaber zuzumuten, die Notadresse aufzusuchen. Denn das bedeutet immer eine Komplizierung des Wechselgeschäftes. Unser Heil sollen wir aber nicht in einer Komplizierung sondern in einer Vereinfachung des Geschäftsverkehrs suchen. Die englische W. O. von 1882 hat denn auch diesen Weg beschritten und die Aufsuchung der Notadresse in das freie Belieben des Inhabers gestellt.

Ich gehe noch einen Schritt weiter und streiche das ganze Institut der Notadresse. Wenn nämlich der Zwang fortfällt die Notadresse aufzusuchen, so kann man alle Vorschriften über die Notadresse streichen. Es fällt ja damit jede Veranlassung weg überhaupt eine Notadresse zu setzen. Und wenn wirklich ein Verpflichteter trotzdem eine Notadresse im Wechsel verzeichnet, so bedarf das keiner gesetzlichen Regelung, da es ja im Belieben des Inhabers steht, den Adressaten aufzusuchen oder nicht. Es wird einfach jeder Intervenient als ein unberufener Ehrenzahler gewertet. Immer muß der Intervenient selbst sich bemühen um zur Ehrenzahlung zu gelangen.

Aus diesem Grunde habe ich bei meinem Entwurfe irgendwelche Bestimmungen über die Notadresse gänzlich vermieden.

Wohl bedürften die vier Artikel meines Entwurfes vielleicht noch näherer Begründung. Jedoch, da sie ein Produkt der im Hauptteil angestellten Vergleichung sind, ist ja bei dieser Gelegenheit bereits das Wesentliche gesagt, sodaß ich mich nunmehr auf eine kurze Erläuterung beschränken kann.

In Art. 1 E.[6]) ist ausdrücklich hervorgehoben, daß auch zu Ehren des Acceptanten interveniert werden kann. Das deckt sich mit meiner im Hauptteil geäußerten Auffassung der diesbezüglichen Vorschrift des geltenden deutschen Wechselrechtes. Zur Vermeidung von Streit und zwecks einwandfreier Klarheit ist es hier ausdrücklich erwähnt. Ausserdem enthält Art. 1 E. die Fixierung des aktiven und passiven Interventionsrechtes und in Abs. 2 die Fixierung der Pflicht des Inhabers die Ehrenzahlung zuzulassen.

Art. 2 E. enthält die notwendigen Formvorschriften für die Ehrenzahlung: Die Intervention muß im Protest bemerkt werden, Wechsel und Protest sind auszuhändigen, Fixierung der Interventionssumme und Notifikationspflicht des Intervenienten.

---

[5]) Zumal in dem Dasein einer Notadresse immer auch gleichzeitig eine, wenn auch leise Mißtrauenskundgabe in die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen liegt. Bei dem heutigen Überangebot von Wechseln leidet ein Wechsel dadurch, daß er mit einer Notadresse versehen ist, in seiner Diskontierbarkeit.

[6]) Abkürzung für „Entwurf".

Art. 3. E. stellt das Analogon dar zu Art. 63 W. O., Satz 2, wenn auch in etwas anderer Fassung. Auch nach meinem Entwurf soll der Intervenient die Rechte des Inhabers originär erwerben und nicht in Rechtsnachfolge des Inhabers.

Art. 4. E. endlich regelt das Problem der Rangordnung bei Konkurrenz mehrerer Intervenienten in ähnlicher Weise wie der französische Code de commerce. Ich kann mich dabei jeder näheren Begründung enthalten.